ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1984 MONTAG, 16. JULI 1984 Nr. 29

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die zweite Jahreshälfte 1984 1322

Vorläufiges zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1985 1323

Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Enrique Emiliani Roman, Generalkonsul der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main 1324

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. bis zum 28. 6. 1984 1324

Der Hessische Minister des Innern

Eheschließung von Ausländern; hier: Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses 1325

Zustellungsverfahren; hier: Neugestaltung der Postzustellungsurkunde 1325

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; hier: Umgestaltung von Vordrucken 1329

Öffentliches Auftragswesen; hier: 25. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Unterrichtung der Landeskartellbehörde bei Verdacht von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen 1329

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1984 1329

Verwendung von Schreibmitteln im Kassen- und Rechnungswesen 1333

Maßnahmen zur Energieeinsparung in staatlichen Gebäuden; hier: Grundsätze für die Auswahl von energiesparenden Maßnahmen 1334

Der Hessische Kultusminister

Festlegung der Grenze der Katholischen Pfarrei St. Johannes Baptist, Arolsen 1336

Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrei St. Marien, Korbach .. 1337

Neufestlegung der Grenzen der Katholischen Pfarrei St. Peter und Paul, Eppe, und der Katholischen Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Michael, Hillershausen .. 1337

Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Marien, Waldeck 1337

Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Ronneburg .. 1338

Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Deute aus dem Zweckverband „Gemeindekrankenpflegestation Felsberg" sowie Änderung der Satzung des Zweckverbandes 1338

Aufhebung der Katholischen Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Sturmius, Wrexen — Katholische Pfarrei St. Vincentius, Scherfede — 1338

Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrei St. Liborius, Bad Wildungen 1338

Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Augustinus, Willingen 1338

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Gemeinsamer Runderlaß betr. Öffentliches Auftragswesen; hier: Unterrichtung der Landeskartellbehörde bei Verdacht von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen 1339

Straßenbaurechtliche Verwaltungsvorschriften; hier: Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 1339

Widmung einer Neubaustrecke der Bundesstraße 47 in der Gemarkung Lorsch, Landkreis Bergstraße 1359

Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung 1359

Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales

Festsetzung der Sozialhilferegelsätze ab 1. 7. 1984 1359

Sozialhilfe; hier: Anhebung der Pflegegeldbeträge nach § 69 BSHG 1359

Hausbrandbeihilfe für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1984/85 1359

Gebührenerhebung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte beim Transitverkehr nach Berlin (West) 1360

Zulassen zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten .. 1360

Meldung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Herbst/Winter 1984/85 1360

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Gemeinsamer Erlaß betr. Planungs- und baurechtliche Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm im Immissionsbereich des Verkehrslandeplatzes Egelsbach 1361

Der Landeswahlleiter für Hessen

Endgültiges Ergebnis der Europawahl am 17. 6. 1984 1361

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Kultusministers 1361

Die Regierungspräsidenten

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. 6. 1984 1362

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 6. 1984 1362

Buchbesprechungen 1362

Öffentlicher Anzeiger 1364

Andere Behörden und Körperschaften

Landesärztekammer Hessen; hier: Wahl zur Delegiertenversammlung.. 1374

Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH; hier: Veränderungen im Aufsichtsrat 1375

Hessische Industriemüll GmbH; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrats 1375

Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck; hier: Satzung zur Änderung der Satzung 1375

Hessisches Statistisches Landesamt; hier: Aktuelle Hessische Kreiszahlen 1376

hier: Erneuter Preisanstieg für landwirtschaftliche Grundstücke 1376

hier: Beschäftigungssituation im Verarbeitenden Gewerbe 1376

Öffentliche Ausschreibungen

Kreisausschuß des Kreises Offenbach; hier: Erweiterung Gesamtschule Dietzenbach 1376

Deutsche Bundesbahndirektion Nürnberg; hier: Neubau des Stellwerkes Überholbahnhof Burgsinn 1377

hier: Vorbereitungsarbeiten an 10 Tunnelportalen 1377

Hessisches Straßenbauamt Fulda; hier: Herstellung eines Geh- und Radweges zwischen Kalbach/OT Niederkalbach und Neuhof 1377

hier: Ausbau der L 2304 OD Kalbach/OT Heubach 1377

hier: L 3173 Ausbau der OD Großentaft 1377

hier: K 112 Ausbau der OD Großenlüder, OT Müs 1377

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld; hier: B 454 Deckenausbau zwischen Niederaula/OT Kleba und Niederaula 1378

hier: K 67 Ausbau zwischen Alheim/OT Niederellenbach und OT Heinebach 1378

Flughafen AG Frankfurt am Main; hier: Rohbauarbeiten für Parkhaus P 33 1378

Hessisches Straßenbauamt Darmstadt; hier: Bauwerk Da 1 000 1378

hier: Neubau B 448 zwischen Obertshausen und Tannenmühle 1378

Hessisches Straßenbauamt Hanau; hier: Ausbau K 886 OD Wächtersbach/OT Neuhof 1379

Stellenausschreibungen

Stelle eines Beamten beim Standesamt der Stadt Bad Nauheim/Wetteraukreis 1379

Stelle eines Verwaltungsbeamten bei der Staatlichen Landesbildstelle Hessen 1379

Stelle eines Professoren/in der Rechte bei der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt 1380

Stelle eines Leiters der Stadtkasse bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn 1380

Stelle eines Amtmanns beim Hessischen Landesmuseum Darmstadt 1380

668

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die zweite Jahreshälfte 1984

Nachstehend gebe ich das endgültige Programm für die zweite Jahreshälfte 1984 in der vom Ausschuß für Fortbildung gebilligten Form bekannt:

Termin	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
28. 8. bis 30. 8. 1984 Nr. 192 Büdingen	Führungskräfte (Leiter von Fachämtern und Fachbehörden)	Zusammenarbeit mit der Personalvertretung (Seminar)	Die Entwicklung von Mitbestimmung und Personalvertretung im öffentlichen Sektor (einschließlich Wirtschaftsbetriebe) überschauen; Vorschriften des novellierten HPVG kennen und anwenden können; die Beteiligungsformen im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit beherrschen
4. 9. bis 6. 9. 1984 Nr. 193 Kirschhausen	Angehörige des höheren Dienstes ohne juristische Ausbildung	Aktuelle Probleme des öffentlichen Dienstrechts (Seminar)	Gesellschaftliche und politische Hintergründe des Beamtenrechts verstehen; Ursachen und Wirkungen aktueller dienstrechtlicher Entwicklungen beurteilen können; die gültigen Bestimmungen des Beamtenrechts kennen und verstehen; die Verflechtung des Dienstrechts mit öffentlicher Haushaltswirtschaft kennen sowie die im Rahmen des gültigen Dienstrechts zulässigen personalwirtschaftlichen Instrumente anwenden können
17. 9. bis 21. 9. 1984 Nr. 194 Betzenrod	Mitarbeiter(innen) im Sekretariats- und Vorzimmerdienst in den öffentlichen Verwaltungen	Sekretariats- und Vorzimmerdienst (Seminar)	Die eigene Arbeit rationell organisieren können; Regelungen für die Geschäftsabläufe, insbesondere GGO und Registratur, beherrschen; Möglichkeiten der Entlastung von Vorgesetzten kennen und nutzen; Regeln der Kommunikation beherrschen und die psychologischen Grundlagen kennen; Schriftverkehr und Formulare adressatengerecht und verständlich gestalten; Anforderungen und neue Entwicklungen im Bereich Textverarbeitung verstehen
17. 9. bis 21. 9. 1984 Nr. 195 Hessisch Lichtenau	Nachwuchskräfte des höheren Dienstes aus technischen Verwaltungen	Gesprächs- und Verhandlungsführung (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; eigene Strategien für Verhandlungen und Konferenzen entwickeln und Verhandlungen und Konferenzen vorbereiten und leiten können
1. 10. bis 5. 10. 1984 Nr. 196 Kirschhausen	Angehörige des gehobenen Dienstes	Effiziente Verwaltung: Persönliche Arbeitstechniken und Arbeitsplatzgestaltung (Seminar)	Ergonomische (psychologische/biologische) und organisatorische Grundlagen von Leistung kennen; den eigenen Arbeitsstil beurteilen; Schwachstellen für die eigene Tätigkeit erkennen; individuelle, rationelle Arbeitsmethoden anwenden
22. 10. bis 26. 10. 1984 Nr. 197 Hünfeld	Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes, die mit Aufsichtsaufgaben im Umweltschutzbereich betraut sind, sowie Richter(innen) und Staatsanwälte(innen)	Verwaltungsstrategien im Umweltschutz (Seminar)	Das eigene Umweltbewußtsein schärfen; die neuesten Erkenntnisse aus der Umweltforschung im Überblick kennen; Rechtsgrundlagen und Regelungen des Umweltschutzes beherrschen; Möglichkeiten zum Abbau von Umweltschutzdefiziten kennen und für eigenen Tätigkeitsbereich Strategien zur Minimierung der Umweltbelastungen und zu besserem Umweltschutzverständnis der Gesellschaft entwickeln
30. 10. bis 1. 11. 1984 Nr. 198 Bad Salzschlirf	Personalreferent(inn)en, -dezernent(inn)en, -sachbearbeiter(innen) mit **gründlichen Kenntnissen** zum BAT/MTL II und anderen Tarifverträgen	Personalwirtschaft: Tarifrecht (Aufbauseminar)	Die Organisationstechniken, die für die Bewertung von Vorgängen und Arbeitsplätzen herangezogen werden können, beherrschen; schwierige Bewertungsprobleme der Tarifverträge lösen können; Bewertungs- und Gliederungsverfahren nach Tarifverträgen und nach Dienstpostenbewertung vergleichen können
30. 10. bis 1. 11. 1984 Nr. 199 Bad Salzschlirf	Angehörige des öffentlichen Dienstes, die mit Angelegenheiten des Datenschutzes betraut sind oder werden sollen, vorzugsweise aus dem gehobenen und mittleren Dienst	Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltungen (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen, Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen, Auswirkungen der Datenschutzregelungen auf die Verwaltungstätigkeit kennen
5. 11. bis 9. 11. 1984 Nr. 200 Hessisch Lichtenau	Angehörige des höheren Dienstes (vorzugsweise mit naturwissenschaftlicher/technischer Vorbildung) ohne systematische juristische Vorkenntnisse mit Planungs- und Vollzugsaufgaben	Verwaltungsrecht (Seminar)	Verwaltungs- und Verfahrensrecht kennen und anwenden können; Zusammenhänge zwischen Entscheidungsverfahren und -inhalten verstehen
12. 11. bis 16. 11. 1984 Nr. 201 Kirschhausen	Beschäftigte in Behörden der untersten Verwaltungsebene, vorzugsweise Ämter des gewerblich-technischen Bereiches, und Meister, beide mit Führungsaufgaben für Arbeitergruppen	Ausgewählte Probleme der Mitarbeiterführung — Führung von Arbeiterkolonnen	Grundlagen der Menschenführung kennen; Gruppen einsetzen, anleiten, beaufsichtigen können; Mitarbeitergespräche führen können; Konfliktsituationen regeln können

Termin	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
26. 11. bis 30. 11. 1984 Nr. 202 Breitscheid	Leiter(innen) und Mitarbeiter(innen) in nichtöffentlichen Bibliotheken und Beschäftigte, die für diese Aufgaben vorgesehen sind	Bibliothekswesen und Dokumentation in öffentlichen Verwaltungen (Seminar)	Die Büchereien wirtschaftlich und benutzergerecht gestalten und führen, Ansätze für deren Ausbau zu einem Dokumentations- und Informationszentrum kennen, ggf. entwickeln können; haushaltsrechtliche Vorschriften beachten
5. 12. bis 7. 12. 1984 Nr. 203 Kirschhausen	Leiter(innen) und stellvertretende Leiter(innen) des Beschaffungswesens; Organisationssachbearbeiter(innen) der Landes- und Kommunalverwaltungen	Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Bürokommunikation (Seminar)	Stand und Entwicklung der Bürotechnik überblicken; Probleme des Einsatzes, der Nutzung und Wartung lösen, Kostenvergleich durchführen können; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen moderner Büroautomation abschätzen können; Erfahrungsaustausch über einschlägige Fragen

Anmerkung:

Interessenten an Seminaren können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, und ggf. auch Reisekosten, trägt das LPA — vgl. mein Rundschreiben vom 3. November 1982 (StAnz. S. 2106/7).

Wiesbaden, 28. Juni 1984

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
II

StAnz. 29/1984 S. 1322

669

Vorläufiges zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1985

Nachstehend gebe ich das vorläufige Programm für die erste Jahreshälfte 1985 in der vom Ausschuß für Fortbildung gebilligten Form bekannt:

Termin	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
21. 1. bis 25. 1. 1985	Angehörige des gehobenen Dienstes aus Landes- und Kommunalverwaltungen, die über eine größere Zahl Mitarbeiter(innen) verfügen und Führungsaufgaben wahrnehmen	Gesprächs- und Verhandlungsführung (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und der Kommunikation kennen; Gesprächstechniken beherrschen; sich im Gepräch mit Bürgern, Kollegen und Mitarbeitern situationsgerecht verhalten; Besprechungsstrategien entwickeln und für Vorgesetzte Konferenzen vorbereiten
25. 2. bis 1. 3. 1985	Personalreferent(inn)en, -dezernent(inn)en, -sachbearbeiter(inn)en	Personalwirtschaft: Alterssicherung für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Seminar)	Die Problemlösungs- und Versorgungssysteme für die unterschiedliche Beschäftigtengruppen kennen; Auskünfte zum Beitrags- und Leistungsrecht einschließlich der VBL geben können; Rechtsgrundlagen einschließlich Rechtsprechung zur Versorgung kennen
11. 3. bis 15. 3. 1985	Referent(inn)en, Dezernent(inn)en, Sachbearbeiter(innen) (ohne math./techn. Berufsgruppen), die häufig mit Statistiken arbeiten und diese interpretieren müssen	Grundlagen der Statistik (Seminar)	Theoretische Grundlagen der Statistik kennen und anwenden können; Darstellungstechniken von statistischen Ergebnissen kennen und Statistiken richtig interpretieren können; Aufgabe, Ziele und Organisation der amtlichen und nichtamtlichen Statistik kennen
12. 3. bis 15. 3. 1985	Angehörige des höheren Dienstes, die Gesetze, Satzungen u. ä. vorbereiten und das Normsetzungsverfahren betreuen, Parlamentsreferent(inn)en	Parlamentarismus und Gesetzgebungslehre (Seminar)	Rolle und Arbeitsweise von Legislativen sowie Bedeutung von Gesetzen als Regelungsinstrumente kennen; die politischen Entscheidungsträger bei der Normsetzung kompetent beraten und politische Vorgaben in Gesetze/Verordnungen umsetzen können; die Gesetzessystematik beherrschen; die unterschiedlichen Veröffentlichungs-/Verkündungspflichten verstehen und ihnen genügen; Methoden der Effektivitätskontrolle von Normen kennen
16. 4. bis 19. 4. 1985	Verwaltungsjurist(inn)en u. a. Angehörige des höheren Dienstes, die mit raumrelevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren befaßt sind und entsprechende Verwaltungsprozesse abwickeln müssen	Fragen des Verwaltungsstreitverfahrens (Seminar)	Verwaltungsprozessuale Grundsätze und Verwaltungsgerichtsordnung verstehen und anwenden können; Kommunikation und Information zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungen verbessern; geplante Änderungen des Verwaltungsstreitverfahrens überblicken
6. 5. bis 10. 5. 1985	Mitarbeiter(innen) in Zentral- und Abteilungsregistraturen und Beschäftigte, die solche Aufgaben künftig wahrnehmen sollen	Verwaltungsorganisation: Registratur (Seminar)	Aufgaben der Schriftgutverwaltung im öffentlichen Sektor kennen; mit den angewandten Registratursystemen umgehen können; Rationalisierungsmöglichkeiten erkennen und nutzen; die vorhandenen Hilfsmittel und Ordnungstechniken einsetzen können; andere Beschäftigte im zugehörigen Verwaltungsbereich zur Unterstützung der Registratur gewinnen

Termin	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
20. 5. bis 24. 5. 1985	Gruppenleiter(innen), Referent(inn)en, Dezernent(inn)en, Amtsleiter(innen) und vergleichbare Angehörige des öffentlichen Dienstes, die mit Führungsaufgaben betraut sind und über eine größere Anzahl von Mitarbeitern verfügen	Ausgewählte Probleme der Verwaltungsführung (mit Rollenspiel) (Seminar)	Grundregeln sachgemäßer Kommunikation und Kooperation anwenden; Führungsaufgaben und eigenes Führungsverhalten analysieren und sich in Führung und Leitung durch situationsgerechte Kriterien leiten lassen; Mitarbeiter motivieren und kontrollieren können; neuere Arbeitstechniken und Organisationsmethoden im eigenen Arbeitsbereich zur Rationalisierung der Abläufe einsetzen können
21. 5. bis 23. 5. 1985	Personalchefs und Abteilungsleiter(innen)	Ausgewählte Probleme der Mitarbeiterführung: Alkoholismus am Arbeitsplatz (Seminar)	Anzeichen von Alkoholismus erkennen; Phasen, Ursachen und medizinische und psychische Folgen sowie Auswirkung von Alkoholismus auf die Arbeit kennen, beratende Möglichkeiten überblicken; Suchtgefährdete beraten, sich angemessen verhalten und disziplinarrechtliche u. a. Vorschriften angemessen einsetzen
10. 6. bis 14. 6. 1985	Nachwuchskräfte ohne Laufbahn- bzw. Verwaltungsfachangestelltenprüfung oder 2. Staatsexamen und Angehörige des höheren Dienstes, die nicht länger als 5 Jahre im öffentlichen Bereich tätig sind	Orientierung in der öffentlichen Verwaltung (Seminar)	Struktur der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Verwaltungs- und Behördenaufbau in Hessen kennen; Geschäftsabläufe beherrschen; Rechte und Pflichten des öffentlichen Dienstes kennen; verwaltungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen der eigenen Tätigkeit überblicken
19. 6. bis 21. 6. 1985	Fachamtsleiter(innen) und ähnliche Führungskräfte mit gelegentlichen Pressekontakten, in zweiter Linie Presse- und Öffentlichkeitsreferent(inn)en	Ausgewählte Probleme der Öffentlichkeitsarbeit von Staat und Kommunen (Seminar)	Einschätzung der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienstleistungen durch die öffentliche Meinung kennen; die Rolle von PR und Presse verstehen; Methoden und Strategien für wirkungsvolle Aufklärung der Bürger und mediengerechte PR kennen; Zusammenarbeit zwischen Fachabteilungen und PR-Referent(inn)en verbessern; Regeln für die Zusammenarbeit mit der Presse und die Außenvertretung beherrschen
1. 7. bis 2. 7. 1985	Personalreferent(inn)en, -dezernent(inn)en von Landes- und Kommunalverwaltungen, leitende Mitarbeiter(innen) von Eigenbetrieben in ähnlicher Funktion sowie entsprechende Vertreter(innen) hessischer Unternehmen, Kammern und Verbände	Wirtschaft und Verwaltung: Personalwirtschaft und Personalplanung in Wirtschaft und Verwaltung (Seminar)	Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen beiden Bereichen; Vergleich personalwirtschaftlicher Instrumente aus Wirtschaft und Verwaltung, insbesondere auf den Gebieten Personalbeschaffung, -entwicklung, -beurteilung und der mittel- und längerfristigen Personalplanung sowie Überprüfung der Lösungsansätze der jeweils anderen Seite nach übertragbaren Elementen
4. 7. bis 5. 7. 1985	Leiter(innen) und stellvertretende Leiter(innen) des Beschaffungswesens; Organisationssachbearbeiter(innen) der Landes- und Kommunalverwaltungen	Ausgewählte Probleme aus dem Beschaffungswesen (Kontakttage für Beschaffer)	Den neuen Aufgabenkatalog der LBSt und die neue VOL/A vorstellen; Möglichkeiten zur besseren Berücksichtigung des Umweltschutzes im Beschaffungswesen erörtern und die Zusammenarbeit mit der LBSt verbessern

Anmerkung:

Interessenten an Seminaren können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Ich bitte, Meldungen erst nach Veröffentlichung des endgültigen Programms für die erste Jahreshälfte 1985 vorzunehmen.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und ggf. auch Reisekosten trägt das LPA — vgl. mein Rundschreiben vom 3. November 1982 (StAnz. S. 2106/7).

Wiesbaden, 28. Juni 1984

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
II

StAnz. 29/1984 S. 1323

670

Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Enrique Emiliani Roman, Generalkonsul der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main

Die Bundsregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. Enrique Emiliani Roman am 18. Mai 1984 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 26. Juni 1984

Der Hessische Ministerpräsident
P 12 2a 10/07

StAnz. 29/1984 S. 1324

671

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Juni bis zum 28. Juni 1984

Staat und Wirtschaft in Hessen	**Preis DM**
Heft 6 — Juni 1984 — 39. Jahrgang	2,50

Inhalt:

Erste Ergebnisse der Europawahl am 17. Juni 1984

Gäste aus den EG-Ländern in Hessen 1983

Wirschaftswachstum und Strukturwandel in Hessen und den Ländern des Bundesgebietes 1970 bis 1982 (Revidierte Ergebnisse)

Personenkraftwagen — Struktur und Entwicklung 1963 bis 1984

Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe 1982

	Preis DM
Entwicklung der Bauleistungspreise 1983	
Der hessische Weinbau im Vergleich mit den anderen deutschen Anbaugebieten	
Hochschul- und Fachhochschulreife führen immer seltener zum Studium (Schuljahr 1983/84)	
Brände und Brandschäden in Hessen 1983	
Hessischer Zahlenspiegel	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Buchbesprechungen	
Statistische Berichte:	
A I 1, A I 2, A I 4 — hj 2/83 **A II 1, III 1 — hj 2/83** **A V 1, A V 2 — hj 2/83** Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 31. Dezember 1983	4,—
A I 1, A I 4 — vj 4/83 **A II 1 — vj 4/83** **A III 1 — vj 4/83** **A IV 3 — vj 4/83** Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1983	2,50
C IV 9/Agrarberichterstattung 1983 — 7 Besitzverhältnisse, Pachtpreise (Ergebnisse aus dem repräsentativen Teil)	2,—
E I 1 — m 4/84 Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im April 1984	2,50
E I 1 — j/83 **E I 7 — j/83** Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im September 1983	2,50
E I 2/E I 3 — m 4/84 Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im April 1984 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—
E III 1 — m 4/84 Das Ausbaugewerbe in Hessen im April 1984	1,50
F II 1 — m 4/84 Baugenehmigungen in Hessen im April 1984	1,—
G III 1 — m 2/84 Die Ausfuhr Hessens im Februar 1984 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G III 1 — m 3/84 Die Ausfuhr Hessens im März 1984 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G III 3 — m 2/84 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Februar 1984 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G III 3 — m 3/84 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im März 1984 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G IV 3 — m 4/84 Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im April 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
H I 1 — m 4/84 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im April 1984 — Vorauswertung —	1,—
H I 1 — m 4/84 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	2,—
H II 1 — m 4/84 Binnenschiffahrt in Hessen im April 1984	1,50
M I 1 — m 4/84 Erzeugerpreise in Hessen im April 1984	2,—
M I 2 — m 5/84 Schnellbericht Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Mai 1984	1,—

Wiesbaden, 28. Juni 1984

Hessisches Statistische Landesamt
Z A 231 — 77a 241/84
StAnz. 29/1984 S. 1324

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

672

An die
Standesbeamten und
ihre Aufsichtsbehörden

Eheschließung von Ausländern;

hier: Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses

Bezug: Erlaß vom 22. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 44)

Nach einer Mitteilung des Hessischen Ministers der Justiz verzichtet der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main seit geraumer Zeit bei der Vorlage von Anträgen ausländischer Verlobter auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 10 Abs. 2 EheG, § 171 DA) auf die Beifügung von Gesundheitszeugnissen aller Art.

§ 171 Abs. 2 Nr. 8 DA und § 176 DA sind daher gegenstandslos.

Der Hessische Minister des Innern
II A 1 — 25 d 14.04
— Gült.-Verz. 302 —
StAnz. 29/1984 S. 1325

673

Zustellungsverfahren;

hier: Neugestaltung der Postzustellungsurkunde

Bezug: Erlasse vom 7. Juli 1967 (StAnz. S. 929) und 5. Dezember 1977 (StAnz. S. 2466)

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat die Postzustellungsurkunde, den Umschlag für die Aufnahme der zuzustellenden Sendung (Postzustellungsauftrag — innerer Umschlag —) und den Benachrichtigungszettel (bei Ersatzzustellung durch Niederlegung — § 182 ZPO —) durch Verfügung vom 29. Dezember 1983 (ABl. Nr. 167 S. 1830) neu gefaßt.

Die neuen Muster des inneren Umschlags und der Postzustellungsurkunde, die als Anlage abgedruckt sind, treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 an die Stelle der Anlagen 2 a und 2 b zum Erlaß vom 7. Juli 1967, neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 5. Dezember 1977.

Die neuen Vordrucke sind ab 1. Oktober 1984 zu verwenden. Bestände an alten Vordrucken können noch bis zum 31. Dezember 1984 aufgebraucht werden.

Bei der Landesbeschaffungsstelle werden die neuen Postzustellungsurkunden und Umschläge vorrätig gehalten.

Wiesbaden, 27. Juni 1984

Der Hessische Minister des Innern
II B 1 — 3 n 02 — 11/11
— Gült.-Verz. 304 —
StAnz. 29/1984 S. 1325

Vorderseite

Absender:

Hinweis:
Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)	Zugestellt durch Niederlegung am (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Vereinfachte Zustellung

–Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde–

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Amtsgerichtsbezirks
- ☐ Landgerichtsbezirks
- ☐ Bereichs der Deutschen Bundespost
- ☐ Bereichs der Deutschen Bundespost, jedoch nicht nach Berlin (West)

Geschäftsnummer

(Raum für Anschrift oder Fenster)

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an: _____
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Rückseite

Hinweis des Absenders

Mit dieser Sendung wird Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form ein Schriftstück zugestellt.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Postbedienstete auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit dem Schriftstück auf. Er dient Ihnen als Beleg, wenn Sie angeben müssen, wann Ihnen das Schrifstück zugestellt worden ist.

911 025 0 1ds = 12.83/8 7 6 5 4 3 2 1 DL, Kl. 47f

Postzustellungsurkunde

1.1 Geschäftsnummer 1.2 Ggf. weitere Kennz.

1.3 Empfänger

Weitersenden innerhalb des
1.4 ☐ Amtsgerichtsbezirks 1.5 ☐ Landgerichtsbezirks
1.6 ☐ Bereiche der Deutschen Bundespost 1.7 ☐ Bereiche der Deutschen Bundespost, jedoch nicht nach Berlin (West)

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

A Zustellung durch Übergabe oder Zurücklassen nach Annahmeverweigerung

Die mit obiger Anschrift *(1.3)* und Geschäftsnummer *(1.1)* versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zugestellt.

2 Art der Zustellung			
bei Einzelperson, Einzelfirma, Rechtsanwalt usw.	Persönliche Zustellung	2.1 ☐	Ich habe die Sendung dem Empfänger/Inhaber der Einzelfirma persönlich *(3.1 oder 3.2)*.
	Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.2 ☐	Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst im Geschäftslokal nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten *(3.2)*
	Ersatzzustellung in der Wohnung	2.3 ☐	Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst in der Wohnung nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen *(3.2)*
	Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter	2.4 ☐	Ich habe in der Wohnung weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter *(3.2)*
bei juristischer Person, Behörde, Gesellschaft, Gemeinschaft (Vereinigung)	Persönliche Zustellung	2.5 ☐	Ich habe die Sendung einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter /Vorsteher) persönlich *(3.1 oder 3.2)*.
	Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.6 ☐	Ich habe während der gewöhnlichen Geschäftsstunden das Geschäftslokal *(4.1 oder 4.2)* aufgesucht und dort keinen Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) erreicht. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten *(3.2)*
	Ersatzzustellung in der Wohnung		Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung *(4.1 oder 4.2)* 2.7 ☐ des in der Anschrift *(1.3)* bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) 2.8 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herrn/Frau/Frl. *(Vorname, Name)* habe ich diesen nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen *(3.2)*
	Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter		Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung *(4.1 oder 4.2)* 2.9 ☐ des in der Anschrift *(1.3)* bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) 2.10 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herrn/Frau/Frl. *(Vorname, Name)* habe ich weder diesen noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter *(3.2)*

3 Person, der die Sendung übergeben/bei der sie zurückgelassen wurde	3.1 ☐ und zwar dem in der Anschrift *(1.3)* namentlich bezeichneten Einzelempfänger/Vertretungsberechtigten	3.2 Herrn /Frau/Frl. *(Vorname, Name)*
4 Ort der Zustellung	4.1 ☐ unter der Zustellanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zustellamtsnummer) –wie in *1.3*–	4.2 an folgendem Ort –soweit von *1.3* abweichend– *(Straße und Hausnummer)* *(ggf.: Postleitzahl, Ort, Zustellamtsnummer)*
5 Form der Zustellung	5.1 ☐ übergeben.	5.2 ☐ zu übergeben versucht. Da er die Annahme verweigerte, habe ich die Sendung am Ort der Zustellung zurückgelassen. *(Nicht bei 2.4, 2.9, 2.10)*

Den Tag der Zustellung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt.
Die Zustellung habe ich ausgeführt

6 Zeit der Zustellung, Unterschrift (zu A)	6.1 *Datum*	6.2 *Auf Verlangen Uhrzeit*	6.3 *Unterschrift des Zustellers*
	am	um Uhr	

1 ds • 12.93/87654321 A4, Kl. 38

911 013 000-9 PostQ Ant. 21

B Zustellung durch Niederlegung

I Ich habe heute in meiner Eigenschaft als Postbediensteter versucht, die mit umseitiger Anschrift *(1.3)* und Geschäftsnummer *(1.1)* versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) zuzustellen.

7 Ort des Zustellversuchs	7.1 ☐ in der Wohnung des in der Anschrift bezeichneten Empfängers (Einzelperson, Einzelfirma, Rechtsanwalt usw.) –Name und Zustellanschrift wie *1.3*–
	Für die in der Anschrift *(1.3)* bezeichnete juristische Person, Behörde, Gesellschaft oder Gemeinschaft (Vereinigung) ist ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden. In der Wohnung
	7.2 ☐ des in der Anschrift bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) –Name und Zustellanschrift wie in *1.3*–
	7.3 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herrn/Frau/Frl. *(Vorname, Name)*
	(Straße und Hausnummer)
	(Postleitzahl, Ort, ggf. Zustellamtsnummer)

habe ich weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma/Vertretungsberechtigten noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Auch eine Übergabe an den Hauswirt/Vermieter war nicht möglich.
Ich habe unter der Anschrift des Empfängers *(1.3, ggf. 7.3)* die schriftliche Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung *(10.1 bis 11.3)*

8 Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung	8.1 ☐ –wie bei gewöhnlichen Briefen üblich– in den Hausbriefkasten eingelegt.
	8.2 in der für ihn bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich *(Art der Abgabe)*
	8.3 Herrn/Frau/Frl. *(Vorname, Name, Straße und Hausnummer)*
	der/die in der Nachbarschaft wohnt, zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war.
	8.4 ☐ an der Wohnungstür des Empfängers befestigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war.

9 Unterschrift (zu B I)	9.1 *Unterschrift des Zustellers*	9.2 *Datum des Zustellversuchs*

II Ich habe in meiner Eigenschaft als Postbediensteter die mit umseitiger Anschrift *(1.3)* und Geschäftsnummer *(1.1)* versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) durch Niederlegung beim Postamt

10 Ort der Niederlegung	10.1 *Postleitzahl, Ort, Bezeichnung des Postamts* in

zugestellt. Den Tag der Zustellung durch Niederlegung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt. Die Zustellung durch Niederlegung habe ich ausgeführt

11 Zeit der Zustellung durch Niederlegung; Unterschrift (zu B II)	11.1 *Datum der Niederlegung* am	11.2 *Auf Verlangen Uhrzeit* um – Uhr.	11.3 *Unterschrift des Postbediensteten, der die Sendung niedergelegt hat*

Postzustellungsurkunde/Postzustellungsauftrag zurück an Absender

12 Postdienstlicher Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

12.1 ☐ Empfänger unbekannt 12.2 ☐ Empfänger unbekannt verzogen

12.3 Weitersendung nicht verlangt/nicht möglich: Empfänger verzogen nach:
(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort, ggf. Zustellamtsnummer)

12.4 ☐ Empfänger verstorben 12.5 ☐ Firma erloschen

12.6 *Anderer Grund*

12.7 *Namenszeichen* 12.8 *Datum*

674

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;

hier: Umgestaltung von Vordrucken

Bezug: Erlaß vom 2. November 1978 (StAnz. S. 2261)

1. Vordruck Nr. 3.292 — Schriftliche Äußerung/Anhörung des Betroffenen/Beschuldigten —

   Zur Anhörung/Schriftliche Äußerung bei Verkehrsstraftaten ist der Vordruck Nr. 3.292 bereits vorhanden. Dieser Vordruck ist so umgestaltet, daß er künftig als Anhörbogen in **allen** Ordnungswidrigkeitenverfahren und auch sonstigen (einfachen) Straftaten (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO) zur schriftlichen Äußerung Verwendung finden kann.

   Wird die Vernehmung durch die Polizei erforderlich, so ist die Rückseite des Vordrucks zur Niederschrift der Betroffenen- oder Beschuldigtenaussage zu verwenden.

   Bei der Klärung der Täterschaft durch die Polizei auf Veranlassung der Verwaltungsbehörde (z. B. bei Kennzeichenanzeigen) kommt es häufig vor, daß ein anderer als der im Anhörbogen angegebene Betroffene ermittelt oder benannt wird. In diesen Fällen ist dem Betroffenen — ohne erneute Einschaltung der Verwaltungsbehörde — sogleich durch die Polizei Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben, sofern eine Anhörung an Ort und Stelle nicht möglich ist. Die Versendung des Anhörbogens (Anordnung der Anhörung) ist wegen der verjährungsunterbrechenden Wirkung aktenkundig zu machen.

2. Vordruck Nr. 3.287 — Schriftliche Zeugenaussage —

   Zur Einholung einer schriftlichen Zeugenaussage bei Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten steht der Polizei bereits der Vordruck Nr. 3.287 zur Verfügung.

   Dieser Vordruck wird so umgestaltet, daß er künftig bei **allen** Ordnungswidrigkeiten und in geeigneten Fällen auch in Strafverfahren Verwendung finden kann.

   Wird die Vernehmung von Zeugen durch die Polizei oder Verwaltungsbehörde notwendig, so ist die Rückseite des Vordrucks zur Niederschrift der Zeugenaussage zu verwenden.

3. Bestände an alten Vordrucken sind aufzubrauchen.

4. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 29. Juni 1984

Der Hessische Minister des Innern
II B 3 — 3 d 10 — 10 — 1
— Gült.-Verz. 3100, 31001, 3104, 4313 —

StAnz. 29/1984 S. 1329

675

Öffentliches Auftragswesen;

hier: 25. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Unterrichtung der Landeskartellbehörde bei Verdacht von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 18. Juni 1984 (StAnz. S. 1339)

Durch o. a. Runderlaß ist geregelt, in welchen Fällen die Vergabebehörden und alle anderen Stellen, die in die Vergabeverfahren eingeschaltet sind, die Landeskartellbehörde unverzüglich zu unterrichten haben.

Der Runderlaß ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

Ich weise darauf hin, daß die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293) durch die Verordnung PR Nr. 1/84 vom 23. Februar 1984 (BGBl. I S. 375) geändert worden ist, und daß der Gemeinsame Runderlaß vom 24. April 1973 (StAnz. S. 864) durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist. Ein neuer Gemeinsamer Runderlaß zur geänderten Baupreisverordnung ergeht in Kürze.

Wiesbaden, 5. Juli 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 52 — 61 c 04/11 — 1/84
— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 29/1984 S. 1329

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

676

An den
Präsidenten des Hessischen Landtags
Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei
An die
Hessischen Staatsminister
An den
Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Direktor des Landespersonalamtes Hessen

Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1984

A. Allgemeines

1. Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984) vom 7. Juni 1984 ist mit dem Gesamtplan am 19. Juni 1984 verkündet worden (GVBl. I S. 145).

2. Die Haushaltsführung des Landes richtet sich vom Zeitpunkt der Verkündung an nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 1984 und dem dazugehörigen Haushaltsplan. Die auf Art. 140 der Verfassung des Landes Hessen und auf die hierzu nach § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 69) und vom 14. Februar 1984 (StAnz. S. 512) gestützte vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Anwendung des Kredit- und Bürgschaftsgesetzes 1984 (GVBl. I S. 167) sind mit dem Bürgschaftsgesetzes 1984 (GVBl. I 1983 S. 167) sind mit dem Zeitpunkt der Verkündung des Haushaltsgesetzes 1984 beendet.

   Beim Vollzug des Haushaltsplans 1984 sind insbesondere die Bestimmungen der LHO nebst den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten.

3. Die beglaubigten Abdrucke des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1984 werden den obersten Landesbehörden alsbald nach Fertigstellung des endgültigen Drucks übersandt.

   Um die Zeitspanne der Verabschiedung des Haushaltsplans und seiner Durchführung zu verkürzen, bin ich damit einverstanden, daß vor Übersendung des beglaubigten Abdrucks des für Ihren Geschäftsbereich maßgebende Einzelplans gemäß VV Nr. 1.1 i. V. m. VV Nr. 2.1 zu § 34 LHO über die bei den Hauptgruppen 6, 7 und 8 sowie bei den Titeln 519 01, 519 17, in Titelgruppen bei den Titeln 519 .., veranschlagten Haushaltsmittel nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1984 verfügt wird. § 6 Haushaltsgesetz 1984 bleibt unberührt. Neue, umgesetzte und umgewandelte Planstellen (Stellen) dürfen erst nach Übersendung der beglaubigten Abdrucke besetzt werden.

4. Unter Bezug auf die VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich die obersten Landesbehörden, die Haushaltsmittel und Planstellen (Stellen), soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, unverzüglich nach Erhalt des beglaubigten Abdrucks des für sie maßgebenden Einzelplans den zuständigen nachgeordneten Dienststellen zuzuweisen.

B. Wesentliche Änderungen im Haushaltsgesetz 1984 gegenüber dem Vorjahr

1. **Zu § 8 Abs. 3**

   Durch die Vorschrift soll die Stellenbewirtschaftung in der Weise erleichtert werden, daß freie, wiederbesetzbare Planstellen in Einzelfällen innerhalb des jeweiligen Kapitels auch für andere als die im Haushaltsplan ausgebrachten Ämter einer Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt in Anspruch genommen werden können.

2. **§ 13 Abs. 6 und 7**

   Dur § 13 Abs. 7 wird die Landesregierung ermächtigt, für Angestellte und Arbeiter, die sich nach den geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen beurlauben lassen, zum Zeitpunkt ihrer Beurlaubung Leerstellen zu schaffen, soweit dies aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geboten ist. Das gleiche soll für Beamten gelten, sobald hierfür die beamtenrechtlichen Voraussetzungen durch die beabsichtigten

Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes gegeben sind.

Außerdem ist die Landesregierung nach § 13 Abs. 6 ermächtigt, in den Bereichen, in denen in der gegenwärtigen Ausnahmesituation am Arbeitsmarkt ein dringendes öffentliches Interesse an der Einstellung beschäftigungsloser Bewerber besteht, Leerstellen bereits zum Zeitpunkt der Beurlaubung zu schaffen, wenn sich Bedienstete auch aus familiären Gründen beurlauben lassen.

Die Landesregierung beabsichtigt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Eine entsprechende Kabinettvorlage wird vorbereitet; die Ausführungsregelung dazu wird nach der Beschlußfassung durch die Landesregierung durch gesondertes Rundschreiben bekanntgegeben.

C. Wirtschaftsführung

I. Persönliche Verwaltungsausgaben

1. Die Landesregierung hat am 7. März 1984 bei der Stellenbesetzungssperre die Dauersperre unter Beibehaltung der auf 6 Monate befristeten Zeitsperre aufgehoben. Auf mein Rundschreiben vom 9. April 1984 (StAnz. S. 884) weise ich hin.
2. Nach § 10 Haushaltsgesetz 1984 bedarf die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden der Zustimmung des Ministers der Finazen. Die freien und freiwerdenden Stellen für Auszubildende sind bereits mit Rundschreiben vom 25. Oktober 1983 — H 1000/1984 — III A 51 — (n. v.) zur Wiederbesetzung freigegeben worden.

   Wegen der Wiederbesetzung der freien und freiwerdenden Stellen für Anwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes weise ich auf den Beschluß der Landesregierung vom 24. Januar 1984 hin. Ich bitte sicherzustellen, daß geeignete Ausbildungsplätze vorzugsweise mit Schwerbehinderten besetzt werden.
3. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs 1984 hat die Landesregierung beschlossen, daß ein Betrag von 3 Mio. DM von den Ressorts — mit Ausnahme des Forstbereichs — bei Titel 427 01 — Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte — im Verhältnis ihres Anteils an Landesmaßnahmen am 12. Landesprogramm zur Arbeitsbeschaffung einzusparen ist.

   Auf mein Rundschreiben vom 19. März 1984 — H 1108 02 — 685 03 — III A 5 — (n. v.) weise ich hin.

   Ich bitte bis zum 1. September 1984 um Mitteilung der Einsparungsbeiträge, gegliedert nach Kapitel- und Titelfolge.
4. Die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Mutterschaftsurlaubs erfolgt wie bisher zu Lasten der Titel 427 06 und 427 . . in Titelgruppen. Ausgaben können zu Lasten des Aufkommens der Stellen der beurlaubten Bediensteten geleistet werden.

   Für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs können in notwendigem Umfang Vertretungs- und Aushilfskräfte eingestellt werden. Hierbei bitte ich zu beachten, daß durch die Vertretungs- oder Aushilfskraft die Wahrnehmung der Funktion der vertetenen Bediensteten unmittelbar oder mittelbar gewährleistet werden muß. Von einer Ermittlung des Aufkommens der Stelle der beurlaubten Bediensteten im einzelnen kann abgesehen werden, wenn die Aushilfskraft nach der gleichen/vergleichbaren oder einer niedrigeren Vergütungs-/Lohngruppe vergütet oder entlohnt wird. Wegen des Vergleichs der Vergütungsgruppe mit den Besoldungsgruppen wird auf Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT hingewiesen.

   Abweichend hiervon können im Bereich der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen in den Fällen des Mutterschaftsurlaubs Vertretungen für Lehrkräfte nach Maßgabe der Haushaltsvermerke zu Kap. 04 53 — 425 13 und 04 76 — 461 01 beschäftigt werden.
5. Auf die Verpflichtung des Landes zur Beschäftigung von Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz mache ich erneut aufmerksam. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß freie oder freiwerdende Stellen mit Vorrang durch arbeitslose Schwerbehinderte besetzt werden. Auf Nr. 4.1 der Ausführungsregelung zur Stellenbesetzungssperre vom 26. Januar 1982 (n. v.), wonach Stellen, die mit neu eingestellten Schwerbehinderten besetzt werden, sofort wiederbesetzt werden können, weise ich hin.
6. Die Landesregierung wird sich auch in Zukunft darum bemühen, die Situation schwerbehinderter Arbeitsloser zu verbessern. Sie beabsichtigt deshalb, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 1985 Sonderstellen für schwerbehinderte Arbeitslose zu schaffen (Stellenpool für Schwerbehinderte). Dieses Ziel kann auf Grund der haushaltswirtschaftlichen Zwänge nur durch Stellenumschichtungen erreicht werden. Nähere Einzelheiten werden auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses durch gesondertes Rundschreiben mitgeteilt.

II. Sächliche Verwaltungsausgaben

1. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) erfordern die Ausschöpfung aller bei den Haushaltsberatungen nicht erkennbaren Einsparungsmöglichkeiten. Sie sind insbesondere beim Post- und Fernsprechverkehr (Tit. 513 . .), beim Heizstoff-, Energie- und Wasserverbrauch (Tit. 517 . .) sowie bei Dienstreisen (Tit. 527 . .) zu beachten.
2. Zum Ausgleich eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Mehrbedarfs (§ 37 LHO) bitte ich, bereits bei der Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO Einsparungen an anderer Haushaltsstelle vorzusehen. Das gleiche gilt für die Deckung von Mehrausgaben im Rahmen des § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1984.
3. Die Zustimmung zur Anordnung der Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518 (ausgenommen für Neuanmietungen), 523, 526, 527, 527 und 546 innerhalb eines Kapitels nach § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1984 wird hiermit allgemein erteilt.
4. Nach § 5 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1984 sind — wie in den Vorjahren — von den Ansätzen der Gruppe 519, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 5 v. H. für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Die Zweckbindung gilt für den gesamten Einzelplan.

   Gleichzeitig ist gemäß § 5 Abs. 2 durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze aller Titel 519 eines Einzelplans, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden, die Möglichkeit eröffnet, bei Energiesparmaßnahmen Schwerpunkte zu bilden.

   Ich bitte zum 1. September 1984 um eine Zusammenstellung (zweifach) der in Ihrem Geschäftsbereich vorgesehenen Maßnahmen für Zwecke der Energieeinsparung, gegliedert nach der Kapitelfolge, mit Angabe der Haushaltsstelle, Bezeichnung der Maßnahme (Kurzform) und Angabe der voraussichtlichen Kosten.

III. Gemeinsam finanzierte Ausgaben

Nach § 3 Haushaltsgesetz 1984 gilt bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistungen mindert. Vorfinanzierungen durch das Land sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. Ich bitte daher, — soweit noch nicht geschehen — unverzüglich festzustellen, ob mit einer Verminderung der bisher vorgesehenen Bundesleistungen gerechnet werden muß.

IV. Bewilligung und Rückforderung von Zuwendungen

Bewilligungsbescheide zu Lasten des Haushaltsansatzes dürfen nur dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung davon ausgegangen werden kann, daß die vorgesehenen Zuwendungen noch in diesem Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

Wegen der Rückforderung von Zuwendungen verweise ich auf mein Rundschreiben vom 13. November 1979 (StAnz. S. 2300).

V. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist ein strenger Maßstab anzulegen. Anträge auf Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind rechtzeitig zu stellen, d. h., bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe (Verpflichtung) führt. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Vor-

aussetzungen des § 37 LHO begründen. Überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) kann ich nur zustimmen, wenn Einsparungen angeboten werden. Hierbei muß es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Haushaltsmittel handeln.

Minderausgaben innerhalb der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme des Titels 427 01 und Mehreinnahmen können nur dann zur Deckung verwandt werden, wenn ein innerer sachlicher Zusammenhang besteht. Mehrausgaben bei Titeln der Hauptgruppen 4 bis 6 können grundsätzlich durch Einsparungen innerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 nicht gedeckt werden.

2. Vor Ablauf des Haushaltsjahres werde ich durch einen allgemeinen Erlaß den Mehrausgaben bei den persönlichen Verwaltungsausgaben zustimmen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei den in Betracht kommenden Titeln geleistet werden müssen. In diesen Fällen bedarf es keines förmlichen Überschreitungsantrages.

VI. **Beauftragter für den Haushalt**

Die Durchführung und Einhaltung der angeordneten Maßnahmen obliegt verantwortlich den Beauftragten für den Haushalt. Unter Hinweis auf § 9 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO wird deshalb nachdrücklich darum gebeten, die Beauftragten für den Haushalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. Insbesondere sind sie bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanzieller Tragweite rechtzeitig zu beteiligen.

Darüber hinaus weise ich auf § 40 LHO hin, der meine vorherige Zustimmung bei allen Maßnahmen vorschreibt, die zu Einnahmenminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

VII. **Betriebsmittel**

1. Die Betriebsmittelbewirtschaftung richtet sich nach den VV zu § 43 LHO. Auf mein Rundschreiben zur Verbesserung der Liquiditätsvorausschau vom 20. Februar 1981 — H 1214/1981 — III A 1 a — (n. v.) weise ich hin.

2. Auf Grund der VV Nr. 6 zu § 43 LHO wird abweichend folgendes bestimmt:

2.1 Hauptgruppe 4: Die Betriebsmittel für persönliche Verwaltungsausgaben gelten grundsätzlich als zugewiesen.

Ausnahme: Die Betriebsmittel für die Titel 14 04 - 442 14, 17 02 - 442 . . und 17 02 - 443 04 sind in der Regel vierteljährlich anzufordern.

2.2 Hauptgruppe 5: Die Betriebsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben gelten als zugewiesen. Es wird jedoch gebeten, die Ausgabemittel möglichst nur zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

2.3 Hauptgruppe 6: Die Betriebsmittel für die Rentenzahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und für die Kindergeldzahlungen nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes gelten als zugewiesen.

VIII. **Sonstige Hinweise**

Für die Bewirtschaftung der Mittel der Einzelpläne 14, 16, 17, 18 und 19 gelten die beiliegenden Richtlinien für die Ausführung des Haushaltsplans 1984.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und gegebenenfalls ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, 20. Juni 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/1984 — III A 1

StAnz. 29/1984 S. 1329

Anlage

Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 1984 vom 22. Juni 1984

A. Die in den nachstehenden Richtlinien vorgesehenen Mitteilungen gelten als Mittelzuweisungen gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO für das Haushaltsjahr 1984.

Wegen der Einschränkungen bei dem Vollzug des Haushalts 1984 nehme ich auf Abschn. C. meines Rundschreibens vom 20. Juni 1984 (StAnz. S. 1329) betr. Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1984 Bezug.

B. Bei der Bewirtschaftung der im Einzelplan 16 — Wiedergutmachung — vorgesehenen Mittel wirken die im Vorwort zu diesem Einzelplan auf Seite 3 genannten Stellen mit.

C. Für die Bewirtschaftung der in den Einzelplänen 14, 17, 18 und 19 veranschlagten Mittel gilt folgendes:

I. Zu Einzelplan 14 — **Versorgung** —

a) zu Kap. 14 03 — Zivilversorgung —
Tit 431 01 - 432 39
zu Kap. 14 04 — Andere Versorgungsbezüge —
Tit 437 01 - 439 07, 641 02 - 646 01, ATG 71

Die Mittel werden **nicht** unterverteilt. Die bisher anweisungsberechtigten Behörden und Dienststellen bleiben verfügungs- und anweisungsberechtigt. Ausgaben bei Kap. 14 04 — 439 02 dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden.

b) zu Kap. 14 04 - 442 14 — Unterstützung für Beamte im Ruhestand und frühere Beamte, für ehemalige Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene —
- 526 01 — Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten —

Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der Betriebsmittelzuteilungen als zugewiesen.

c) zu Kap. 14 07 — Staatliche Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt —

d) zu Kap. 14 08 — Hessische Beamtenkrankenkasse in Darmstadt (kw) —

Die Mittelbewirtschaftung zu c) und d) obliegt dem Ministers des Innern. Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

II. Zu Einzelplan 17 — **Allgemeine Finanzverwaltung** —

a) Kap. 17 02 - 441 . . — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —

b) Kap. 17 02 - 442 . . — Unterstützung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter —

c) Kap. 17 02 - 443 01 — Unfallfürsorge nach den §§ 148 bis 165 des Hessischen Beamtengesetzes, §§ 30 bis 46 des Beamtenversorgungsgesetzes und Fürsorge nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes —

d) Kap. 17 02 - 443 02 — Tuberkulosehilfe —

e) Kap. 17 02 - 443 04 — Flugkostenzuschüsse in besonderen Fällen für Reisen von Landesbediensteten nach West-Berlin —

f) Kap. 17 02 - 446 01 — Beihilfen an Versorgungsempfänger

g) Kap. 17 02 - 526 01 — Gebühren für Gutachten zur beihilferechtlichen Anerkennung von Leistungen der Psychotherapie —

h) Kap. 17 02 - 681 03 — Katastrophenfonds zur Beseitigung außerordentlicher Notstände —

i) Kap. 17 02 - 681 36 — Kindergeld nach § 45 Bundeskindergeldgesetz —

j) Kap. 17 16 - 642 01 — Erstattung von Umzugskosten an Verwaltungen anderer Länder — G 131 —

Die benötigten Mittel bei Kap. 17 02 - 441 . . , 443 01, 443 02, 446 01 und 681 36 gelten als zugewiesen. Die erforderlichen Mittel bei Kap. 17 02 - 442 . . , 443 04, 526 01, 681 03 und 17 16 - 642 01 sind bei mir **in der Regel** vierteljährlich anzufordern. Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der vierteljährlichen Betriebsmittelzuteilungen als zugewiesen.

Es werden zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt:

1. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 02 - 529 02 — Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit —

Kap. 17 02 - 545 01 — Aufwendungen der Landesregierung aus dienstlicher Veranlassung —

Kap. 17 16 - ATG 75 — Institut Wohnen und Umwelt GmbH in Darmstadt —

dem Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —.

2. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 12 — Integrierte Datenverarbeitung für die Landes- und Kommunalverwaltung —

Kap. 17 16 - ATG 76 — Verwendung des Anteils des Landes an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken —

Kap. 17 16 - ATG 77 — Verwendung des Anteils des Landes am Troncaufkommen bei den Spielbanken —

dem Minister des Innern.

3. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei

Kap. 17 05 - 671 01 — Dienstleistungsvergütung an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT-Bank) und an die HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH (HLT-FPE) —

dem Minister für Wirtschaft und Technik.

4. Die Mittel für den Ausgabenansatz bei

Kap. 17 01 - 685 11 — Zuweisungen aus anderen Rennwettsteuern an Rennvereine —

dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

5. Die Mittel für den Ausgabenansatz bei

Kap. 17 02 - 525 61 — Kosten für die zentrale staatswissenschaftliche Fortbildung —

dem Landespersonalamt Hessen.

6. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 01 - 685 09 — Zuweisungen aus der Totalisatorsteuer an Rennvereine —

Kap. 17 04 - 513 01 — Post- und Fernmeldegebühren —

- 519 01 — Unterhaltung der Behördenzentren und -häuser —

- 519 02 — Unterhaltung des Allgemeinen Grundvermögens — — mit Ausnahme eines Betrages von 100 000,— DM gem. III. der Erläuterung zu 519 02 —

- 519 17 — Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Rahmen des Sonderprogramms energiesparender Bauunterhaltungsmaßnahmen —

- 526 01 — Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten — — mit Ausnahme eines Betrages von 2500,— DM —

- 711 01 — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Behördenzentren und -häuser) —

- 711 02 — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Allgemeines Grundvermögen) —

- 711 07 — Erstattung und Verrechnung von Instandsetzungskosten bei dem Allgemeinen Grundvermögen —

- 812 13 — Erwerb von Fernmeldeanlagen —

Kap. 17 04 - ATG 71 — Bewirtschaftung der Behördenzentren und -häuser —

Kap. 17 04 - ATG 72 — Bewirtschaftung des Allgemeinen Grundvermögens —

Kap. 17 16 - ATG 71 — Zuweisungen aus der Spielbankabgabe der Spielbanken im Land Hessen —

der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

III. Zu Einzelplan 18 — **Staatliche Hochbaumaßnahmen** —

1. Der **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main** wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

Kap. 18 03 — Bauten im Bereich des Ministers des Innern —

Kap. 18 04 — Bauten im Bereich des Kultusministers —

Kap. 18 05 — Bauten im Bereich des Ministers der Justiz —

Kap. 18 06 — Bauten im Bereich des Ministers der Finanzen —

Kap. 18 07 — Bauten im Bereich des Ministers für Wirtschaft und Technik —

Kap. 18 08 — Bauten im Bereich des Sozialministers —

Kap. 18 09 — Bauten im Bereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. 18 10 — Bauten im Bereich des Ministers für Bundesangelegenheiten —

Kap. 18 17 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Wiesbaden —

Kap. 18 19 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Fulda —

Kap. 12 22 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Frankfurt am Main —

Kap. 18 23 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Darmstadt —

Kap. 18 24 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Gießen —

Kap. 18 25 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Marburg —

Kap. 18 26 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Kassel —

jeweils mit Ausnahme der Titel 812 01 bis 812 42 und 821 01

Kap. 18 35 — Maßnahmen zur Energieeinsparung — mit Ausnahme des Titels 719 01

Kap. 18 39 — 716 01 — Künstlerische Ausgestaltung staatlicher Gebäude — — Sonderbaufonds —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 HLO.

2. Dem **Kultusminister** wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

Kap. 18 04 - 812 01 bis 812 07 — Erstausstattung der Bauten —

Kap. 18 17 - 812 41 — Erstaustattung der Bauten —

Kap. 18 17 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 23 - 812 41 — Erstausstattung der Bauten —

Kap. 18 19 - 812 41 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 22 - 812 41 — Erstaustattung der Institutsbauten —

Kap. 18 22 - 812 42 — Erstausstattung der Klinikbauten —

Kap. 18 22 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 23 - 821 01 — Erstausstattung der Bauten —

Kap. 18 19 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 24 - 812 41 — Erstausstattung der Institutsbauten —

Kap. 18 24 - 812 42 — Erstausstattung der Klinikbauten —

Kap. 18 24 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 25 - 812 41 — Erstausstattung der Institutsbauten —

Kap. 18 25 - 812 42 — Erstausstattung der Klinikbauten —

Kap. 18 25 - 812 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 26 - 812 41 — Erstausstattung der Bauten —

Kap. 18 26 - 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

3. Die Mittel für die Ausgabenansätze für die Erstausstattung der Bauten bei folgenden Kapiteln werden zur Verfügung gestellt:

Kap. 18 03 - 812 01 — dem Minister des Innern —
Kap. 18 05 - 812 01 — dem Minister der Justiz —
Kap. 18 06 - 812 01 — der Oberfininzdirektion Frankfurt am Main —
Kap. 18 07 - 812 01 — dem Minister für Wirtschaft und Technik —
Kap. 18 08 - 812 01 — dem Sozialminister —
Kap. 18 09 - 812 01 — dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten —
Kap. 18 10 - 812 01 — dem Minister für Bundesangelegenheiten —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO.

4. Bei den Ausgabenansätzen

Kap. 18 31 — Bauten im Bereich der Hessischen Staatsbäder —
Kap. 18 32 — Bauten im Bereich der Burgen und Schlösser —
Kap. 18 34 — Bauten im Bereich des Freilichtmuseums „Hessenpark"
Kap. 18 35 - 719 01 — Planung energiesparender Maßnahmen —
Kap. 18 39 - 715 01 — Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen in späteren Jahren und Ausgaben für die Anfertigung fehlender Baubestandsunterlagen —
Kap. 18 39 - 717 01 — Kosten für die Beseitigung von Gefahrenquellen an staatlichen Liegenschaften —
Kap. 18 39 - 718 01 — Wiederaufbau von durch Brand zerstörten Gebäuden, soweit die Kosten im Einzelfall den Betrag von 500 000,— DM übersteigen —
Kap. 18 39 - 721 01 — Umrüstung landeseigener Feuerungsanlagen —

werde ich die benötigten Mittel auf Einzelantrag zur Verfügung stellen.

IV. Zu Einzelplan 19 — **Förderung des Wohnungs- und Städtebaues —**

Die Bewirtschaftung der Mittel bei Kap. 19 03 bis 19 08 und 19 95 wird dem Minister des Innern übertragen.

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

Die Mittel bei Kap. 19 20 und 19 21 werden von mir bewirtschaftet.

D. **Verteilung der Ausgabemittel auf die nachgeordneten Behörden**

1. Wegen der Verteilung der Haushaltsmittel und der Planstellen(Stellen) auf die nachgeordnete Behörden weise ich auf die VV Nrn. 1.2 bis 1.9 zu § 34 LHO hin. Ich bitte, hierbei Abschn. A. dieser Richtlinien zu beachten.
2. Ich mache darauf aufmerksam, daß die für die Einzelpläne zuständigen Stellen über die von ihnen durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung verteilten Haushaltsausgabemittel nach den VV Nr. 1.8 zu § 34 LHO eine Nachweisung zu führen haben und der Rechnungshof nach den VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO von der Mittelverteilung in Kenntnis zu setzen ist.
3. Ich bitte, die nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen, daß die gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck zu verwenden sind. Wenn sich bei Hochbaummaßnahmen die veranschlagten Kosten durch Prüfung oder im Zuge der Bauausführung vermindern, kann für die Bauausführung und die Gerätebeschaffung nur der geringere Betrag in Anspruch genommen werden. Minderausgaben dürfen nicht zur Leistung zusätzlicher nicht veranschlagter Ausgaben verwendet werden. Im übrigen darf nur im Rahmen der besonderen Ermächtigungen (Betriebsmittelzuweisung) verfügt werden.

   Hierauf ist der Beauftragte für den Haushalt besonders hinzuweisen.

   Ich bitte, mir alsbald mitzuteilen, daß die Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien verteilt worden sind.

E. Bei der Bewirtschaftung der Mittel bei

Epl. 07 — **Minister für Wirtschaft und Technik —**
Kap. 07 02 - ATG 74 — Förderung der wirtschaftlich wichtigen Forschung —

Epl. 09 — **Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten —**
Kap. 09 06 - ATG 71 — Kosten der Landesplanung —
- 526 71 — Kosten für Sachverständige, Grundlagenmaterial und Forschungsaufgaben —

bitte ich die zuständigen Stellen, soweit Forschungsaufträge vergeben werden sollen, den für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im übrigen zuständigen Kultusminister zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

677

Verwendung von Schreibmitteln im Kassen- und Rechnungswesen

Bezug: Rundschreiben vom 23. Februar 1981 (StAnz. S. 636)

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 17. Januar 1984 — II A 6 — H 2000 — 6/83 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt. Die Regelung für das Land geht aus der VV Nr. 2.3 Satz 2 zu § 70 LHO hervor (StAnz. 1981 S. 443).

Mein o. a. Rundschreiben hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 28. Juni 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2000 A — S. 14 — III C 42

StAnz. 29/1984 S. 1333

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, 17. Januar 1984
II A 6 — H 2000 — 6/83

Oberste Bundesbehörden
Herren Finanzminister (-senatoren) der Länder
Vorprüfungsstelle

nachrichtlich

Vertretungen der Länder beim Bund
Bundeshauptkasse

Betr.: Verwendung von Schreibmitteln im Kassen- und Rechnungswesen;
hier: Einsatz urkundengeeigneter Farbbänder

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. Februar 1981 (MinBlFin S. 45)

Bei der Ausfertigung von Kassenanordnungen und den dazugehörigen Anlagen sind die Sicherheitsbestimmungen des § 57 Abs. 2 RRO besonders zu beachten. Mit dem Bezugsschreiben habe ich daher angeordnet, daß hierbei nur solche Farbbänder verwendet werden dürfen, die mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) als „für Urkunden geeignet" bezeichnet sind. Außerdem ist deren Verwendung in elektronischen Schreibmaschinen mit zeichenabhebenden oder -abdeckenden Korrekturvorrichtungen (Bänder) untersagt worden.

Auf Anregung des Bundesministers des Innern und nach Erörterung mit den Kassenreferenten der Länder in der Sitzung Nr. 2/83 des Arbeitsausschusses „Kassen- und Rechnungswesen" werden hierzu folgende Vereinfachungen zugelassen:

1. Auf die Beteiligung der BAM kann verzichtet werden, wenn die Urkundeneignung in den Labors der Farbbandhersteller festgestellt worden ist und kein besonderer Anlaß für eine Überprüfung durch die BAM besteht. Im allgemeinen wird es genügen, sich bei der Bestellung urkundengeeigneter Farbbänder von den Lieferfirmen bestätigen zu lassen, daß die Bänder den Anforderungen nach DIN 2103 entsprechen.
2. Seit einiger Zeit bietet die Schreibbandindustrie urkundengeeignete Farbbänder (Gewebefarbbänder) an, die das

Abheben von Zeichenabdrucken durch Korrekturbänder verhindern. Durch das Einwechseln dieser korrekturabweisenden Bänder können elektromechanische Schreibmaschinen (mit zeichenabhebender Korrektureinrichtung) nunmehr auch für die Ausfertigung von Kassenanordnungen und deren Anlagen benutzt werden. Das gilt auch für die in letzter Zeit in zunehmendem Maße in der Bundesverwaltung eingesetzten elektronischen Schreibmaschinen.

Der Bundesrechnungshof hat sich gemäß § 79 Abs. 4 Nr. 2 BHO mit den vorstehenden Regelungen einverstanden erklärt.

Mein Rundschreiben vom 5. Februar 1981 hebe ich hiermit auf.

Dieses Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft veröffentlicht.

Wiesbaden, 28. Juni 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2000 A — S. 14 — III C 42

678

Maßnahmen zur Energieeinsparung in staatlichen Gebäuden;

hier: Grundsätze für die Auswahl von energiesparenden Maßnahmen

Bezug: 1. Erlaß vom 29. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 281)
2. Erlaß vom 31. Januar 1983 — B 1407 — 1 — V A 31 (n. v.)

1. Bei der Auswahl und Beurteilung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie in Gebäuden sind die nachstehenden Grundsätze anzuwenden, die auf einfache Weise Wirtschaftlichkeitsvergleiche ermöglichen. In vielen Fällen müssen bauliche und betriebliche Maßnahmen unterschiedlicher Art gleichzeitig berücksichtigt werden. Diese müssen sowohl einzeln bewertet, in ihrer Auswirkung gegeneinander abgewogen werden als auch in ihrem Zusammenwirken bewertet bzw. beurteilt werden können. Die nachstehenden Grundsätze sollen dazu dienen, geplante Verbesserungsvorschläge zur Energieeinsparung im Gebäudebestand zu bewerten, so daß Prioritäten gesetzt werden können.

   Die nach diesen Grundsätzen getroffenen energiesparenden Maßnahmen ersetzen nicht die für bestimmte weitere Planungen erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach VDI 2067.

2. Der Zusammenhang zwischen zulässigen Investitionskosten und errechneter Energiekosteneinsparung wird mit Hilfe einer einzigen Größe, des Faktors f_c, hergestellt. In diesem Gegenwartswertfaktor f_c sind Zinssatz, Kostensteigerung, Amortisationszeit, Kostenanteile für Instandhaltung und Wartung sowie ggf. ein energiewirtschaftlicher Bonus enthalten.

   Die für den Wirtschaftlichkeitsvergleich maßgeblichen Investitionskosten werden anhand der Gesamtkosten, abzüglich sämtlicher für die Modernisierung oder Instandsetzung ohnehin erforderlichen Kosten errechnet. Bei Austausch oder Verbesserung einer noch funktionsfähigen Anlage ist der Restwert der alten Anlage abzuziehen.

   Bei dem Vergleich verschiedener energiesparender Maßnahmen können sich verschieden große Differenzbeträge zwischen den max. Investitionskosten und den errechneten Investitionskosten ergeben. Die wirtschaftlich sinnvollste Maßnahme ergibt sich im Wirtschaftlichkeitsvergleich aus der Lösung mit dem größten Differenzbetrag in Prozenten (Prioritätenkennzahl > 1).

3. Die zulässigen Investitionskosten für den Teil einer Gesamtmaßnahme, die zum Zwecke der Energie- oder Energiekosteneinsparung durchgeführt werden soll, werden nach folgender Rechenformel, die auf einen Vorschlag des Hessischen Rechnungshofes zurückgeht, ermittelt.

   $K_0 = f_c \cdot E - R$

   mit K_0 (DM) zulässige Investitionskosten für Energiesparmaßnahmen (bereinigte Kosten)

   f_0 (a) Faktor f_c, Gegenwartswertfaktor

   $E \left[\frac{DM}{a}\right]$ jährliche Energiekosteneinsparung durch die energiesparende Maßnahme unter Berücksichtigung aktueller Energiepreise

   R (DM) Restwert der vorhandenen Bauteile.

   Der **Anhang 1** enthält eine Zusammenstellung der Faktoren f_c für einzelne Maßnahmen (Fassung Juni 1984).

   Die im **Anhang 2** aufgeführten Rechenbeispiele sollen die Anwendung erleichtern und das schrittweise Vorgehen zeigen.

   Das Ergebnis der Ermittlungen ist in dem nachstehenden Formblatt **Anhang 3** darzustellen.

4. Für die auf Grund von Gesetzen und Verordnungen durchzuführenden Energiesparmaßnahmen ist ein Nachweis nicht erforderlich. Dies gilt auch für Einzelmaßnahmen unter 5000,— DM.

   Der zu erbringende Nachweis ist Bestandteil des Energiekonzeptes und ist aktenkundig zu machen.

5. Mein Bezugserlaß 2., mit dem die probeweise Anwendung angeordnet worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 25. Juni 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1407 — 1 — V A 31
— Gült.-Verz. 4330 —

StAnz. 29/1984 S. 1334

Anhang 1

Faktor f_c
Gegenwartswertfaktor
(Fassung Juni 1984)

Maßnahme		[a]
1	**bautechnische Maßnahmen***	
1.1	Wärmedämmung an Dach und Decken	
1.1.1	— von geneigten Dächern, Decken zum nicht ausgebauten Dachgeschoß und Decken unter nicht beheizten Räumen	24
1.1.2	— von Flachdächern	14
1.2	— Wärmedämmung an Außenwänden**	
1.2.1	— Verbunddämmung und Wärmedämmputz	14
1.2.2	— Vorsatzschale mit Hinterlüftung	21
1.3	Verbesserung an Fenstern***	
1.3.1	— Mehrfachverglasung	16
1.3.2	— Verbund- und Kastenfenster	22
2	**anlagentechnische Maßnahmen**	
2.1	Maßnahmen an Wärmeerzeugern oder -übertragern bzw. Erneuerung	
2.1.1	— bei Anschluß an Fernwärme	18
2.1.2	— bei Substitution von Mineralöl	16
2.1.3	— in allen anderen Fällen	14
2.2	Maßnahmen am Brenner bzw. Erneuerung	10
2.3	Änderung des Wärmeträgers	22
2.4	Änderung des Heizsystems	19
2.5	Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen	10
2.6	Einbau von Wärmepumpanlagen****	
2.6.1	— Heizleistung der Wärmepumpe < 100 kW	10
2.6.2	— Heizleistung der Wärmepumpe > 100 kW	12
2.7	Einsatz von Blockheizkraftwerken****	10
2.8	Einbau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie **** Sonnenkollektoren, Windenergieanlagen, Biogasanlagen	14
3	**tarifliche Maßnahmen** (nur in Verbindung mit 2.1)	
3.1	Änderung des Energieträgers	
3.1.1	— bei Anschluß von Fernwärme	38
3.1.2	— bei Substitution von Mineralöl	34
3.1.3	— in allen anderen Fällen	30

Hinweis:

* Bauphysikalische Verbesserungsmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden sollen nur veranschlagt werden, wenn gleichzeitig eine Anpassung der Heizungsanlage berücksichtigt wird (Erlaß des HMdF vom 29. Dezember 1980 — StAnz. 1981 S. 281 —).

** Innendämmung und Kerndämmung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

*** Lt. Erlaß des HMdF vom 29. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 281) ist die Erneuerung von Fenstern nur dann zulässig, wenn diese abgängig und im Rahmen der Bauunterhaltung ohnehin zu erneuern sind.

**** Wirtschaftlichkeitsermittlung dient hier nur zur Voruntersuchung! Für die weitere Planung ist eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich.

F 3

Anhang 3

Zusammenstellung der Verbesserungsvorschläge und Prioritätenbildung

1 Bauteil-code	2 Maßnahme [mit Angabe von m² bzw. Leistung]	anteilig	3 Kosten der Maßnahme K_o [DM]	4 abzügl. erf. Sanierungsmaßnahmen K_s [DM]	5 zuzügl. Restwert der Bauteile oder Anlagen R [DM]	6 bereinigte Kosten (Spalte 3-4+5) ΔK_o [DM]	7 Energieeinsparung pro Jahr ΔQ [MWh/a]	8 Energiekosten pro Liefereinheit [DM/a]	9 Energiekosteneinsparung pro Jahr (Spalte 7x8) E [DM/a]	10 Gegenwartswertfaktor f_c [a]	11 max. zul. Investitionskosten (Spalte 9x10) K_e [DM]	12 Prioritätenkennzahl (Spalte 11:6) >1
						—MUSTER—						
Beispiel 1	Wärmedämmung der Außenwände, Verbunddämmung		50.000,--	15.000,--	0	35.000,--	30	75	2.250,--	14	31.500,--	0,90
Beispiel 2	Erneuerung der Wärmeerzeuger											
	-Wärmeerzeuger, Regeleinrichtung nach HeizAnl V		14.000,--									
			12.000,--	12.000,--	(gem. HeizAnl V nachrüsten bis 30.9.1987)							
		0,87	26.000,--	12.000,--	0	14.000,--				13,9		
	-Baukostenzuschuß, Gasanschluß	0,13	4.000,--	(Öltank abgängig)		4.000,--				4,4		
		1,00	30.000,--	12.000,--	0	18.000,--	35	75	2.625,--	18,3	48.037,--	2,67
Beispiel 3	-Wärmedämmung aus Beisp.1	0,62	50.000,--	15.000,--	0	35.000,--				8,7		
	-Wärmeerzeuger aus Beisp.2	0,33	26.000,--	12.000,--	0	14.000,--				5,3		
	-Gasanschluß aus Beisp.2	0,05	4.000,--	0	0	4.000,--				1,7		
		1,00	80.000,--	27.000,--	0	53.000,--	65	75	4.875,--	15,7	76.537,--	1,45

Anhang 2

Rechenbeispiele

Beispiel I

Wärmedämmung der Außenwände eines bestehenden Gebäudes durch Verbunddämmung.

Investitionskosten = 50 000,— DM,

abzüglich 15 000,— DM für ohnehin erforderliche Sanierungsarbeiten (Erneuerung des Außenputzes),

ergibt Investitionskosten für Energieeinsparung = 35 000,— D-Mark.

Die Berechnung (gemäß VDI 2067 und VDI 3808 E) ergibt eine Brennstoffeinsparung von 30 MWh/a.

Die jährliche Energiekosteneinsparung errechnet sich zu
E = 30 MWh/a · 75 DM/MWh = 2250,— DM/a.

Der Gegenwartswertfaktor f_c beträgt nach Anhang 1 (1.2.1)
f_c = 14a.

Da keine Bauteile ersetzt werden, ist der Restwert R = 0.

Die zulässigen Investitionskosten betragen damit
$K_c = f_c \cdot E - R$
= 14a · 2250,— DM/a — 0
= 31 500,— DM.

Ergebnis = 31 500,— DM < 35 000,— DM, die Maßnahme ist **nicht** wirtschaftlich.

Beispiel 2

Erneuerung des Wärmeerzeugers.

Die Kesselanlage wird erneuert, mit Regelanlagen nach HeizAnlV versehen und von Öl- auf Gasfeuerung umgestellt (Öltank abgängig).

Investitionskosten =	14 000,— DM	Wärmeerzeuger
	12 000,— DM	Regeleinrichtungen
	4 000,— DM	Baukostenzuschuß
	30 000,— DM	

abzüglich 12 000,— DM für Regeleinrichtung gem. HeizAnlV (nachrüsten bis 30. 9. 1987) ergibt Investitionskosten für Energieeinsparung = 18 000,— DM.

Die Berechnung (gemäß VDI 2067 und VDI 3808 E) ergibt eine Brennstoffeinsparung von 35 MWh/a.

Die jährliche Energieeinsparung errechnet sich
E = 35 MWh/a · 75,— DM/MWh = 2625,— DM/a.

Der Gegenwartswertfaktor f_c beträgt für diese Maßnahme

Wärmeerzeuger/Regeleinrichtung

$$\frac{14\,000,— + 12\,000,— \text{ DM}}{30\,000,—} = 0{,}87 \text{ (anteilig)}$$

Gasanschluß

$$\frac{4\,000,— \text{ DM}}{30\,000,—} = 0{,}13 \text{ (anteilig)}$$

$f_c = 0{,}87 \cdot f_c$ (2.1.2) $+ 0{,}13 \cdot f_c$ (3.1.2)
$f_c = 0{,}87 \cdot 16 + 0{,}13 \cdot 34$
f_c = 18,3 a.

Der Restwert R = 0

Die zulässigen Investitionskosten dieser Maßnahme betragen
$K_c = f_c \cdot E - R$
= 18,3 a · 2625,— DM/a — 0
= 48 037,— DM

Ergebnis = 48 037,— DM > 18 000,— DM, die Maßnahme ist **sehr** wirtschaftlich.

Beispiel 3

Wärmedämmung gemäß Beispiel 1, jedoch mit neuem Wärmeerzeuger gemäß Beispiel 2

Investitionskosten =	50 000,— DM	Wärmedämmung der Außenwände
	14 000,— DM	Wärmeerzeuger
	12 000,— DM	Regeleinrichtungen
	4 000,— DM	Baukostenzuschuß
	80 000,— DM	

Investitionskosten für Energieeinsparung = (80 000,— DM — 15 000,— DM — 12 000,— DM) = 53 000,— DM.

Die Berechnung (gemäß VDI 2067 und VDI 3808 E) ergibt eine Brennstoffeinsparung von 65 MWh/a.

Die jährliche Energiekosteneinsparung errechnet sich zu
E = 65 MWh/a · 75,— DM/MWh = 4875,— DM/a

Der Gegenwartswertfaktor f_c beträgt für Gesamtmaßnahme

Wärmedämmung $\frac{50\,000,— \text{ DM}}{80\,000,— \text{ DM}} = 0{,}62$ (anteilig)

Wärmeerzeuger/Regeleinrichtungen $\frac{14\,000,— + 12\,000,— \text{ DM}}{80\,000,— \text{ DM}} = 0{,}33$ (anteilig)

Gasanschluß $\frac{4\,000,— \text{ DM}}{80\,000,— \text{ DM}} = 0{,}05$ (anteilig)

$f_c = 0{,}62 \cdot f_c$ (1.2.1) $+ 0{,}33 \cdot f_c$ (2.1.2) $+ 0{,}05 \cdot f_c$ (3.1.2)
$f_c = 0{,}62 \cdot 14 + 0{,}33 \cdot 16 + 0{,}05 \cdot 34$
f_c = 15,7 a.

Der Restwert R = 0.

Die zulässigen Investitionskosten dieser Maßnahmen betragen
$K_c = f_c \cdot E - R$
= 15,7 a · 4875,— DM/a — O = 76 537,— DM

Ergebnis = 76 537,— DM > 53 000,— DM, die Maßnahmenkombination ist wirtschaftlich, jedoch weniger als Beispiel 2

Beispiel 4

Ausbau der vorhandenen Wärmeerzeuger, Einbau von Wärmeaustauschern und Anschluß an Fernwärme.

Die geschätzten Kosten für den vorhandenen Wärmeerzeuger und den Einbau der Wärmeaustauscher betragen ca. 15 v. H., der an den Fernwärmeversorger zu zahlende Baukostenzuschuß und Anschlußkostenbeitrag ca. 85 v. H. der Gesamt-Investitionskosten.

Bisheriger Energieverbrauch	1 275 MWh/a,
bisheriger Energiepreis	93,— DM/MWh,
ergibt die bisherigen Energiekosten	118 575,— DM/a.
Errechneter künftiger Energiebedarf	1 100 MWh/a,
künftiger Energiepreis	72,50 DM/MWh,
ergibt die künftigen Energiekosten	79 750,— DM/a.

Jährliche
Energiekosteneinsparung E = 118 375,— DM/a
— 79 750,— DM/a.
= 38 825,— DM/a.

Faktor f_c errechnet sich aus den gewichteten Einzelfaktoren
$f_c = 0{,}15 \cdot 7_c$ (2.1.1) $+ 0{,}85 \cdot f_c$ (3.1.1)
= 0,15 · 18 a + 0,85 · 38 a
= 2,7 a + 32,3 a
= 35 a.

Restwert der vorhandenen Wärmeerzeuger
R = 125 000,— DM.

Zulässige Investitionskosten (Summe der Kosten für Ausbau der Wärmeerzeuger und Einbau der Wärmaustauscher sowie Baukostenzuschuß und Anschlußkostenbeitrag)
$K_c = f_c \cdot E - R$
= 35 a · 38 825,— DM/a — 125 000,— DM
= 1 358 875,— DM — 125 000,— DM
= 1 233 875,— DM

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

679

Festlegung der Grenze der Katholischen Pfarrei St. Johannes Baptist, Arolsen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Grenze der Katholischen Pfarrei St. Johannes Baptist, Arolsen, wird — wie in Art. 2 beschrieben — festgelegt.

Artikel 2

Zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist, Arolsen, gehören nachstehend aufgeführte politische Gemeinden:

a) die politische Großgemeinde Diemelstadt;

b) aus der politischen Großgemeinde Volkmarsen die Ortsteile
Herbsen, Külte,
Hörle, Lütersheim;

c) die politische Großgemeinde Arolsen;

d) aus der politischen Großgemeinde Twistetal die Ortsteile
Elleringhausen, Niederwarolder,
Gembeck, Twiste.

Artikel 3

Die Festlegung der Grenze geschieht bedingungslos.

Artikel 4

Die vorstehende Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. Juni 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 883/3/33 — 3

StAnz. 29/1984 S. 1337

680

Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrei St. Marien, Korbach

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Grenze der Katholischen Pfarrei St. Marien, Korbach, wird — wie in Art. 2 beschrieben — neu festgelegt.

Artikel 2

Zur Katholischen Pfarrei St. Marien, Korbach, gehören nachstehend aufgeführte politische Gemeinden:

a) aus der politischen Großgemeinde Korbach die Ortsteile
Helmscheid, Meineringhausen,
Korbach, Strothe,
Lelbach, Rhena;
Lengefeld,

b) die politische Großgemeinde Diemelsee;

c) aus der politischen Großgemeinde Twistetal die Ortsteile
Berndorf,
Mühlhausen,
Oberwaroldern.

Artikel 3

Die im Bereich der Katholischen Pfarrei St. Marien, Korbach, gelegenen Katholischen Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Marien, Adorf, und St. Bonifatius, Sachsenhausen, die mit Urkunden vom 26. Juli 1957 errichtet wurden, werden aufgehoben.

Artikel 4

Die Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrei St. Marien, Korbach, geschieht bedingungslos.

Artikel 5

Die vorstehende Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. Juni 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 883/3/33 — 3

StAnz. 29/1984 S. 1337

681

Neufestlegung der Grenzen der Katholischen Pfarrei St. Peter und Paul, Eppe, und der Katholischen Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Michael, Hillershausen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Grenzen der Katholischen Pfarrei St. Peter und Paul, Eppe, und der Katholischen Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Michael, Hillershausen, werden — wie in Art. 2 beschrieben — festgelegt.

Artikel 2

Zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Eppe, gehören nachstehend aufgeführte politische Gemeinden:

1. aus der politischen Großgemeinde Korbach die Ortsteile
Alleringhausen,
Eppe,
Niederschleidern;

2. zu der in der Katholischen Pfarrei St. Peter und Paul gelegenen Katholischen Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Michael, Hillershausen, gehören nachstehend aufgeführte politische Gemeinden:

2.1 aus der politischen Großgemeinde Korbach die Ortsteile
Goldhausen, Nieder-Ense,
Hillershausen, Nordenbeck und
Ober-Ense,

2.2 die politische Großgemeinde Lichtenfels.

Artikel 3

Die Neufestlegung der Grenzen der Katholischen Pfarrei St. Peter und Paul, Eppe, und der Katholischen Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Michael, Hillershausen, geschieht bedingungslos.

Artikel 4

Die vorstehende Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. Juni 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 883/3/33 — 3

StAnz. 29/1984 S. 1337

682

Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung, St. Marien, Waldeck

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung (m. e. V.) St. Marien, Waldeck, wird — wie in Art. 2 beschrieben — neu festgelegt.

Artikel 2

Zur Katholischen Pfarrvikarie m. e. V. St. Marien, Waldeck, gehören nachstehend aufgeführte politische Gemeinden:

a) die politische Großgemeinde Waldeck;

b) aus der politischen Großgemeinde Edertal die Ortsteile
Affoldern, Giflitz,
Bergheim, Hemfurth/Edersee,
Böhne, Königshagen,
Bringhausen, Mehlen,
Buhlen,

Artikel 3

Die Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrvikarie m. e. V. St. Marien, Waldeck, geschieht bedingungslos.

Artikel 4

Die vorstehende Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. Juni 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 883/3/33 — 3
StAnz. 29/1984 S. 1337

683

Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Ronneburg

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Ronneburg hat am 29. März 1984 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen. Zu diesem Beschluß hat das Landeskirchenamt gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 2 Abs. 5 des vorgenannten Kirchengesetzes wird die Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit Ronneburg hiermit bekanntgegeben.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 26. Juni 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 881/1/11 — 207
StAnz. 29/1984 S. 1338

684

Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Deute aus dem Zweckverband „Gemeindekrankenpflegestation Felsberg" sowie Änderung der Satzung des Zweckverbandes

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes „Gemeindekrankenpflegestation Felsberg" hat am 17. Januar 1984 dem Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Deute auf Austritt aus dem Zweckverband mit Wirkung vom 1. Januar 1984 und der sich dadurch ergebenden Änderung des § 3 der Satzung des Zweckverbandes zugestimmt.

Gemäß §§ 2 Abs. 5 und 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) werden die vom Landeskirchenamt genehmigten Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung des Zweckverbandes nachstehend bekanntgegeben.

Auf Grund des Austritts der Evangelischen Kirchengemeinde Deute aus dem Zweckverband „Gemeindekrankenpflegestation Felsberg" wird die Satzung des Zweckverbandes vom 9. Juni 1980 (KABl. S. 88) wie folgt geändert:

In § 3 wird Buchst. c) gestrichen.

Die bisherigen Buchst. d) bis n) werden Buchst. c) bis m).

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 26. Juni 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 881/1/11 — 206
StAnz. 29/1984 S. 1338

685

Aufhebung der Katholischen Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Sturmius, Wrexen — Katholische Pfarrei St. Vincentius, Scherfede —

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die im Bereich der Katholischen Pfarrei St. Vincentius, Scherfede, gelegene Katholische Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung (o. e. V.) St. Sturmius, Wrexen, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die nachstehend aufgezählten Gebiete bzw. Gebietsteile der ehemaligen Katholischen Pfarrvikarie o. e. V. St. Sturmius, Wrexen, werden wie folgt eingegliedert:

a) das zum Land Hessen gehörende Gebiet der politischen Großgemeinde Diemelstadt mit den Ortsteilen Wrexen, Oppethal und Billinghausen — soweit es rechts der Diemel liegt — in die Katholische Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist, Arolsen;
b) die zur politischen Gemeinde Scherfede gehörenden Gebietsteile in die Katholische Pfarrgemeinde St. Vincentius, Scherfede.

Artikel 3

Die Aufhebung der Katholischen Pfarrvikarie o. e. V. St. Sturmius, Wrexen, geschieht bedingungslos. Vermögensrechtliche Veränderungen ergeben sich nicht.

Artikel 4

Die Aufhebung der Katholischen Pfarrvikarie o. e. V. St. Sturmius, Wrexen, gilt als vollzogen mit dem 1. Juli 1984.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. Juni 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 883/3/33 — 3
StAnz. 29/1984 S. 1338

686

Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrei St. Liborius, Bad Wildungen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Grenze der Katholischen Pfarrei St. Liborius, Bad Wildungen, wird — wie in Art. 2 beschrieben — neu festgelegt.

Artikel 2

Zur Katholischen Pfarrei St. Liborius, Bad Wildungen, gehören nachstehend aufgeführte politische Gemeinden:

a) die politische Großgemeinde Bad Wildungen;
b) aus der politischen Großgemeinde Edertal die Ortsteile
   Anraff,
   Gellershausen,
   Wellen,
   Kleinern;
c) aus der politischen Großgemeinde Fritzlar der Ortsteil Züschen.

Artikel 3

Die Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrei St. Liborius, Bad Wildungen, geschieht bedingungslos.

Artikel 4

Die vorstehende Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. Juni 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 883/3/33 — 3
StAnz. 29/1984 S. 1338

687

Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Augustinus, Willingen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung (m. e. V.) St. Augustinus, Willingen, wird — wie in Art. 2 beschrieben — neu festgelegt.

Artikel 2

Das Gebiet der Katholischen Pfarrvikarie m. e. V. St. Augustinus, Willingen, ist deckungsgleich mit dem Gebiet der politischen Großgemeinde Willingen (Upland).

Artikel 3

Die Neufestlegung der Grenze der Katholischen Pfarrvikarie m. e. V. St. Augustinus, Willingen, geschieht bedingungslos.

Artikel 4

Die vorstehende Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. Juni 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 883/3/33 — 3
StAnz. 29/1984 S. 1338

688

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Unterrichtung der Landeskartellbehörde bei Verdacht von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Gemeinsamer Runderlaß

1. Nach § 2 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) soll bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Wettbewerb die Regel bilden und sollen ungesunde Begleiterscheinungen, wie z. B. wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen, bekämpft werden.

   Die bisher von der Landeskartellbehörde aufgedeckten Wettbewerbsabsprachen in der Bauwirtschaft geben Anlaß, auf diese Bestimmungen noch einmal besonders hinzuweisen. Im Rahmen der sich aus VOB und VOL ergebenden Verpflichtung, Wettbewerbsabsprachen aktiv zu bekämpfen, ist es auch erforderlich, die Landeskartellbehörde bei vermuteten oder festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen umgehend zu unterrichten. Nur durch eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligten Stellen und der Landeskartellbehörde ist eine effiziente Bekämpfung der Wettbewerbsabsprachen und eine Reduzierung des hierdurch bedingten Schadens für die öffentliche Hand möglich.

2. Die Vergabebehörden und alle anderen Stellen, die in die Vergabeverfahren eingeschaltet sind, werden deshalb gebeten, Anfangsverdachtskenntnisse von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen unverzüglich der Landeskartellbehörde, Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 6200 Wiesbaden, mitzuteilen. In der Mitteilung sind der vorgesehene Zuschlagstermin und die Gründe für den Verdacht eines Wettbewerbsverstoßes anzugeben. Auf besondere Anforderung sind der Kartellbehörde die für die Beurteilung der Wettbewerbsbeschränkung maßgebenden Ausschreibungsunterlagen auszuhändigen.

   Die Kartellbehörde wird sich bemühen, innerhalb der Zuschlagsfrist ihre Prüfung abzuschließen. Andernfalls ist die Zuschlagsfrist nach Möglichkeit entsprechend zu verlängern.

3. Darüber hinaus wird den staatlichen Zuwendungsgebern empfohlen, insbesondere bei Projekten und Maßnahmen von öffentlichem Interesse in ihre Zuwendungsbedingungen eine Klausel aufzunehmen, die die Zuwendungsnehmer verpflichtet, vermutete oder bekanntgewordene Wettbewerbsabsprachen anzuzeigen.

4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind insbesondere Verträge und Beschlüsse von Vereinigungen und ein aufeinander abgestimmtes Verhalten über
   - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
   - die zu fordernden Preise,
   - Bindung sonstiger Entgelte,
   - Gewinnaufschläge,
   - Verarbeitungspannen und andere Preisbestandteile,
   - Zahlungs-, Lieferungs- und anderen Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
   - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
   - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben, wenn zwischen den Unternehmen kein Beherrschungsverhältnis besteht.

   Unzulässig sind auch
   - entsprechende Empfehlungen, soweit sie nicht nach § 38 Abs. 2 GWB zulässig sind,
   - das Androhen oder Zufügen von Nachteilen und das Versprechen oder Gewähren von Vorteilen, um ein anderes Unternehmen zu einer der vorgenannten unzulässigen Verhaltensweisen zu veranlassen,
   - der in der Absicht, den Wettbewerb zu beschränken, auf andere Unternehmen ausgeübte Zwang, sich im Markt gleichförmig zu verhalten,
   - die Aufforderung an andere Unternehmen zu Liefer- oder Bezugssperren in der Absicht, bestimmte Unternehmen unbillig zu beeinträchtigen.

5. Dieser Erlaß gilt für alle auftragvergebenden Behörden des Landes Hessen und alle Stellen, die in die Abwicklung öffentlicher Aufträge eingeschaltet sind sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

   Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 5. Juli 1984 (StAnz. S. 1329) ergangen.

Wiesbaden, 18. Juni 1984

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
Z 1 — 15 f 18

Der Hessische Minister für Bundesangelegenheiten
2 — 621/84

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 c 04/11 — 1/84

Der Hessische Minister der Finanzen
01080 — 1 V — A 41

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
II b 4 — 610.23/84

Der Hessische Kultusminister
I B 1 — 000/410 — 166

Der Hessische Justizminister
5310 — I/7 — 547/84

Der Hessische Sozialminister
V A 1 — 25 d — 92/84

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
L K 43.03 — II B 2
— Gült.-Verz 434 —
StAnz. 29/1984 S. 1339

689

Straßenbaurechtliche Verwaltungsvorschriften;

hier: Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz

Bezug: Erlaß vom 22. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 241)

Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien — PlafeR —)" sind überarbeitet worden, um sie der neueren Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Planfeststellungsrecht sowie den praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Planfeststellungsrichtlinien anzupassen.

Ich führe diese Richtlinien in der nachstehend abgedruckten Fassung mit Wirkung vom 1. August 1984 ein und bitte, danach zu verfahren. Soweit sich aus dem Hessischen Straßengesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) nichts Entgegenstehendes ergibt, sind die Richtlinien auch bei Planfeststellungen nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.

Die Planfeststellungsrichtlinien i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1976 verlieren mit Ablauf des 31. Juli 1984 ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 22. Juni 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 2 — 61 k 02.03
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 29/1984 S. 1339

Richtlinien
für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz
(Planfeststellungsrichtlinien — PlafeE —)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines zur Planfeststellung

1. Recht der Planfeststellung
2. Zweck der Planfeststellung
3. Erforderlichkeit der Planfeststellung
4. Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben
5. Unterbleiben der Planfeststellung
6. Planfeststellung und Bebauungspläne
7. Räumlicher Umfang der Planfeststellung
8. Zeitpunkt der Planfeststellung

II. Vorbereitung der Planfeststellung (Anhörungsverfahren)

9. Aufstellung des Planes, Abwägung
10. Vorbereitung der Planunterlagen
11. Vorarbeiten auf Grundstücken
12. Planunterlagen für das Anhörungsverfahren
13. Einleitung des Anhörungsverfahrens
14. Stellungnahme der beteiligten Behörden
15. Auslegung des Planes, Bekanntmachung
16. Vereinfachtes Anhörungsverfahren
17. Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung
18. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden
19. Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan, Bekanntgabe des Erörterungstermins
20. Erörterungstermin
21. Beendigung des Anhörungsverfahrens
22. Einstellung des Verfahrens

III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

23. Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten
24. Planfeststellungsbeschluß — allgemeine Regelungen und Entscheidungen
25. Auflagen
26. Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluß
27. Im Planfeststellungsbeschluß nicht zu treffende Entscheidungen
28. Rechtswirkungen der Planfeststellung
29. Verhältnis zum Privatrecht
30. Zustellung und Auslegung
31. Rechtsbehelf

IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluß der Planfeststellung

32. Außerkrafttreten bzw. Verlängerung des Planes
33. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses
34. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens
35. Änderung nach Ausführung des Vorhabens
36. Nachträgliche Wirkungen auf benachbarte Grundstücke
37. Anordnung der sofortigen Vollziehung
38. Vorzeitige Besitzeinweisung
39. Enteignung

I. Allgemeines zur Planfeststellung

1. Recht der Planfeststellung

(1) Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist in den §§ 17 bis 18 e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) *) geregelt. Weitere Vorschriften enthalten § 12 Abs. 4 für die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen sowie § 12 a Abs. 4 für Kreuzungen mit Gewässern, jeweils einschließlich der Kosten.

(2) Rechtswirkungen der Planfeststellung sind in § 2 Abs. 5 Satz 2 (Einziehung), § 9 Abs. 4 (Bauanlagen an Bundesfernstraßen), § 9 a Abs. 1 (Veränderungssperre), § 18 f (vorzeitige Besitzeinweisung) und § 19 Abs. 2 (Enteignung) geregelt.

2. Zweck der Planfeststellung

Straßenbauvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zur umfassenden Problembewältigung sind daher in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen — mit Ausnahme der Enteignung — rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

— welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

— wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,

— welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen erforderlich werden,

— wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind (vgl. Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien — StraWaKR — (StAnz. 1977 S. 283) und Straßen-Kreuzungsrichtlinien — StraKR — (StAnz. 1977 S. 277),

— ob und welche Lärmschutzmaßnahmen geboten sind,

— welche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i. S. von § 8 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 HENatG zum Schutz von Natur und Landschaft vorzusehen sind,

— ob und welche sonstigen Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse der benachbarten Grundstücke erforderlich sind.

3. Erforderlichkeit der Planfeststellung

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1), mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 geregelten Fälle (siehe auch Nr. 5). Das gilt ebenso für den Neubau oder die Änderung von Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4), auch wenn sie nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Straße stehen, und von Nebenbetrieben an Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5).

(2) Andere Vorhaben (z. B. Bau einer Eisenbahnstrecke oder einer Talsperre) können zur Folge haben, daß eine Bundesfernstraße geändert werden muß (Bau einer Überführung, Verlegung der Straße). Über solche Folgemaßnahmen an der Bundesfernstraße wird in der für das andere Vorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Planfeststellung entschieden, sofern die entsprechenden Bestimmungen das zulassen. Eine Planfestellung nach dem Bundesfernstraßengesetz wegen der Änderung der Bundesfernstraße ist dann nicht notwendig.

(3) Unterhaltung oder Instandsetzung einer Bundesfernstraße sind keine Änderung.

4. Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Ein Straßenbauvorhaben i. S. von Nr. 3 Abs. 1 kann mit anderen Vorhaben derart zusammentreffen, daß für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Im Unterschied zu den Fällen unter Nr. 3 Abs. 2 muß es sich dabei um selbständige Vorhaben handeln, die lediglich räumlich in einem nichttrennbaren Sachzusammenhang stehen. In diesen Fällen wird für die Vorhaben oder deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 18 e Abs. 1).

Beispiele: Kreuzung einer neuen Bundesfernstraße mit einem neuen Schienenweg;

Parallelführung einer neuen Bundesfernstraße und eines neuen Schienenweges durch topographisch schwieriges Gelände (enges Flußtal) in einem Bauwerk (Hochstraße), Tunnel;

Änderung einer Kreuzung Bundeswasserstraße/Bundesfernstraße bei gleichzeitigem Ausbau beider Verkehrswege.

(2) Von den zulässigen Planfeststellungsverfahren ist dasjenige durchzuführen, das den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 18 e Abs. 2). Der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen wird neben der Anzahl vor allem von der Gewichtigkeit der berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen bestimmt. Werden diese Beziehungen von den zulässigen Planfeststellungsverfahren gleichstark erfaßt, ist das Verfahren anzuwenden, das für die Durchführung der Vorhaben am zweckmäßigsten erscheint.

*) Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

(3) Zwischen der für das Straßenbauvorhaben zuständigen Behörde und dem Träger des anderen Vorhabens ist das Einvernehmen über das anzuwendende Planfeststellungsverfahren herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist die Sache der obersten Landesstraßenbaubehörde vorzulegen.

(4) Die Grundsätze der Abs. 1 und 2 gelten auch für das Zusammentreffen mehrerer selbständiger Bauvorhaben und die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm. In der Planfeststellung ist ggf. darüber zu entscheiden, welcher Baulastträger welche (anteiligen) Kosten zu tragen hat.

5. Unterbleiben der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten sich nach § 19 Abs. 2 a mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 17 Abs. 2) und außerdem öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht berührt werden oder zu ihrer Regelung schriftliche Vereinbarungen geschlossen sind.

(2) Die Planfeststellung kann auch unterbleiben, wenn die Änderung oder Erweiterung einer Bundesfernstraße von unwesentlicher Bedeutung ist (§ 17 Abs. 2). Das ist unabhängig von dem Umfang des Straßenbauvorhabens der Fall, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder wenn die Straßenbaubehörde mit den Beteiligten schriftliche Vereinbarungen getroffen hat. Derartige Vereinbarungen kommen in Betracht, wenn

— Personen in ihren sonstigen Belangen betroffen sind (z. B. Vereinbarungen mit Eigentümern benachbarter baulicher Anlagen über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen),

— öffentlich-rechtliche Beziehungen mit anderen Baulastträgern oder Behörden zu regeln sind.

Der Kreis der Beteiligten muß ermittelt sein. Es darf sich nicht um den Bau einer neuen Bundesfernstraße handeln.

(3) Will die Straßenbaubehörde von einer Planfeststellung absehen, holt sie rechtzeitig vor Baubeginn die schriftliche Entscheidung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik (Planfeststellungsbehörde) ein. Die Entscheidung hat keine Wirkung nach außen und bedarf daher keiner Zustellung oder Bekanntmachung. Hat ein Dritter die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens verlangt, so ist diesem mitzuteilen, aus welchen Gründen die Planfeststellung unterbleibt und daß ein Anspruch auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht besteht.

6. Planfeststellung und Bebauungspläne

(1) Bebauungspläne nach § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ersetzen die Planfeststellung (§ 17 Abs. 3). Zusätzliche erforderliche Festsetzungen oder Regelungen sind in einer ergänzenden Planfeststellung zu treffen (§ 17 Abs. 3 Satz 2), sofern diese nicht nach Nr. 5 unterbleiben kann. Auf § 17 Abs. 3 letzter Satz wird hingewiesen.

Beispiele für (mögliche) zusätzliche Regelungen:

Ausgestaltung vor Straßenkreuzungen; Feststellung der Durchflußöffnung bei Brücken über Gewässer; die Regelung von Unterhaltungspflichten bei Kunstbauten; Auflagen zum Bau oder zur Unterhaltung von Stützmauern; Änderung von Zufahrten; Verlegung von Versorgungsleitungen.

(2) Auch in den Fällen, in denen — abgesehen von den erforderlichen Ergänzungen — über die in einem Bebauungsplan bereits festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Verkehrsflächen benötigt werden, ist insoweit die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen für die Beteiligten kann es zweckmäßig sein, Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.

Beispiel: Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche von 6 m Breite mit einseitigem Gehweg festgesetzt worden; durch die Planfeststellung soll nunmehr eine Verkehrsfläche mit 12 m Breite festgestellt werden. Die Planfeststellung ist für die Mehrbreite durchzuführen.

(3) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen für eine Bundesfernstraße, die mit der Planung der Straßenbaubehörde nicht übereinstimmen, und ist das Einvernehmen mit der Gemeinde über die Änderung nicht zu erzielen, so ist für den Abschnitt der Abweichung die Planfeststellung durchzuführen. In diesem Verfahren ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erfordernissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.

Beispiel: Von der im Bebauungsplan festgesetzten Linienführung der Bundesfernstraße wird in einem Abschnitt um 40 m abgewichen.

(4) Wird infolge einer abweichenden Planfeststellung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt, so hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Das gleiche gilt für etwaige Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung Dritter zu gewähren hat (§ 38 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 3 BBauG). Erklärungen der Beteiligten zu den Kosten sollen in die Niederschrift über den Erörterungstermin aufgenommen werden (siehe Nr. 20 Abs. 4).

7. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die

— Straßenbestandteile, wie den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör,

— Nebenanlagen,

— Nebenbetriebe,

— Flächen, deren vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Straßenbauvorhabens erforderlich ist, z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, die Anlage von Baustraßen, Umfahrungsstrecken,

— Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die auf Grund des Straßenbauvorhabens notwendig werden (§ 18 b Abs. 1).

Beispiele für Folgemaßnahmen:

Verlegung von Wegen und Gewässern; Absenkung von Gleisen; Überführung von Straßen; Umsetzung oder Umgestaltung von Baudenkmälern.

— Ausgleichsmaßnahmen i. S. von § 8 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 HeNatG,

— Lärmschutzanlagen an der Straße,

— sonstige Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse der benachbarten Grundstücke.

(2) In die Planfeststellung kann die Festsetzung der Flächen für die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraße, wie

— Polizeistationen,

— Einrichtungen der Unfallhilfe,

— Hubschrauberlandeplätze

und für Zollanlagen

einbezogen werden, sofern diese Anlagen eine unmittelbare Zufahrt zur Bundesfernstraße erhalten sollen (§ 17 a). Mit der zuständigen Behörde bzw. Stelle ist vorher zu klären, daß sie die Kosten übernimmt, die aus der Planfeststellung für die Anlage oder aus ihrer Verwirklichung entstehen.

(3) In die Planfeststellung können ferner in geeigneten Fällen Flächen für die Entnahme von Kies, Sand oder dergl. und für die dauernde Ablagerung von Boden aufgenommen werden. Dabei ist es nicht erforderlich, daß diese Flächen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrsflächen stehen.

(4) Die Planfeststellung kann für Teilabschnitte durchgeführt werden. Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um größere Strecken oder um Vorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt (z. B. Anschlußstellen, Kreuzungen, Brücken, geländebedingte Schwierigkeiten); siehe auch Nr. 24 Abs. 2 Planungsbindungen, die sich aus der Begrenzung des Teilabschnitts für andere Abschnitte ergeben, sind bei der Wahl der Abschnittsgrenzen in die Abwägung einzubeziehen.

8. Zeitpunkt der Planfeststellung

(1) Der Plan ist vor Ausführung des Straßenbauvorhabens festzustellen (§ 17 Abs. 1). Die Straßenbaubehörde hat dafür zu sorgen, daß das Planfeststellungsverfahren rechtzeitig eingeleitet wird.

(2) Erweist sich nach Beginn der Baumaßnahme, daß ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, so ist das Verfahren unverzüglich nachzuholen.

Beispiel: Es ist zunächst ein Fall von unwesentlicher Bedeutung i. S. von § 17 Abs. 2 (siehe Nr. 5) angenommen worden.

II. Vorbereitung der Planfeststellung (Anhörungsverfahren)

9. Aufstellung des Planes, Abwägung

(1) Der Plan für das Straßenbauvorhaben wird nach den Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau RE aufgestellt.

Hat vorher ein Verfahren nach § 16 stattgefunden, so ist die dort bestimmte Linie Grundlage für den Entwurf und die weitere Planung (vgl. Hinweise zu § 16 FStrG).

(2) Im Interesse eines möglichst ausgewogenen Planes müssen die öffentlichen und privaten Belange nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Dabei kann kein Belang Vorrang beanspruchen. Zu beachten sind

— die Belange der betroffenen Bürger, insbesondere deren Eigentum (z. B. evtl. Existenzgefährdungen oder die Frage der Übernahme, wenn das Grundstück nicht unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und durch die Maßnahme das Grundstück schwer und unerträglich betroffen wird), ebenso wie

— die öffentlichen Belange, insbesondere der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der ökologischen Zusammenhänge, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange anderer öffentlicher Planungsträger.

In schwierigen Fällen kann es geboten sein, Varianten zu untersuchen, um sich zu vergewissern, ob die gewählte Lösung unter Abwägung aller Belange die zweckmäßigste ist. Die wesentlichen Gründe, die zu dem Plan geführt haben, werden im Erläuterungsbericht festgehalten.

10. Vorbereitung der Planunterlagen

(1) Schon bei der Vorbereitung des Planes wird mit den — je nach Lage des Falles — beteiligten Behörden und Stellen (z. B. Gemeinden, Kreisen, Bundesbahn, Bundespost, Verkehrsunternehmen, Wasser- und Schiffahrtsverwaltung, Wehrbereichsverwaltung, Landesplanungsbehörden, Flurbereinigungsbehörden, Denkmalschutzbehörden, Naturschutzbehörden, Wasserwirtschaftsverwaltung, Forstverwaltung, Bergbehörden, Versorgungsunternehmen) geklärt, inwieweit andere Planungen oder öffentliche Belange dieser Behörden und Stellen berührt werden.

Bei Straßenbauvorhaben in Baugebieten oder in solchen Gebieten, die im Zusammenhang bebaut sind, muß durch Anfrage bei der Gemeinde geklärt werden, ob Bebauungspläne nach § 9 BBauG vorhanden sind, die Festsetzungen für die Bundesfernstraßen enthalten oder wesentlich für die Beurteilung des Verkehrslärms sein können. Die privaten Betroffenen werden ermittelt, das Grunderwerbsverzeichnis auf den letzten Stand gebracht und die Katasterkarten — ggf. unter Amtshilfe von Gemeinde und Kreis — ergänzt. Auf die Nrn. 26 und 28 wird hingewiesen.

(2) Berührt das Straßenbauvorhaben Wege, Gewässer, Bauwerke oder andere Anlagen, werden deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise ermittelt, z. B. durch Anfrage bei den Trägern, durch Ortsbesichtigung oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse. Dasselbe gilt, wenn Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. Straßen, Schienenbahnen, Bundeswasserstraßen, Gewässern) neu zu schaffen oder zu ändern sind; wegen der Einzelheiten siehe u. a. §§ 12 bis 13 a FStrG; die Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) nebst 1. EKrV, § 41 WaStrG, die Vorschriften des WHG, HWG, StraWaKR, StraKR.

Beispiele: Klärung, ob es sich um eine Gemeindestraße oder einen privaten Wirtschaftsweg handelt;

Feststellung der Lage von Fernmeldekabeln der Bundespost oder der Abwasserleitung einer Fabrik.

(3) In den Fällen des Abs. 2 werden mit den Beteiligten, insbesondere den Baulastträgern, Unterhaltungspflichtigen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten Vereinbarungen getroffen, in denen — vorbehaltlich der Planausführung — die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten, die Kostenbeteiligung und die künftige Unterhaltung der Anlagen geregelt werden. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan ist unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, daß eine Vereinbarung nicht zustande kommt.

(4) Bei der Vorbereitung des Planes ist ferner zu prüfen, ob öffentliche Interessen oder die Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen Vorkehrungen notwendig machen, ob diese technisch durchführbar sind oder ihnen überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, insbesondere, weil sie mit dem Vorhaben unvereinbar sind oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verursachen würden. Bei der Prüfung sind auch Forderungen der Beteiligten miteinzubeziehen.

Wird Lärmschutz erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob dieser durch Maßnahmen an der Straße oder an den baulichen Anlagen sicherzustellen ist.

(5) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Straßenbauvorhabens beizutragen haben; ggf. ist mit diesen eine Vereinbarung zu schließen; siehe auch Nr. 7 Abs. 2.

Kostenregelungen in der Planfeststellung zu Lasten Dritter bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage.

Beispiele: Beim Ausbau einer Ortsdurchfahrt: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs und des Abbruchs von Gebäuden.

Kostenregelungen (bezüglich Leitungsverlegungen) sind nicht in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, soweit über die Kostenfolgen anhand privatrechtlicher Verträge (z. B. Gestattungsverträge) zu befinden ist. Auf diese Verträge kann nachrichtlich hingewiesen werden.

11. Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, das Anbringen von Markierungszeichen und für sonstige Vorarbeiten zur Vorbereitung des Planes besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 16 a Abs. 1 Satz 1). Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden (§ 16 a Abs. 1 S. 2). Unter Vorarbeiten fallen nicht solche Maßnahmen, die bereits einen Teil der Ausführung des Straßenbauvorhabens selbst darstellen.

(2) Vorarbeiten sind ohne weiteres zulässig, wenn die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit Umfang und Zeitpunkt einverstanden sind. Anderenfalls hat die Straßenbaubehörde den Pflichtigen unmittelbar schriftlich sowie durch ortsübliche Bekanntmachung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen (Muster 1 und 2). Ob neben dem sonstigen Nutzungsberechtigten auch der Eigentümer zu benachrichtigen ist, hängt vom Ausmaß der vorzunehmenden Arbeiten ab. Ist weder der Eigentümer noch ein sonstiger Nutzungsberechtigter zu ermitteln, genügt die ortsübliche Bekanntmachung. Zuständig für die Benachrichtigung ist die Straßenbaubehörde, die den Plan ausführt, zu dessen Vorbereitung die Grundstücke betreten werden müssen. In dringenden Fällen kann die Bekanntgabe mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden; Nr. 37 gilt entsprechend.

(3) Aus der Bekanntgabe müssen die Betroffenen den voraussichtlichem Umfang der beabsichtigten Arbeiten (z. B. Vermessungen, Probebohrungen) und den Zeitpunkt der Durchführung erkennen können, damit sie sich auf die bevorstehenden Arbeiten einrichten und den Zustand des Grundstückes vor Beginn der Arbeiten feststellen können. In der Bekanntgabe soll darauf hingewiesen werden, daß den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für unmittelbar durch die Vorarbeiten entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht (§ 16 a Abs. 3). Falls der Zustand eines Grundstückes durch die vorbereitende Maßnahme in nicht unerheblicher Weise verändert werden soll, ist vorher eine Beweissicherung vorzunehmen.

(4) Lehnt der Pflichtige die Vorarbeiten weiterhin ab, kann die Weigerung nach Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 13). Für die zwangsweise Durchsetzung der Vorarbeiten gelten die §§ 68 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

12. Planunterlagen für das Anhörungsverfahren

(1) Die Planunterlagen für das Anhörungsverfahren umfassen in der Regel folgende auf die Planfeststellung abgestellte Unterlagen des Entwufs gemäß RE und sonstige Unterlagen (den Plan):

— Erläuterungsbericht, Zeichenerklärung (Muster 2a);
— Übersichtskarte, Übersichtslageplan;
— Ausbauquerschnitt, Lageplan, Höhenplan, besondere Querschnitte; ggf. Pläne für Kunstbauwerke;
— Pläne mit Erläuterungen zum Lärmschutz;
— Landschaftspflegerischer Begleitplan i. S. von § 8 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 10 HENatG, soweit nicht die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Lage- und Grunderwerbsplan enthalten sind;
— Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, z. B. zur Einleitung von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser;
— ggf. Beschilderungs- und Markierungsplan;
— Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis; Muster 3);
— Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen eindeutig erkennen läßt; Grunderwerbsplan und Lageplan können in einem Plan vereint sein;
— Grunderwerbsverzeichnis (Muster 4).

(2) Die Planunterlagen müssen so klar sein (z. B. farbige Darstellung der Trasse einschließlich der Böschungen, z. B. Dammlage oder Einschnitte, abzubrechende Gebäude, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), daß bei der Auslegung im Anhörungsverfahren sich jedermann darüber unterichten kann, ob und ggf. inwieweit er durch das Straßenbauvoraben in seinen Belangen berührt wird. Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 18 Abs. 1). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein. Ist ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG in Aussicht genommen, so ist zu prüfen, ob der Grunderwerbsplan entbehrlich ist.

(3) Ein Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen mit Anzahl und Nummer der Pläne sowie deren Maßstab wird vorangestellt. Die Planunterlagen müssen das nach den RE vorgesehene Schriftfeld mit Aufstellungs- und sonstigen Vermerken enthalten.

13. Einleitung des Anhörungsverfahrens

(1) Die planaufstellende Behörde übersendet die Planunterlagen (Nr. 12) der Anhörungsbehörde (§ 18 Abs. 1) und teilt mit, welche Behörden und Stellen sie für beteiligt hält (Muster 5). Sie übersendet der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde den Lageplan und weist auf § 9 Abs. 4 und § 9 a Abs. 1 hin (Muster 6).

(2) Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen übersandt werden, daß in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet das Straßenbauvorhaben ausgeführt werden soll, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit eine Ausfertigung der Planunterlagen des sie betreffenden Streckenabschnittes vorgesehen werden. Für die Anhörungsbehörde sind in der Regel Mehrfertigungen vorzusehen.

(3) Die Anhörungsbehörde veranläßt unverzüglich die Auslegung der Planunterlagen (Nr. 12) in den Gemeinden, auf deren Gebiet das Straßenbauvorhaben ausgeführt werden soll (Muster 8). Sie unterrichtet nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die anerkannten Verbände von der Auslegung der Planunterlagen unter Übersendung eine Übersichtskarte.

14. Stellungnahme der beteiligten Behörden

(1) Die Anhörungsbehörde fordert die beteiligten Behörden und Stellen unter Zuleitung der entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist auf. Die Frist soll nicht später als die Einwendungsfrist i. S. von § 18 Abs. 4 enden (Muster 7).

(2) Beteiligt sind die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Straßenbauvorhaben berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung oder sonstige Verwaltungsentscheidung infolge dieser Planfeststellung nicht erforderlich ist oder mit denen öffentlich-rechtliche Beziehungen zu regeln sind (z. B. Kreuzungsrechtsverhältnisse). Gemeinden und Kreise, auf deren Gebiet der Plan ausgeführt werden soll, sind stets zu beteiligen (§ 18 Abs. 2).

(3) Die beteiligten Behörden sollen in ihren Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

Beispiel: Eine Gemeinde kann in ihrer Stellungnahme nicht zugunsten eines Privaten verlangen, daß dessen Grundstück von dem Plan verschont bleibt.

15. Auslegung des Planes, Bekanntmachung

(1) Die Planunterlagen (Nr. 12) werden — soweit nicht nach Nr. 16 zu verfahren ist — auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, auf deren Gebiet das Straßenbauvorhaben ausgeführt werden soll, einen Monat lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt (§ 18 Abs. 3). Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt worden sind, mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Planunterlagen müssen während der Dienststunden jederzeit vollständig eingesehen werden können.

(2) Die Gemeinden machen das Straßenbauvorhaben mit dem nach § 18 Abs. 5 vorgeschriebenen Inhalt mindestens eine Woche vor Beginn der in Abs. 1 genannten Frist auf ihre Kosten ortsüblich bekannt. In der Bekanntmachung (Muster 9) ist auch darauf hinzuweisen, daß

— die Anhörungsbehörde nach Eingang von Einwendungen einen Erörterungstermin anberaumen wird,
— bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, da anderenfalls die gleichförmigen Angaben unberücksichtigt gelassen werden können (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gemeindegebiet haben und ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können, sollen durch die Gemeinde rechtzeitig vorher von der Auslegung benachrichtigt werden (Muster 10).

(3) Abweichend von Abs. 2 kann der Erörterungstermin auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt werden (§ 18 Abs. 6 a).

(4) Die Gemeinde gibt nach Ablauf der Einwendungsfrist der Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen zurück (Muster 11).

16. Vereinfachtes Anhörungsverfahren

(1) Ist der Kreis der Betroffenen bekannt, kann auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung (Nr. 15) verzichtet werden (§ 18 Abs. 7). Statt dessen teilt die Anhörungsbehörde den Betroffenen mit (Muster 12),

— bei welcher Dienststelle sie innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einsehen können,
— daß sie inneralb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben können.

Werden Einwendungen erhoben, bestimmt die Anhörungsbehörde einen Erörterungstermin und teilt ihn den Betroffenen mit (Muster 13). In geeigneten Fällen kann es auch zweckmäßig sein, daß die Anhörungsbehörde den Betroffenen Planunterlagen zuleitet und diese mit den Betroffenen erforderlichenfalls unmittelbar erörtert.

(2) Wegen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes siehe Nr. 30 Abs. 3.

17. Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung

(1) Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Stelle oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan zu gewähren, sowie Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (§ 18 Abs. 8); ggf. ist ein Erörterungstermin durchzuführen (Muster 14).

(2) Der geänderte Plan (z. B. Deckblätter) hat nach Form und Inhalt den RE zu entsprechen und muß mit Aufstellungsdatum versehen und unterschrieben sein. Ist der Kreis der durch die Änderung Betroffenen nicht bekannt

(vgl. Nr. 16), so ist die Auslegung des geänderten Planes unverzüglich nachzuholen; dabei ist Nr. 15 zu beachten.

(3) Erstreckt sich die Änderung des Planes auf das Gebiet einer anderen Gemeinde, so ist der geänderte Plan auch in dieser Gemeinde auszulegen, falls dies nicht nach Nr. 16 unterbleiben kann; Nr. 15 bzw. 16 gilt entsprechend.

(4) Soll auf Grund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden und hält die Straßenbaubehörde die Änderung für erforderlich oder zweckmäßig, so holt sie zunächst die Einwilligung der für die Genehmigung des Entwurfs zuständigen Behörde, im Falle des Sichtvermerks durch den Bundesminister für Verkehr dessen Zustimmung ein.

(5) Haben Behörden oder Stellen bereits während der Entwurfbearbeitung Vorschläge gemacht, die berücksichtigt wurden, so sollen weitergehende oder von ihren ursprünglichen Vorschlägen abweichende Forderungen nur berücksichtigt werden, wenn neue Erkenntnisse und Tatsachen die weitergehenden oder andersartigen Vorschläge rechtfertigen.

18. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

(1) Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden und haben auch die beteiligten Behörden keine Bedenken vorgebracht, so legt die Anhörungsbehörde die Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde vor.

(2) Ist nach § 18 Abs. 6 a der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 (Nr. 15 Abs. 3) bestimmt worden, ist die Aufhebung durch ortsübliche Bekanntmachung notwendig (Muster 14 a). Sie soll mindestens eine Woche vor dem ursprünglich bestimmten Erörterungstermin erfolgen. Die Behörden und Stellen sind, soweit erforderlich, von der Aufhebung zu benachrichtigen.

19. Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan, Bekanntgabe des Erörterungstermins

(1) Einwendungen und Stellungnahmen übersendet die Anhörungsbehörde der Straßenbaubehörde zur Äußerung. Anschließend setzt die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin fest (Ausnahme siehe Nr. 15. Abs. 3). Er wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht (Muster 15). Will die Anhörungsbehörde gleichförmige Einwendungen ausschließen, weil sie dem Formerfordernis nach § 17 Abs. 1 VwVfG nicht genügen, muß sie diese Entscheidung spätestens in der Bekanntmachung des Erörterungstermins mitteilen.

(2) Behörden, der Träger der Straßenbaulast und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder der als Vertreter bezeichnete Unterzeichner bei mehr als 50 gleichförmigen Eingaben werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Spätestens der Benachrichtigung soll die Äußerung der Straßenbaubehörde beigefügt werden. Sind im Anhörungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, so soll die Anhörungsbehörde sie auffordern, innerhalb eines Monats einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Kommen sie der Aufforderung nicht fristgemäß nach, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 18 VwVfG). Darauf soll in der Aufforderung hingewiesen werden. Bei mehr als 300 Benachrichtigungen (außer an Behörden und Straßenbaulastträger) können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Muster 15). Die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt nicht die ortsübliche Bekanntmachung (§ 18 Abs. 6 Satz 2).

(3) Der Erörterungstermin soll zweckmäßigerweise in der Gemeinde — bei größeren Gemeinden in dem Ortsteil — abgehalten werden, in der/dem der Schwerpunkt des Straßenbauvorhabens liegt. Ist die Mehrzahl von Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil erhoben worden, so ist der Erörterungstermin zweckmäßigerweise dort anzuberaumen. Für die Festsetzung von Ort und Zeit ist die Anhörungsbehörde zuständig.

20. Erörterungstermin

(1) Der Erörterungstermin hat den Zweck, Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten und Betroffenen zu besprechen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen sind oder erst im Erörterungstermin vorgebracht werden, können noch erörtert werden.

(2) Ein Vertreter der Anhörungsbehörde leitet die Verhandlung und bestimmt deren Ablauf. Er ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Anwesende, soweit dies für die Verhandlung erforderlich ist, von dem Erörterungstermin ausschließen.

(3) Bei Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen wirkt der Verhandlungsleiter darauf hin, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt, sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Verhandlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen. Falls Einwendungen und Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung unmittelbar auf Tonträger aufgenommen werden sollen, ist zu Beginn der Verhandlung darauf hinzuweisen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

— den Ort und den Tag der Verhandlung,

— die Namen des Verhandlungsleiters, des Schriftführers und der erschienenen Beteiligten,

— die erhobenen Einwendungen und Anträge.

Es ist ausdrücklich aufzunehmen,

— welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,

— welche Einwendungen aufrecht erhalten bleiben,

— welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen

— vorbehaltlich der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde —

Rechnung getragen werden soll.

Das gleiche gilt für die Stellungnahmen der Behörden.

21. Beendigung des Anhörungsverfahrens

(1) Soweit Einwendungen oder Stellungnahmen der Behörden und Stellen berücksichtigt werden sollen, ändert oder ergänzt die Straßenbaubehörde die Planunterlagen entsprechend (z. B. durch Deckblätter) und übersendet sie der Anhörungsbehörde. Haben sich Einwendungen unter Beachtung von Nr. 17 Abs. 4 erledigt, werden die Unterlagen entsprechend berichtigt.

(2) Die Anhörungsbehörde leitet die vollständigen Planunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen (im Original), etwaige sonstige Unterlagen und die Niederschrift über den Erörterungstermin, mit ihrer Stellungnahme zu den aufrechterhaltenen Einwendungen und zu den Stellungnahmen der Behörden der Planfeststellungsbehörde möglichst innerhalb eines Monats nach dem Erörterungstermin in zweifacher Ausfertigung zu (Muster 18). Die Anhörungsbehörde soll sich in ihrer Stellungnahme auch dazu äußern, welche Auflagen nach § 17 Abs. 4 sie für erforderlich hält.

(3) Soweit sich eine endgültige Regelung noch nicht treffen läßt (z. B. weil ein Flurbereinigungsverfahren anhängig oder in Aussicht genommen ist, ferner weil Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen worden sind) und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschluß aufgenommen werden soll, geht die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme darauf ein; auf Nr. 27 Abs. 3 wird hingewiesen.

(4) Durchschrift ihrer Stellungnahme nebst der Niederschrift über den Erörterungstermin übersendet die Anhörungsbehörde der Straßenbaubehörde. Den beteiligten Behörden und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

22. Einstellung des Verfahrens

Wird das Verfahren ohne Planfeststellungsbeschluß beendet und hat der Plan bereits ausgelegen, veranlaßt die Anhörungsbehörde unverzüglich die ortsübliche Bekanntmachung der Einstellung (Muster 17) und gibt die Einstellung den beteiligten Behörden und Stellen, sowie der Planfeststellungsbehörde bekannt. Für das Verfahren gelten die Nrn. 15 und 16 entsprechend.

III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

23. Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens.

Sie überzeugt sich davon, daß die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden und daß alle Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Bestehen zwischen ihr und der höheren Verwaltungsbehörde oder einer anderen beteiligten Behörde in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Meinungsverschiedenheiten, die sie selbst nicht ausräumen kann, so holt sie vor Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses die Weisung des Bundesministers für Verkehr ein (§ 18 a Abs. 1 Satz 2). Die Einholung der Weisung ist nur erforderlich, soweit die Behörde Bedenken in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben und nicht Einwendungen als Vermögensträger oder zugunsten Dritter erhebt.

Beispiel: Einholung der Weisung ist nicht erforderlich, wenn eine Gemeinde Einwendungen als Eigentümerin eines landwirtschaflichen Betriebes erhoben hat.

Sie ist nicht erforderlich, wenn eine weisungsberechtigte Behörde die Einwendungen für unbegründet erklärt.

(2) Soll auf Grund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden und sind damit entsprechende Mehrkosten verbunden, gilt Nr. 17 Abs. 4 entsprechend.

24. Planfeststellungsbeschluß — allgemeine Regelungen und Entscheidungen

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan im Hinblick auf den Grundsatz der Problembewältigung und unter Beachtung der in Nr. 9 Abs. 2 genannten Grundsätze fest. Sie entscheidet dabei über

— Einwendungen und Stellungnahmen, über die im Anhörungsverfahren eine vorläufige oder keine Einigung erzielt worden ist,
— das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen an der Straße, soweit sie nicht Gegenstand von Auflagen nach § 17 Abs. 4 sind,
— das Vorliegen der Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen,
— ggf. die Frage, ob die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen zunächst unterbleiben kann, solange die zulässige bauliche Nutzung benachbarter Grundstücke noch nicht verwirklicht ist,
— Auflagen nach § 17 Abs. 4 (vgl. Nr. 25),
— Kosten, die andere Beteiligte zu tragen haben (§ 17 Abs. 1 Satz 3).

Einwendungen, die Entschädigungsforderungen betreffen, sind — soweit nicht bereits dem Grunde nach in der Planfeststellung über die Voraussetzungen der Entschädigung zu entscheiden ist (vgl. Nrn. 25 und 26) — nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Das gleiche gilt für Erstattungsansprüche i. S. des § 17 Abs. 4 Satz 2 (z. B. Aufwendungsersatz für Schutzmaßnahmen an baulichen Anlagen).

(2) Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend geregelt werden, oder werden bestimmte Bauabschnitte, Bauwerke oder sonstige Regelungen aus der Planfeststellung genommen, so wird das in dem Beschluß zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten (§ 18 a Abs. 3), wenn das geplante Bauvorhaben insbesondere in seiner Linienführung nach Grund- und Aufriß dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Beispiele: Die Lage einer Gehwegüberführung kann nicht festgestellt werden, weil die städtebauliche Anschlußplanung noch fehlt.

Die Entscheidung über eine Viehtrift bleibt für den Fall vorbehalten, daß insoweit keine Regelung in einer Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG) erfolgt.

Das gleiche gilt für Schutzauflagen nach § 17 Abs. 4.

25. Auflagen

(1) Auflagen nach § 17 Abs. 4 können

— für das öffentliche Wohl oder
— zur Sicherung der Benutzung benachbarter Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen

notwendig sein. Für die Beurteilung der Notwendigkeit von Auflagen ist von dem Zustand der Straße auszugehen, wie er sich nach Verwirklichung des Straßenbauvorhabens auf Grund der Planfeststellung ergeben wird.

Beispiele: Der Bau von Stützmauern und von Entwässerungseinrichtungen; die Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.

(2) Die Planfeststellungsbehörde prüft bei ihrer Entscheidung über Auflagen, ob diese — sofern sie notwendig sind — technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Letzteres erfordert eine Abwägung zwischen den Aufwendungen, die die Auflage einschließlich Folgekosten verursacht, und der Schutzwürdigkeit der gefährdeten Güter.

Beispiel: Ein geringwertiges Stallgebäude, das oberhalb eines neuen Straßeneinschnittes steht, würde zur Erhaltung seiner Standsicherheit den Bau einer kostspieligen Stützmauer erfordern.

Ergibt die Prüfung, daß die geforderten Auflagen mit dem Straßenbauvorhaben unvereinbar sind oder ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 17 Abs. 4 Satz 2), so ist dies im Planfeststellungsbeschluß im einzelnen darzulegen und ausdrücklich festzustellen.

Beispiel: Forderung nach einer Stützmauer anstelle einer Erdböschung zur Verringerung von Geländeinanspruchnahme.

Wegen der Entschädigung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 ist der Betroffene in das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

(3) Die Erwägungen nach Abs. 2 sind bei Anordnung von Lärmschutzanlagen sinngemäß anzustellen. Werden durch das Bauvorhaben die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte überschritten, ist dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung von Lärmschutzanlagen an der Straße aufzuerlegen, es sei denn, daß die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 4 Satz 2 vorliegen. In diesem Fall sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen festzustellen. Dem Träger der Straßenbaulast ist aufzugeben, nach Feststellung des Anspruchs im Einzelfall (z. B. Schalldämmaße), die erbrachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Wegen der Erstattung ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen.

26. Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluß

(1) Im Planfeststellungsbeschluß kann die Änderung einer Sondernutzung geregelt oder eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Unter dem Vorbehalt der Planungsausführung kann eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 verbindlich in Aussicht gestellt werden, wenn auf Grund des Planes Anlagen notwendig werden, für die eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Beispiel: Zulassung einer Verladerampe oder Fördereinrichtung, wenn sonst ein Verladen nicht mehr möglich wäre.

Die Sondernutzungserlaubnis mit evtl. erforderlichen Auflagen, der Festsetzung der Gebühren und sonstigen Einzelheiten erteilt die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde, die dabei an den Planfeststellungsbeschluß gebunden ist. Auf die Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (StAnz. 1977 S. 287) wird hingewiesen.

(2) Die Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten oder Zugänge kann unter Berücksichtigung des § 8 a in der Planfeststellung geregelt werden. Das gleiche gilt, wenn bei Straßenbauvorhaben neue Zufahrten oder Ersatzwege (z. B. Wirtschaftswege oder Anliegerwege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder Zufahrten zu Straßen zu ersetzen. Soweit über Einzelheiten der Anlage im Planfeststellungsbeschluß noch nicht entschieden werden kann, erteilt darüber die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde einen Bescheid. Sie ist bei der Erteilung des Bescheides an den Planfeststellungsbeschluß gebunden. Sofern es sich nicht um widerruflich erlaubte Zufahrten handelt, ist hinsichtlich einer Entschädigungsregelung § 8 a Abs. 4 Satz 1 zu beachten. Auf die Zufahrtenrichtlinien (StAnz. 1977 S. 267) wird hingewiesen.

(3) Ist die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs vorgesehen, z. B. durch Erklärung einer Bundesstraße zur Kraftfahrzeugstraße, und wird deshalb die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so hat der für den Ersatzweg zuständige Träger der Straßenbaulast gegen den Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten des Ersatzweges, sofern

letzterer nicht die Herstellung auf Antrag übernimmt (§ 7 Abs. 2 a). Über den Anspruch wird in der Planfeststellung entschieden.

(4) Soll eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 7 a), so wird über die Herstellung und die Kosten für den Mehraufwand entschieden.

(5) Werden Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. Straßen, Bundeswasserstraßen, Schiffahrtskanäle) neu hergestellt oder geändert oder wird durch das Straßenbauvorhaben in sonstiger Weise in den Bestand von Verkehrswegen oder Anlagen eingegriffen, werden die Vereinbarungen über deren Bau, Änderung und Unterhaltung in den Planfeststellungsbeschluß nachrichtlich aufgenommen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so wird über die Rechtsbeziehung der Beteiligten einschließlich der Verteilung der Kosten in der Planfeststellung entschieden.

Beispiel: Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird die Verlegung einer Gemeindestraße erforderlich; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung für das verlegte Straßenstück obliegt.

Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen eingegriffen; es werden Ersatzwege angelegt; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung an den Feld- und Waldwegen obliegt.

(6) Waldungen und Gehölze können zu Schutzwaldungen nach § 10 erklärt werden.

(7) Muß eine Bundesfernstraße infolge der Landbeschaffung für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so wird in der Planfeststellung auch über die Kostentragung für dieses Bauvorhaben nach § 5 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 34) entschieden.

27. Im Planfeststellungsbeschluß nicht zu treffende Entscheidungen

(1) Die Widmung, Umstufung oder Einziehung einer Bundesfernstraße kann in der Planfeststellung nicht ausgesprochen werden. Die vorgesehene Regelung sollte jedoch als Absichtserklärung mit Rücksicht auf die Wirkungen des § 2 Abs. 5 in die Unterlagen aufgenommen werden.

Unberührt hiervon bleiben die Fälle nach § 2 Abs. 6 a und die Möglichkeit, Vereinbarungen zwischen den Baulastträgern über die beabsichtigte Umstufung von Straßen, sofern die oberste Landesstraßenbaubehörde der Vereinbarung zugestimmt hat (§ 2 Abs. 6) in den Planfeststellungsbeschluß aufzunehmen.

(2) Kostenentscheidungen nach EKrG ergehen nicht im Planfeststellungsbeschluß, sondern durch besondere Anordnung nach § 10 EKrG.

(3) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann durch Planfeststellungsbeschluß nicht angeordnet werden. Wurde im Anhörungsverfahren die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens angeregt, so muß die Stellungnahme der Anhörungsbehörde erkennen lassen, von wem und für welchen Zweck ein Flurbereinigungsverfahren angeregt worden ist.

(4) Die Mitbenutzung von Straßen für Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 10 vorliegen. Das gleiche gilt für andere im öffentlichen Interesse verlegte Leitungen, z. B. Mineralölfernleitungen (vgl. Nr. 20 der Nutzungsrichtlinien — StAnz. 1977 S. 287 —).

Im Planfeststellungsbeschluß, insbesondere im Bauwerksverzeichnis, sind keine Kostenregelungen zu treffen. Es können lediglich Hinweise auf außerhalb des Verfahrens abgeschlossene oder noch abzuschließende Vereinbarungen gegeben werden.

In der Planfeststellung ist jedoch darüber zu entscheiden, ob und wie Leitungen geändert (z. B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden.

Fernmeldeleitungen gehören nicht zu den Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. Nr. 28 Abs. 2).

(5) Die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen (Richtlinien für Schutzzäune an Bundesautobahnen gegen wildlebende Tiere [Schutzzaun-Richtlinie — SchuZR — vom 1. August 1975]) können dem Träger der Straßenbaulast in der Planfeststellung nicht auferlegt werden, da beide Alternativen des § 17 Abs. 4 für Wildschutzzäune nicht zutreffen; es handelt sich bei derartigen Einrichtungen auch nicht um Verkehrsanlagen i. S. von § 1 Abs. 4 Nr. 3.

28. Rechtswirkung der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 18 b Abs. 1). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden.

(2) Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, insbesondere nicht die

— Planfeststellung für Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen, z. B. für Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder für Fernmeldelinien nach dem Telegraphenwegegesetz,
— Zustimmung der Luftverkehrsbehörde zur Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nach §§ 12 Abs. 2 bis 4, 13, 14 und 16 Luftverkehrsgesetz,
— Anordnung von Sicherheitseinrichtungen für Eisenbahnen, Anschlußbahnen und -gleise, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen nach der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) und Straßenbahnen sowie ihren Sonderformen nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) und den landesrechtlichen Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen,
— Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz,
— Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den Vorschriften des Hessischen Wassergesetzes (HWG),
— Genehmigung zur Errichtung, Verstärkung oder sonstigen wesentlichen Umgestaltung von Deichen und Dämmen nach HWG,
— Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete,
— wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in und an Gewässern oder zur Sicherung des ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses nach HWG,
— Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete,
— Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart, Aufforstungsgenehmigung, Erklärung von Wald zu Schutzwald nach §§ 9, 10, 12 des Bundeswaldgesetzes i. V. m. dem Hessischen Forstgesetz,
— Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen mit Feuerstellen (z. B. Raststätten, Bauhöfe) auf Moor- und Heideflächen oder in der Nähe von Wäldern,
— Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen nach der HBO,
— Genehmigung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz,
— Zustimmung des Hauptzollamtes nach § 69 Abs. 1 des Zollgesetzes für die Errichtung oder Änderung von Bauten in der Nähe der Zollgrenze.

(3) Für die Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben siehe Nr. 4.

(4) Nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung, die auf Grund besonderer Rechtstitel erhoben werden könnten, ausgeschlossen (§ 17 Abs. 6 Satz 1; siehe aber Nr. 35).

29. Verhältnis zum Privatrecht

Die Planfeststellung greift unbeschadet Nr. 28 Abs. 4 nicht in Privatrecht ein, schafft jedoch die Grundlage für die Enteignung (§ 19 Abs. 1 und 2). Sie macht Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

30. Zustellung und Auslegung

(1) Der Planfeststellungsbeschluß wird als Verwaltungsakt mit seinem Zugang wirksam. Er ist den Beteiligten, über

deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 18 a Abs. 4 Satz 1). Maßgebend ist das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes sind in den vom Straßenbauvorhaben berührten Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der festgestellte Plan ist den Gemeinden so rechtzeitig zu übersenden, daß der auszulegende Plan während der Rechtsbehelfsfrist eingesehen werden kann (§ 18 a Abs. 4 Satz 2). Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht (Muster Nr. 19). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 18 a Abs. 4 Satz 3).

(3) Im Falle des vereinfachten Anhörungsverfahrens (Nr. 16) ist der Planfeststellungsbeschluß allen Beteiligten zuzustellen; die Auslegung des Beschlusses und des festgestellten Planes kann unterbleiben (§ 18 a Abs. 4 Satz 4).

(4) In den Fällen der Nr. 6 ist der Planfeststellungsbeschluß der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde (§§ 11, 147 Abs. 2 BBauG) zu übersenden. Ggf. ist darauf hinzuweisen, daß der Bebauungsplan mit dem Planfeststellungsbeschluß nicht im Einklang steht und daher entsprechend angepaßt werden muß.

(5) Ist der Planfeststellungsbeschluß mehr als 300 Beteiligten (§ 18 Abs. 5 Nr. 4) zuzustellen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 18 a Abs. 5). Die öffentliche Bekanntmachung (Muster 20) muß enthalten:

— den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses, das ist der für alle Beteiligten gleichlautende Teil, der die Feststellung des Planes für die Maßnahme innerhalb der anzugebenden Planfeststellungsgrenzen enthält,

— die Rechtsbehelfsbelehrung,

— einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses,

— einen Hinweis auf Auflagen,

— den Hinweis, daß mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluß allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt,

— den Hinweis, daß der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann.

Die Bekanntmachung (Muster 20) wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in örtlichen Tageszeitungen und ortsüblich veröffentlicht. Die Auslegung einer Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Planes (§ 18 a Abs. 4 S. 2) soll frühestens eine Woche nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem das amtliche Veröffentlichungsblatt und die örtlichen Tageszeitungen mit der Bekanntmachung erschienen sind.

31. Rechtsbehelf

Der Planfeststellungsbeschluß kann durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage hat aufschiebende Wirkung, so daß Maßnahmen nicht auf den Planfeststellungsbeschluß gestützt werden können; siehe aber Nr. 37.

IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluß der Planfeststellung

32. Außerkrafttreten bzw. Verlängerung des Planes

(1) Der Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Ausführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist (§ 18 b Abs. 2). Unanfechtbarkeit ist dann gegeben, wenn kein Beteiligter mehr eine Anfechtungsmöglichkeit hat.

(2) Die Geltungsdauer des festgestellten Planes kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 18 b Abs. 2). Die Straßenbaubehörde beantragt die Verlängerung über die Anhörungsbehörde bei der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig, daß der Plan vor Ablauf der Fünfjahresfrist verlängert werden kann. Die Planfeststellungsbehörde verlängert die Geltungsdauer (Muster 21); die Verlängerung wird spätestens ein Monat vor Ablauf der Fünfjahresfrist öffentlich bekanntgegeben (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 VwVfG).

33. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

(1) Wird ein Straßenbauvorhaben nach Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluß aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn mit der Ausführung des Vorhabens schon begonnen worden ist (§ 18 d). Für diesen Fall sind in dem Aufhebungsbeschluß dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.

(2) Für die Zustellung und Auslegung des Aufhebungsbeschlusses gilt Nr. 30 entsprechend (§ 18 a Abs. 4 und 5).

(3) Von der Aufhebung ist die Enteignungsbehörde, soweit diese tätig geworden ist, zu unterrichten; vgl. auch § 18 f Abs. 6.

34. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

(1) Ein festgestellter Plan ist, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nicht unabänderlich. Ergeben sich nach Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses Umstände, die den Plan in Frage stellen, so ist ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 18 c Abs. 1), sofern die Planänderungen nicht von unwesentlicher Bedeutung sind (§ 18 c Abs. 2). Ist der Kreis der Betroffenen und Beteiligten bekannt, kann das vereinfachte Anhörungsverfahren (Nr. 16) durchgeführt werden. In dem neuen Planfeststellungsbeschluß ist der festgestellte Plan insoweit aufzuheben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt.

(2) Der festgelegte Plan kann auch durch Planfeststellungen auf Grund anderer Gesetze geändert werden.

Beispiel: Änderung einer Bundesfernstraße durch die Planfeststellung für ein Gewässer oder eine Schienenbahn.

35. Änderung nach Ausführung des Vorhabens

(1) Die Änderung einer auf Grund einer Planfeststellung gebauten oder geänderten Bundesfernstraße bedarf einer neuen Planfeststellung, sofern diese nicht nach Nr. 3 Abs. 2 und Nrn. 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1 unterbleiben kann.

(2) Werden andere Anlagen (Wege und dergl.) oder Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen später geändert, so sind die dafür vorgeschriebenen Verfahren (Erlaubnisse, Planfeststellungen usw.) durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die anderen Vorhaben anläßlich des Baues oder der Änderung der Bundesfernstraße schon Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz waren. In diesen Fällen ist der Planfeststellungsbeschluß nicht förmlich zu ändern.

(3) Wird der Träger der Straßenbaulast im Falle des Abs. 2 betroffen, ist er in dem vom Träger des anderen Vorhabens durchzuführenden Verfahren zu beteiligen. Ist als Folgemaßnahme auch die Straße zu ändern, wird nach Nr. 3 Abs. 2 verfahren. Die Straßenbaubehörde prüft in diesen Fällen, ob die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Träger des Vorhabens nicht schon in der seinerzeitigen Planfeststellung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind (vgl. § 17 Abs. 6 Satz 1) oder Vereinbarungen vorliegen.

36. Nachträgliche Wirkungen auf benachbarte Grundstücke

(1) Treten nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht vorhersehbare Wirkungen von dem Straßenbauvorhaben auf benachbarte Grundstücke auf, so kann der Betroffene die nachträgliche Anordnung von Schutzauflagen verlangen, die zur Vermeidung der in § 17 Abs. 4 genannten nachteiligen Wirkungen notwendig sind (§ 17 Abs. 6 Satz 2); Nr. 25 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Hat der Betroffene keine Einwendungen geltend gemacht, obwohl die nachteiligen Wirkungen für ihn vorhersehbar waren, so kann die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Anlagen nicht verlangt werden.

(2) Anträge auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind schriftlich an die Straßenbaubehörde oder unmittelbar an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Es ist zu prüfen, ob ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Über die Maßnahmen entscheidet die Planfeststellungsbehörde durch Beschluß (§ 17 Abs. 6 Satz 3). Kommt anstelle von Einrichtungen eine Entschädigung in Betracht, bleibt die Entscheidung hierüber dem Entschädigungsverfahren vorbehalten; siehe Nr. 25 Abs. 2.

(3) Anträge sind als unzulässig abzuweisen, wenn drei Jahre seit dem Zeitpunkt verstrichen sind, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des Vorhabens Kenntnis erhalten hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach

Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes 30 Jahre verstrichen sind (§ 17 Abs. 7).

(4) Werden Schutzanlagen nach § 17 Abs. 6 Satz 6 notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, so hat der Eigentümer die Kosten dieser Anlagen zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen auf dem Grundstück durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

37. Anordnung der sofortigen Vollziehung

(1) Die Straßenbaubehörde kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines noch nicht unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses oder von Teilen desselben durch die Planfeststellungsbehörde beantragen, wenn besondere öffentliche Interessen den sofortigen Beginn der Bauarbeiten erfordern und der Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht abgewartet werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Straßenbauvorhaben dazu dient, Gefährdungen der Verkehrssicherheit oder Umweltbeeinträchtigungen in Ortslagen zu beseitigen, so daß der Baubeginn nicht ohne schwerwiegende Folgen hinausgeschoben werden kann.

(2) Der Antrag muß die Notwendigkeit und Dringlichkeit der sofortigen Vollziehung, den Streckenabschnitt bzw. das Bauwerk, die betroffenen Grundstücksberechtigten, den Umfang der Inanspruchnahme und die Mittelbereitstellung erkennen lassen.

(3) Die Planfeststellungsbehörde prüft, ob die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder von Teilen desselben angeordnet werden kann (§ 80 Abs. 2 VwGO). Die Anordnung ist geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, daß das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Straßenbauvorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zu Ausschöpfung des Rechtsweges überwiegen. Die sofortige Vollziehung kann verbunden mit dem Planfeststellungsbeschluß oder auch gesondert angeordnet werden. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist eingehend zu begründen (§ 80 Abs. 3 VwGO).

38. Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Der Träger der Straßenbaulast kann bei der Enteignungsbehörde Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 18 f) stellen, wenn

— der Planfeststellungsbeschluß nach § 18 a Abs. 4 und 5 zugestellt ist oder als zugestellt gilt und er entweder unanfechtbar oder sein sofortiger Vollzug angeordnet ist,

— das Grundstück oder Grundstücksteile für die beabsichtigte Ausführung des Straßenbauvorhabens notwendig sind,

— der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung der Bundesfernstraße geboten ist und

— der Eigentümer oder Besitzer sich geweigert hat, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

(2) Dem Antrag sind

— eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses,

— ein Ausschnitt aus einem dazugehörigen Plan, in der Regel im Maßstab 1 : 1000 in dem das Grundstück oder Teile desselben dargestellt sind und

— der Nachweis über die Zustellung bzw. Ersatzzustellung des Planfeststellungsbeschlusses

beizufügen. Ist die Fläche, in deren Besitz eingewiesen werden soll, noch nicht vermessen, so ist sie durch zeichnerische Darstellung bzw. durch geeignete Beschreibung kenntlich zu machen. Die Übereinstimmung mit dem zum Planfeststellungsbeschluß gehörenden Plan hat der Antragsteller zu bescheinigen. In dem Antrag ist auszuführen, daß sich der Grundstücksberechtigte geweigert hat, eine Vereinbarung über die Überlassung des Besitzes unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche abzuschließen. In dem Antrag ist ferner die angemessene Entschädigung des durch die vorläufige Besitzeinweisung entstehenden Schadens zuzusichern, wobei nach der Rechtsprechung in der Regel die Verzinsung der Geldentschädigung als Nutzungsentschädigung anzubieten ist (§ 18 f Abs. 5). Für alle Beteiligten sind Mehrfertigungen des Antrages und der Pläne beizufügen.

(3) Die Enteignungsbehörde hat bei Vorliegen der in Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen den Träger der Straßenbaulast entsprechend dem Antrag in den Besitz des benötigten Grundstücks oder der Grundstücksteile einzuweisen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam (§ 18 f Abs. 4 Satz 2).

(4) Das Verfahren und die Entschädigungsregelung richten sich nach § 18 f Abs. 2 bis 5. Beteiligt am Verfahren sind die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

39. Enteignung

(1) Die Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 18 a Abs. 1 festgestellten Straßenbauvorhabens notwendig ist (§ 19 Abs. 1); sie ist nach dem Hessischen Enteignungsgesetz durchzuführen (§ 19 Abs. 5).

(2) Der nach § 18 a Abs. 1 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2). Die Enteignungsbehörde hat den Plan so hinzunehmen, wie er von der Planfeststellungsbehörde festgestellt ist. Das Enteignungsverfahren kann nur insoweit durchgeführt werden, als der festgestellte Plan die benötigten Grundflächen — auch als Etwa-Flächen — ausweist.

(3) Werden Flächen benötigt, die der festgestellte Plan nicht ausweist, bedarf es vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens, sofern sich die Eigentümer mit der Abtretung der Flächen nicht schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 19 Abs.2 a). Nr. 17 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Bei einer nur geringfügigen Mehrinanspruchnahme von Flächen eines am Planfeststellungsverfahrens beteiligten Eigentümers ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren entbehrlich.

Verzeichnis der Muster

1. Vorarbeiten auf Grundstücken, Benachrichtigung der Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten
2. Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung

2 a. Zeichenerklärung für die Planunterlagen

3. Bauwerksverzeichnis
4. Grunderwerbsverzeichnis
5. Einleitungsschreiben an die Anhörungsbehörde
6. Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde
7. Anhörungsverfahren; Aufforderung der beteiligten Behörden zur Stellungnahme
8. Anhörungsverfahren; Einleitungsschreiben
9. Anhörungsverfahren; Bekanntmachung der Auslegung des Planes
10. Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz im Gemeindegebiet haben.
11. Rückleitungsschreiben der Gemeinde
12. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener
13. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen vom Erörterungstermin
14. Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes; Benachrichtigung Betroffener — ggf. Behörden —, die durch die Änderung erstmalig, anderweitig oder stärker als bisher berührt werden.

14 a. Aufhebung des Erörterungstermins; ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist und Einwendungen nicht erhoben wurden.

15. Anhörungsverfahren;
    a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins
    b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Nr. 19 Abs. 2)
16. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender von dem Erörterungstermin
17. Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
18. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde
19. Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes — bei weniger als 300 Zustellungen gemäß § 18 a Abs. 4 FStrG

20. Bekanntmachung der Auslegung — bei mehr als 300 Zustellungen gemäß § 18 a Abs. 5 FStrG
21. Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses

Muster 1

(Vorarbeiten auf Grundstücken;
Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten)

...., den .....
(Straßenbaubehörde)

Gegen Zustellungsnachweis

An

.....

Betr.: Planfeststellung für .....
(Bauvorhaben);
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....,

die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde ..... zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf dem/den Grundstück(en) Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück(e) ..... in der Zeit vom ..... bis ..... folgende Vorarbeiten durchzuführen:

.....

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten können durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über die Entschädigung nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Ihren Antrag die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei ..... (Straßenbaubehörde) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Muster 2

(Vorarbeiten auf Grundstücken, ortsübliche Bekanntmachung)

...., den .....
(Straßenbaubehörde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für .....
(Bauvorhaben);

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde ..... zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen und ausführen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom ..... bis ..... Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar .....

.....

Folgende Grundstücke sind betroffen: .....
..... (Gemarkung, Flur, Flurstück).

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Vorarbeiten können durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehenden Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Rechtsbehelfsbelehrung der Duldungsanordnung:

Gegen die vorstehende Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung Widerspruch bei ..... (Straßenbaubehörde) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

.....
(Unterschrift)

Muster 2 a

(Zeichenerklärung für die Planunterlagen)

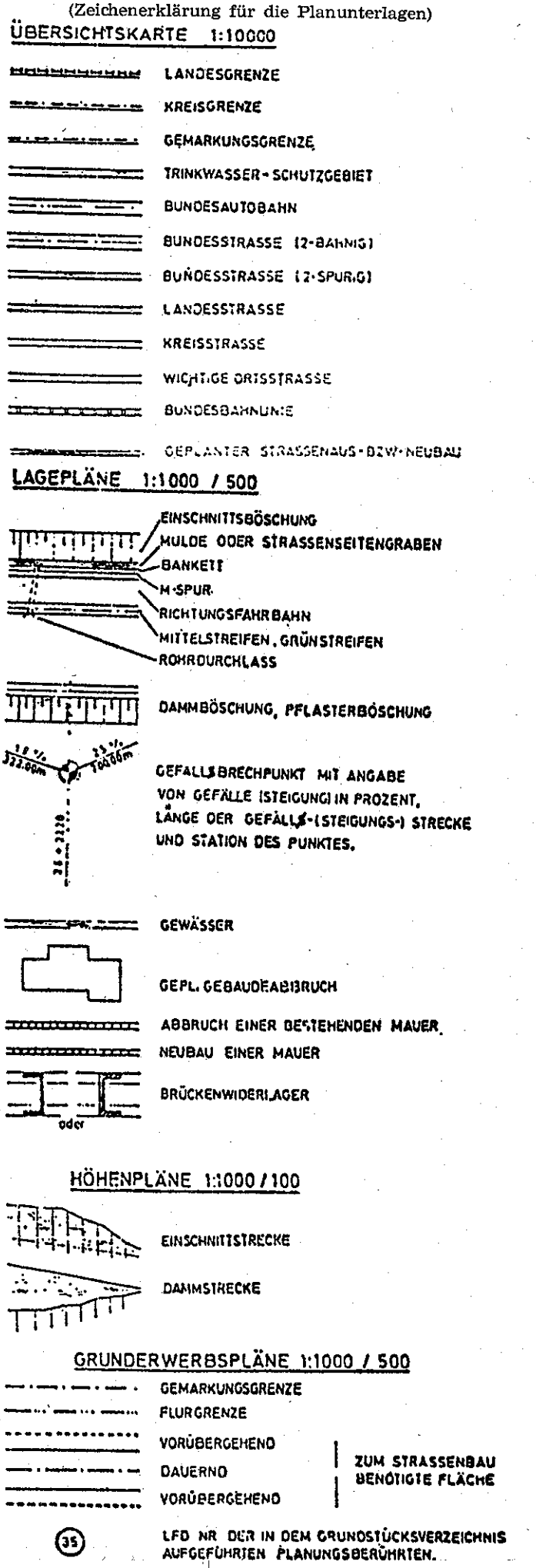

Unterlinden
Kläranlage
Anschlußstelle Mörfelden
Jagdh. Oberwald
Wolfsgarten
Lindensee
Am Zeltplatz
Nauheimer
Nauheimer Oberwald
Oberwald
Bucheck
Hügelgräber
Verkehrslandeplatz
Erzhausen
Rössel
Hinterste
Tagwiese
Vorderste
Kläranlage
Weingarten
Tanne
Gemeine Selbertsheck
Tank- u. Rastanlage Gräfenhausen
Höllwiese
Ohlenberg
Hardthof
Rebstock
Steinrod
Steinfeld
Im Boland
Gräfenhausen
Sensfelder Hof
Apfelbach
Mühlbach
Schule
Ottilien M.
Kläranlage
Mühlbach
Im Brückenfeld
Wixhausen
In den Steinkreuzen
0
1
2 KM

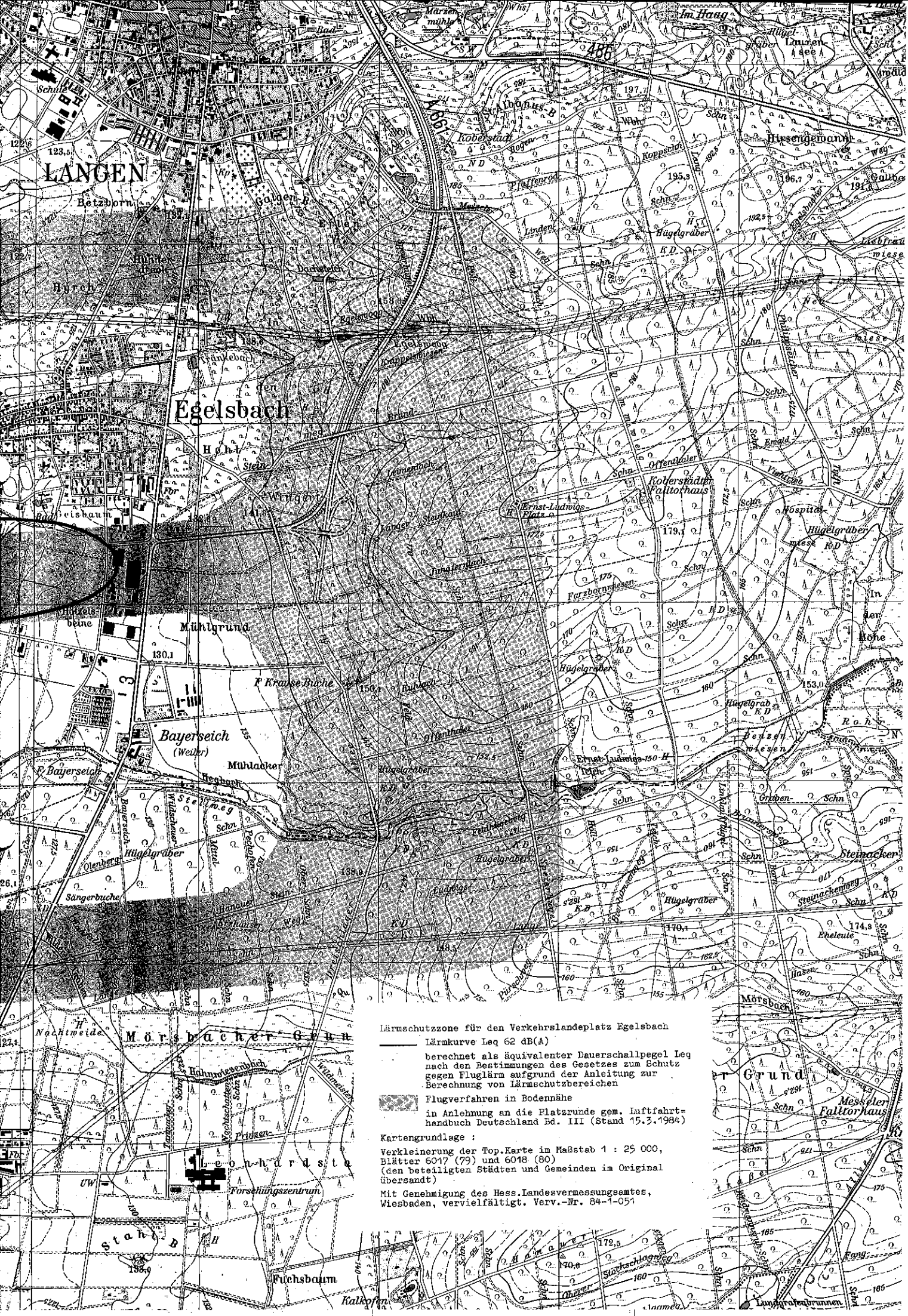

Lärmschutzzone für den Verkehrslandeplatz Egelsbach

Lärmkurve Leq 62 dB(A)

berechnet als äquivalenter Dauerschallpegel Leq nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm aufgrund der Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen

Flugverfahren in Bodennähe

in Anlehnung an die Platzrunde gem. Luftfahrthandbuch Deutschland Bd. III (Stand 15.3.1984)

Kartengrundlage :

Verkleinerung der Top.Karte im Maßstab 1 : 25 000, Blätter 6017 (79) und 6018 (80) (den beteiligten Städten und Gemeinden im Original übersandt)

Mit Genehmigung des Hess.Landesvermessungsamtes, Wiesbaden, vervielfältigt. Verv.-Nr. 84-1-051

Hinweis:

Im übrigen gelten

— die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE)

— die DIN 18 702,

— die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse — Neuausgabe 1969 —

— Planzeichenverordnung für Bauleitpläne (PlanzV 81)

— Zusammenstellung der Planzeichen für die Landschaftsplanung, herausgegeben von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (1979).

Muster 3

(Bauwerksverzeichnis)

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer (Bauwerksverzeichnis)

für ..... (Bauvorhaben)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	90,814	Überführung der Eisenbahnstrecke Altstadt—Neustadt	a) und b) Deutsche Bundesbahn	Das vorhandene Brückenbauwerk soll abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet werden. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaues trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) auf Grund der Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbahn vom ..... und ..... Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bundesbahn.
2	91,200	Einmündung der K 7	a) (Land) Kreis ..... b) ..... (Straßenbaulastträger)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße, entsprechend dem Lageplan Blatt .... um etwa 50 m nach Osten verschoben und als Trichtermündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach ..... FStrG ....., Die Unterhaltung der neuen Einmündung obliegt nach ..... FStrG ....
3	90,105	Kreuzung der B 8 durch eine Abwasserleitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitungen für die Abwässer des chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße verlängert. Auf die Vereinbarung vom ..... mit der Chem. Fabrik Altstadt AG wird hingewiesen.
4	90,500—91,200	Fernsprechlängsleitung im nördlichen Seitenstreifen	a) und b) Deutsche Bundespost	Die Fernsprechleitung wird in den Seitenstreifen an der Nordseite der neuen Fahrbahn verlegt. Die Kosten trägt gem. § 3 Abs. 2 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705) die Deutsche Bundespost.
5	90,500—91,200	Zufahrten der Anliegergrundstücke Fl. Nrn. 2031—2047, 2052, 2063—2081, 2083 zur B 8	a) und b) die Anlieger (lt. Grundstücksverzeichnis)	Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Verbreiterung der Bundesstraße beseitigt werden. Anstelle der Zufahrten der Grundstücke Fl. Nrn. 2031—2042 wird ein Privatweg entlang der Bundesstraße angelegt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übrigen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wiederhergestellt. Der ..... (Straßenbaulastträger) übernimmt nach ..... FStrG die Kosten der Herstellung des Privatweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt dem jeweiligen Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, die Unterhaltung des Privatweges obliegt den Anliegern gemeinsam.
6	—91,200	Einmündung der neuen Bundesstraße in die bisherige B 8	a) — b) ..... (Straßenbaulastträger)	Der Kosten der neuen Einmündung trägt gem. ..... FStrG der ..... (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung bestimmt sich nach § ..... FStrG.
7	91,380—91,420	Verlegung des Seebaches (Gewässer III. Ordnung), dieser fließt in die Aar (Gewässer II. Ordnung)	a) und b) Wasserverband Altstadt-Mauern	Das Gewässer wird entsprechend dem Lageplan verlegt. Die Gestaltung des Gewässerbettes erfolgt ..... Das Bachbett wird verfüllt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Wasserverband Altstadt-Mauern.
8	91,420	Überbrückung des Seebaches (Gewässer III. Ordnung), dieser fließt in die Aar (Gewässer II. Ordnung)	**Bachbett** a) und b) Wasserverband Altstadt-Mauern **Bauwerk** a) — b) ..... (Straßenbaulasträger)	Der Seebach wird mit einem Bauwerk (lichte Weite 3,00 m, lichte Höhe 2,50 m) überbrückt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt. Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt beim Wasserverband.

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	91,418	Straßenseitenmulde, diese mündet in den Seebach (Gewässer III. Ordnung), dieser fließt in die Aar (Gewässer II. Ordnung)	a) — b) ..... (Straßenbaulastträger)	Das in der Straßenseitenmulde gesammelte Straßenoberflächenwasser wird in den Seebach eingeleitet.
10	92,425	Unterführung der Gemeindestraße Fl. Nr. 120	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Brückenbauwerkes unter der Bundesfernstraße hindurch geführt. Die Kosten der Absenkung und des Bauwerks trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt nach § 13 Abs. 2 der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Gemeindestraße einschließlich der neu entstandenen Wegeböschungen obliegt der Gemeinde Altstadt.
11	92,535	Gemeindestraße Fl. Nr. 121	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird an die Bundesstraße nicht angeschlossen. Sie wird südlich der Bundesstraße parallel zu dieser bis zum Anschluß an die Gemeindestraße Fl. Nr. 120 verlängert. An der Nordseite der Bundesstraße endet die Gemeindestraße Fl. Nr. 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt der ..... (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke obliegt der Gemeinde Altstadt.
12	92,650	Unterführung der Viehtrift Grundstück Fl. Nr. 2982	Viehtrift: a) und b) Interessengemeinschaft Altstadt-Mauern Durchlaß: a) — b) ..... (Straßenbaulastträger)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Bundesfernstraße wird ein Plattendurchlaß mit einer lichten Weite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,70 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegen ..... (Straßenbaulastträger).
13	93,700	Überführung der B 8 über die L 508	a) — b) Bauwerk: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die verlegte B 8 wird mittels eines Kreuzungsbauwerks über die L 508 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt a) für das Kreuzungsbauwerk der Bundesstraßenverwaltung (§ 13 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG), b) für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem ..... (Straßenbaulastträger) (§ 13 Abs. 2 FStrG).
14	93,625	Durchlaß im Zuge des Vorflutgrabens, Flur 3, Flurstück 131, dieser fließt über den Wasserlauf, Flur 4, Flurstück 80, in den Kapellengraben, der in den Seebach einmündet (sämtliche Gewässer II. Ordnung)	a) — b) ..... (Straßenbaulastträger)	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an dieser Stelle von der Bundesfernstraße unterbrochen wird, wird im Straßenkörper ein Rohrdurchlaß mit einem Durchmesser von 80 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung des Durchlasses übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Unterhaltspflichtigen. Das in dem Straßenseitengraben gesammelte Straßenoberflächenwasser wird in den Vorfluter eingeleitet.
15	93,750	Einmündung der neuen Teilstrecke der B 8 in die bisherige Trasse	wie Nr. 6	wie Nr. 6
16	93,820	Schutzrohr mit Revisionsschächten für zwei die Bundesstraße kreuzende Wasserleitungen	a) und b) Gemeinde Altstadt	Zum Zwecke der Wartung der die Bundesstraße kreuzenden zwei parallel verlaufenden Wasserleitungen NW 2000 und einer Steuerleitung werden im Kreuzungsbereich ein 12 m langes begehbares Schutzrohr, ⌀ 150 cm, verlegt und an den beiden Enden jeweils ein Revisionsschacht im Lichten 80/80 cm errichtet. Auf die Vereinbarung vom ..... mit der Gemeinde Altstadt wird hingewiesen.

Wasserrechtliche Entscheidungen

Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Planfeststellungen, Erlaubnisse und Bewilligungen für die in vorstehendem Bauwerksverzeichnis aufgeführten Maßnahmen, die Ein- oder Auswirkungen auf Gewässer haben, sind in die Planfeststellung eingeschlossen.

a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in einem Gewässer oder an dessen Ufern (§ 31 Abs. 1 WHG): siehe lfd. Nr. 7

b) Erlaubnis des Rechts der Einleitung von Stoffen in Gewässer (§§ 2.3 Abs. 1 Nr. 4, § 7 WHG): siehe lfd. Nr. **9, 14**

Aufgestellt: ....., den .....
(Straßenbaubehörde)

.....
(Unterschrift)

Muster 4

(Grunderwerbsverzeichnis)

Straßenbauamt .....

Straße-Maßnahme .....

.....

.....-km von ..... bis .....

Reg.-Bez.: ..... Kreis .....

Grunderwerbsverzeichnis

bestehend aus ..... Blatt

Die Abkürzungen für die Nutzungsarten in Spalte 7 bedeuten:

A = Ackerland
Abl = Abbauland
Agl = Ausstellungsgelände
AGr = Acker-Grünland
Anl = Grünanlage
Bgl = Bahngelände
Bpl = Bauplatz
Fhf = Friedhof
Fpl = Flugplatz
G = Gartenland
Gr = Grünland
GrA = Grünland-Acker
H = Wald
Hal = Halde
Hei = Heide
Hf = Hof- und Gebäudefläche
Hpf = Hopfenpflanzung
Hu = Hutung
Lpl = Lageplatz
Mo = Moor
P = Parkplatz
Pl = Platz
S = Straße
Spo = Sportfläche
Str = Streuwiese
TP = Marksteinschutzfläche
U = Unland
Üb = Übungsfläche
W = Wiese
Wa = Wasserfläche

Die in den Spalten 9 bis 11 eingetragenen Flächen sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Schlußvermessung ermittelt worden.

Spalte 1 : Lfd. Nr.

Spalte 2 : GE-Nr. (Grunderwerbsplan-Nr.)

Spalte 3 : Bau-km

Spalte 4 : Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer

Spalte 5
a : Grundbuch von .....
b : Band
c : Blatt

Spalte 6
a : Gemarkung
b : Flur
c : Flurstück

Spalte 7 : Nutzungsart

Spalte 8 : Größe der zu erwerbenden Flächen in ha, a, qm

Spalte 9 : Größe des Grundstückes in ha, a, qm
a : für den Träger der Straßenbaulast
b : für Nebenanlagen und Nebenbetriebe
c : für Dritte

Spalte 10 : Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in ha, a, qm

Spalte 11 : Größe der dauernd zu beschränkenden Flächen in ha, a, qm (z. B. Dienstbarkeiten)

Spalte 12 : Bemerkungen

Ausgestellt: ....., den .....

Straßenbaubehörde: .....

.....
(Unterschrift)

Muster 5

(Einleitungsschreiben an die Anhörungsbehörde)

....., den .....
(Straßenbaubehörde)

An

.....
(Anhörungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)
.....

Anlg.: ..... — ..... Ausfertigungen Planunterlagen mit Inhaltsverzeichnis
..... (z. B. Vereinbarungen)
.....

Es wird gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 FStrG durchzuführen.

1. Anlaß, Zweck und Art des Straßenbauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.
2. Die Planunterlagen sind vollständig/Folgende Unterlagen z. B. Vereinbarungen — werden bis zum ..... nachgereicht.
3. Folgende Vereinbarungen sind abgeschlossen worden:
..... (Anlage .....)
Zu den Vereinbarungen wird auf folgendes hingewiesen: (soweit erforderlich) .....
.....
4. Mit den durch das Bauvorhaben Betroffenen konnten folgende Regelungen getroffen werden: .....
5. Die rechtlichen Auswirkungen nachstehend aufgeführter Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens konnten nicht abschließend geklärt werden:
..... (Begründung)
Hierzu wird folgendes vorgeschlagen:
.....
6. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden als beteiligt angesehen (ggf. besondere Anlagen beifügen):
.....
7. ..... Übersichtskarten zur Unterrichtung der anerkannten Verbände sind beigefügt:
8. Die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG ist erfolgt am .....;
mit folgender Begründung nicht erfolgt: .....
9. Die Planfeststellungsbehörde ist von der Einleitung des Anhörungsverfahrens unterrichtet worden.

.....
(Unterschrift)

Muster 6

(Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde)

...., den .....
(Straßenbaubehörde)

An

.....
(Baugenehmigungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)
.....

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
Abdruck des Einleitungsschreibens an die Anhörungsbehörde

Mit dem in Abdruck beigefügten Schreiben vom ..... — Az.: ..... — wurde die Anhörungsbehörde gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) durchzuführen.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 3 FStrG) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 7), gelten nach § 9 Abs. 4 FStrG die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 sowie die Beschränkungen nach § 9 a Abs. 1 FStrG. Es wird gebeten, diese Beschränkungen insbesondere bei der Bearbeitung von Baugesuchen (Bauanzeige, Vorbescheid) zu beachten.

Soweit Ihnen gesetzlich Möglichkeiten zustehen, schon jetzt, also noch vor Auslegung der Pläne, eine Baugenehmigung zu versagen, wird gebeten, davon Gebrauch zu machen (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 2).

Die von den Beschränkungen betroffenen Gebiete und Grundstücke sind aus den beiligenden Planunterlagen ersichtlich.

.....
(Unterschrift)

Muster 7

(Anhörungsverfahren: Aufforderung der beteiligten Behörden zur Stellungnahme)

....., ..., den .....
(Anhörungsbehörde)

An

.....
(beteiligte Behörde)

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)
.....

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, bis zum ..... zu dem Plan aus Ihrem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen und die beigefügten Planunterlagen zurückzugeben. Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, daß Bedenken gegen den Plan von Ihnen nicht erhoben werden.

.....
(Unterschrift)

Muster 8

(Anhörungsverfahren; Einleitungsschreiben)

.....
(Anhörungsbehörde)

An die

.....
(Gemeinde)

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)
.....
(alle beteiligten Gemeinden aufführen)
hier: Anhörungsverfahren

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung
1 Vordruck für die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener
1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Veranlassung des .....
..... (Straßenbaulastträgers)
die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, die beiligenden Planunterlagen nach § 18 Abs. 3 FStrG einen Monat zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Bei der Berechnung der Monatsfrist ist der erste Tag nur mitzurechnen, wenn an ihm ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegen haben (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Einsicht darf nicht auf die Sprechzeit der Stadt-/Gemeindeverwaltung beschränkt werden, sondern muß während der gesamten Dienstzeit möglich sein. Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Ein Vordruck der Bekanntmachung ist beigefügt.

Die Auslegungs- und Bekanntmachungsfristen sind unbedingt einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Fristen kann eine nochmalige Auslegung der Planunterlagen erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, im Zweifelsfall die Fristen reichlich zu bemessen.

Es wird gebeten, zu prüfen, ob in dem beigefügten Grunderwerbsverzeichnis Betroffene aufgeführt sind, die nicht in der Gemeinde wohnen (nicht ortsansässige Betroffene). Ist dies der Fall, so sollen sie von der Auslegung nach beiliegendem Vordruck unterrichtet werden, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist oder sich in angemessener Frist ermitteln läßt.

Zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist sind die Planunterlagen unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks zurückzugeben. Auslegung und Bekanntmachung sind zu bescheinigen. Sie werden ferner gebeten, dabei zu dem Plan aus Ihrem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen.

.....
(Unterschrift)

Muster 9

(Anhörungsverfahren; Bekanntmachung der Auslegung des Planes)

.....
(Gemeinde)
...., den .....

Bekanntmachung

Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)
.....

Das Straßenbauamt ..... hat für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und ein Merkblatt zur Information über das Verfahren liegen in

der Zeit vom ..... bis .....

in ..... während der Dienststunden

von ..... bis ..... zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum ..... (Tag) bei der Gemeinde (Dienststelle) oder bei ..... (Anhörungsbehörde) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 300 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

....
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde) (Unterschrift)

.....
(örtliche Tageszeitungen)

Muster 10

(Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben)

Brief-Drucksache

.....
(Gemeinde)
...., den .....

An

.....

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)
.....

Anlg.: Bekanntmachung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....
in dem o. a. Planfeststellungsverfahren sind Sie Betroffene(r). Da Sie Ihre Wohnung/Ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben, erhalten Sie die beiliegende Bekanntmachung über die Auslegung des Planes.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Muster 11

(Rückleitungsschreiben der Gemeinde)

....., ..., den .....
(Gemeinde)

An
.....
(Anhörungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)
.....

hier: Anhörungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom .....

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
..... Einwendungen

Der Plan für das o. a. Bauvorhaben hat vom ..... bis ..... einschließlich in ..... zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am ....., nämlich durch ..... hingewiesen. Folgende nicht ortsansässigen Betroffene sind nach dem übersandten Muster benachrichtigt worden:

....
(Name) (Wohnort)

Auf den Planunterlagen sind die ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung bescheinigt worden. Die Bekanntmachungsnachweise sind beigefügt.

1. Bei der Gemeinde sind
   - ☐ keine
   - ☐ die anliegenden Einwendungen erhoben worden.
2. Die Gemeinde
   - ☐ hat mit Schreiben vom ..... Einwendungen erhoben.
   - ☐ fügt ihre Einwendungen bei.
   - ☐ erhebt keine Einwendungen.

.....
(Unterschrift)

Muster 12

(Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener)

....., den .....
(Anhörungsbehörde)

An
.....
.....

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)
.....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....

Das Straßenbauamt ..... hat für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Aus den Unterlagen ist zu ersehen, daß Sie durch dieses Bauvorhaben in Ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen werden. Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, diesen Plan

vom ..... bis zum .....

bei ..... (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden

von ..... bis ..... (Uhrzeit) einzusehen. Sollten Sie mit dem Plan nicht einverstanden sein, können Sie bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Frist Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei .....
.....

(Anhörungsbehörde) erheben, über die gegebenenfalls in einem Erörterungstermin verhandelt wird. Ort und Zeit dieses Termins werden Ihnen noch rechtzeitig mitgeteilt. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Eventuell durch die Einsichtnahme in den Plan entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Muster 13

(Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen vom Erörterungstermin)

....., den .....
(Anhörungsbehörde)

An
.....
.....

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)
.....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....,

in dem Planfeststellungsverfahren für das o. a. Bauvorhaben sind Einwendungen erhoben worden. Ein Erörterungstermin ist daher notwendig. Der Termin beginnt

am ..... (Datum, Uhrzeit)
in ..... (Ort)
..... (Verhandlungsraum).

(Zusatz für Einwender: Die Teilnahme an diesem Erörterungstermin ist im Hinblick darauf, daß Sie Einwendungen erhoben haben, zweckmäßig). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Bei Ihrem Ausbleiben kann auch ohne Sie verhandelt werden.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Eine Erstattung von Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung eventuell entstehen, ist nicht möglich.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Muster 14

(Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes, Benachrichtigung Betroffener — ggf. Behörden —, die durch die Änderung erstmalig anderweitig oder stärker als bisher berührt werden.)

....., den .....
(Anhörungsbehörde)

An
.....
.....

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)
.....

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen g. R.*)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....,

das Straßenbauamt beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür ausgelegte Plan wurde geändert. Durch diese Änderungen werden Ihre Belange (erstmalig, anderweitig, stärker als bisher)*) berührt.

Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, den geänderten Plan vom ..... bis zum .....

bei ..... (Dienstgebäude, Dienststelle,

während der Dienststunden von ..... bis ..... (Uhrzeit) einzusehen/eine Ausfertigung des Planes zur Einsichtnahme übersandt*).

Eventuelle Einwendungen — Stellungnahmen — gegen diese Änderung können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, spätestens bis zum ..... bei ..... (Anhörungsbehörde) erheben.

Sollten von Ihnen oder Dritten Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem Erörterungstermin, der noch bekanntgegeben wird, verhandelt.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

---

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 14 a

(Aufhebung des Erörterungstermins; ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist und Einwendungen nicht erhoben wurden)

...., den .....
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)

.....

— Anhörungsverfahren —

Der in der Bekanntmachung vom ..... bestimmte Erörterungstermin wird aufgehoben, da Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden sind und auch die beteiligten Behörden keine Bedenken vorgebracht haben.

.....
(Unterschrift)

Muster 15

(Anhörungsverfahren;
a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins
b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins
[Nr. 19 Abs. 2])

...., den .....
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)

..... Anhörungsverfahren

1. Der Erörterungstermin beginnt
   am .....
   in .....
2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.
3. Die Einwender, die mit 50 oder mehr Personen durch Unterzeichnung von Unterschriftlisten oder durch Einreichung von vervielfältigten gleichlautenden Texten Einwendungen erhoben haben, werden aufgefordert, bis zum ..... der Anhörungsbehörde ..... einen gemeinsamen Vertreter mit Namen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen. Andernfalls wird die Anhörungsbehörde diese Einwendungen unberücksichtigt lassen*)/einen gemeinsamen Vertreter von Amts wegen bestellen.*)
4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

.....
(Unterschrift)

Muster 16

(Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Einwender von dem Erörterungstermin)

....., den .....
(Anhörungsbehörde)

An

.....

.....

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)

.....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....,

Sie haben im Verfahren für o. a. Bauvorhaben Einwendungen erhoben. Es muß daher ein Erörterungstermin stattfinden.
Der Erörterungstermin beginnt
am .....
in .....

Die Teilnahme am Termin ist jedem, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Einwendung ist zu Ihrer Unterrichtung beigefügt.*)

Da Sie mit (mehr als)*) 50 anderen Personen Ihre Einwendung durch Unterzeichnung einer Unterschriftsliste*)/durch Einreichung eines vervielfältigten gleichlautenden Textes*) erhoben haben, werden Sie hiermit aufgefordert, mir bis zum ..... mit den anderen Einwendern einen gemeinsamen Vertreter mit Namen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen. Andernfalls sehe ich mich gezwungen, Ihre Einwendung unberücksichtigt zu lassen*)/von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.*)

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Muster 17

(Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens)

....., den .....
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)

.....

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit der Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben.

.....
(Unterschrift)

Muster 18

(Vorlage an die Planfeststellungsbehörde)

....., den .....
(Anhörungsbehörde)

— zweifach —

An

.....
(Planfeststellungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)

.....

Bezug:

Anlg.: z. B.
.. Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
.. Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen
.. Stellungnahmen der Straßenbaubehörde
.. Ausfertigungen Planunterlagen
.. Deckblätter
.. Vereinbarungen
.. Ausfertigungen der Niederschrift über den Erörterungstermin

Auf Veranlassung des ..... (Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 FStrG durchgeführt worden.

Gemäß § 18 Abs. 2 FStrG wurden die Stellungnahmen folgender beteiligter Behörden und Versorgungsunternehmen herbeigeführt:

(zum Beispiel: Regierungspräsident
— Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft —
Kommunalbehörden

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bundesbahn/Bundespost
Landesamt für Denkmalpflege
Landesvermessungsamt
Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Verbände sind von der Auslegung der Planunterlagen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unter Übersendung einer Übersichtskarte i. M. ..... unterrichtet worden: .....

Der Plan hat in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich in ..... öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich nach Muster 9 bekanntgemacht worden.

Einwendungen gegen den Plan sind — nicht — erhoben worden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind am ..... in .....erörtert worden.

Wegen des Ergebnisses des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen.

Den beteiligten Behörden und den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben hatten, wurde auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

Zu dem Anhörungsergebnis und den Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

— In der Stellungnahme ist gegebenenfalls auf folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung (z. B. weil auf Grund von neuem Vorbringen umgeplant werden muß)
2. Vorbehalte (z. B. von Entscheidungen über Einwendungen wegen Anregung eines Flurbereinigungsverfahrens)
3. Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen (z. B. Über- bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu — Begründung und Hinweise —)
5. Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden
6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen
7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a., Nachreichen von Unterlagen
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG erfolgt ist
10. Eine Aussage über das Ergebnis der Beteiligung der Wasserbehörden
11. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen

Um Übersendung von ..... Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

.....
(Straßenbaubehörde)

mit einem Abdruck der Stellungnahme zum Ergebnis des Erörterungstermins und einem Abdruck der Verhandlungsniederschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

.....
(Unterschrift)

Muster 19

(Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes — bei weniger als 300 Zustellungen gemäß § 18 a Abs. 4 FStrG)

....., den .....
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)

.....

Der Planfeststellungsbeschluß des .....

(Planfeststellungsbehörde) vom .....

— Az.: ..... — der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich (mindestens zwei Wochen) in ..... (Dienstgebäude) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluß und der festgestellte Plan können auch bei dem ..... (Straßenbaubehörde) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluß wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 18 a Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes)

.....
(Unterschrift)

Muster 20

(öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung bei mehr als 300 Zustellungen gem. § 18 a Abs. 5 FStrG)

.....
(Planfeststellungsbehörde)

(Öffentliche) Bekanntmachung

Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

von ..... bis ..... in der/den Gemeinde(n)

.....

Mit Planfeststellungsbeschluß des .....

vom ..... — Az.: ..... — ist der Plan für den Neubau/Ausbau der A ..... / B ..... von Bau-km ..... bis Bau-km ..... gem. §§ 17 bis 18 e des Bundesfernstraßengesetzes festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Beschluß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

in .....

von ..... bis ..... während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Er kann von diesen beim ..... schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses (nach Landesrecht)*)

Ort, Datum, Unterschrift

Muster 21

(Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses)

.....
(Planfeststellungsbehörde)

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)
hier: Planfeststellungsbeschluß vom .....

.....

Die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom ....., Az.: .....,

wird hiermit bis zum ..... verlängert.

Begründung

Mit der Durchführung des durch Planfeststellungsbeschluß vom ..... festgestellten Vorhaben konnte bisher nicht begonnen werden.

Der Beschluß ist am ..... unanfechtbar geworden.

Er würde nach § 18 b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) am ..... außer Kraft treten. Mit der Durchführung des Planes innerhalb der nächsten ..... Jahre ist zu rechnen. Rechtsbehelfsbelehrung

Ort, Datum, Unterschrift

*) entfällt bei der ortsüblichen Bekanntmachung

690

Widmung einer Neubaustrecke der Bundesstraße 47 in der Gemarkung Lorsch, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Bundesstraße 47 in der Gemarkung der Stadt Lorsch im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt neugebaute Strecke

von km 0,004 neu (bei km 0,244 der B 47 alt westlich von Lorsch)
bis km 1,321 neu (= km 0,000 der B 47 an der Anschlußstelle Lorsch der A 67) = 1,317 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 47 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen gesetzlich vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. Juni 1984

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 29/1984 S. 1359

691

Neue Veröffentlichungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

1. **Geologisches Jahrbuch Hessen**
   Band 111. 1983. 366 S., 36 Abb., 39 Tab., 19 Taf. **DM 60,—**
2. **Geologische Karte von Hessen 1 : 25 000**
   Blatt 4521 Liebenau mit Erl. (175 S., 27 Abb., 13 Tab., 2 Beibl.) Wiesbaden 1983 **DM 25,—**
   Blatt 5616 Grävenwiesbach (2. ergänzte Aufl.) mit Erl. (94 S., 5 Abb., 1 Taf.) Wiesbaden 1983 **DM 25,—**
3. **Bodenkarte von Hessen 1 : 25 000**
   Blatt 5519 Hungen mit Erl. (122 S., 16 Tab., 16 Prof.) Wiesbaden 1983 **DM 15,—**
4. **Karten verschiedener Maßstäbe**
   Weinbau-Standortkarte Rheingau 1 : 5000
   Blatt Hallgarten-Süd/Oestrich, Wiesbaden 1983 **DM 7,—**
   Blatt Kiedrich, Wiesbaden 1983 **DM 7,—**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9.

Wiesbaden, 15. Juni 1984

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
5 — 453/84

StAnz. 29/1984 S. 1359

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

692

Festsetzung der Sozialhilferegelsätze ab 1. Juli 1984

Bezug: Erlaß vom 29. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 300)

Auf Grund des § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG i. d. F. vom 16. September 1970 — GVBl. I S. 573 —) setze ich nach Anhörung des Landesbeirates für Sozialhilfe im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen die Regelsätze mit Wirkung vom 1. Juli 1984 wie folgt fest:

a) Haushaltsvorstände und Alleinstehende	358,— DM
b) Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	161,— DM
c) Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	233,— DM
d) Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	269,— DM
e) Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	322,— DM
f) Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an	286,— DM.

Mein Erlaß vom 29. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 300) wird, soweit er die Feststellung der Regelsätze betrifft, mit Wirkung vom 1. Juli 1984 gegenstandslos.

Wiesbaden, 30. Mai 1984

Der Hessische Sozialminister
M — II A 1 a — 50 e 0201

StAnz. 29/1984 S. 1359

693

Sozialhilfe;

hier: Anhebung der Pflegegeldbeträge nach § 69 BSHG

Durch Art. 12 des Haushaltsbegleitgesetzes ist § 69 Abs. 6 BSHG insoweit geändert worden, als mit Wirkung vom 1. Juli 1984 das Pflegegeld nach Abs. 4 a. a. O. um den Vomhundertsatz anzuheben ist, um den die Versorgungsbezüge nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes angepaßt werden.

Grundlage hierfür ist der Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner verändern werden. Da die Sozialversicherungsrenten von dem vorgenannten Zeitpunkt an sich um einen Nettobetrag von 1,31 v. H. (3,4 v. H. abzüglich Krankenversicherungsbeitrag) erhöhen werden, ist das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 von 276,— DM auf 280,— DM und das Pflegegeld für den in § 24 Abs. 2 genannten Personenkreis von 750,— DM auf 760,— DM anzuheben.

Wiesbaden, 18. Juni 1984

Der Hessische Sozialminister
II A 1 A — 50 a 0425

StAnz. 29/1984 S. 1359

694

Hausbrandbeihilfe für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1984/85

Bezug: Erlaß vom 14. Juni 1983 (StAnz. S. 1404)

Bei der Festsetzung der Hausbrandbeihilfen für die Heizperiode 1984/85 empfehle ich, von folgenden Mindestbeträgen auszugehen:

547,— DM für Haushalte mit 1 bis 2 Personen,
696,— DM für Haushalte mit 3 und mehr Personen.

Die Erhöhung des Betrages gegenüber dem Vorjahr ist auf die gestiegenen Kohlenpreise zurückzuführen.

Ich weise darauf hin, daß es sich bei diesen Beträgen um Mindestbeträge handelt, die auf der Grundlage der mir von den Landesverbänden des Brennstoffhandels zur Verfügung gestellten Preislisten sorgfältig errechnet worden sind und grundsätzlich keine Unterschreitung mehr zulassen. Nach Lage des Einzelfalles sind höhere Beihilfen zu gewähren, wenn besondere Umstände (z. B. Krankheit, Alter, schlechte Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen.

Der Personenkreis der Empfangsberechtigten ergibt sich aus § 11 i. V. m. § 21 Abs. 1 und 2 BSHG. Danach haben auch Personen, die keine laufenden Leistungen der Hilfe zum

Lebensunterhalt erhalten, weil ihr Einkommen die maßgebenden Sozialhilferegelsätze zuzüglich Mehrbedarfszuschläge und Unterkunftskosten erreicht, einen **Anspruch** auf Hausbrandbeihilfe. Ob und in welchem Umfange, insbesondere im Hinblick auf § 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG, die Hausbrandbeihilfe bei Hilfesuchenden gekürzt wird, deren monatliches Nettoeinkommen die vorgenannte Bedarfsgrenze übersteigt, steht zwar im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung und damit Versorgung aller anspruchsberechtigten Hilfeempfänger empfehle ich jedoch, bei der Berechnung der Hausbrandbeihilfen als anrechnungsfähiges Einkommen höchstens den 4fachen monatlichen Einkommensbetrag, der den Bedarfssatz des Hilfesuchenden überschreitet, zugrunde zu legen.

Entsprechendes gilt für Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Beschädigte und Hinterbliebene erhalten bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen die nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistungen zum Lebensunterhalt (also auch die Hausbrandbeihilfe) als Leistungen der Kriegsopferfürsorge gemäß § 27 a BVG, wenn und soweit sie infolge der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes wirtschaftlich nicht in der Lage sind, sich diese Leistungen zu beschaffen. Für den Einsatz des Einkommens ist in diesen Fällen mein Erlaß vom 6. Mai 1983 (StAnz. S. 1184) anzuwenden.

Damit ich mir einen Überblick verschaffen und dem Landtag erforderlichenfalls ohne zeitraubende Rückfragen berichten kann, bitte ich die kreisfreien Städte und Landkreise, die Höhe der von ihnen festzusetzenden Hausbrandbeihilfen und deren Berechnung beim Personenkreis der Minderbemittelten auf Grund von § 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG den Regierungspräsidenten bis zum 15. Oktober 1984 mitzuteilen. Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir einen vorläufigen zusammenfassenden Bericht bis zum 31. Oktober 1984 vorzulegen.

Abschließende Berichte über die Höhe der Aufwendungen und die Zahl der Beihilfeempfänger in der bisher üblichen Form legen die kreisfreien Städte und die Landkreise bis zum 15. März 1985 den Regierungspräsidenten vor, deren zusammengefaßten Schlußbericht und den Bericht des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ich bis zum 31. März 1985 erbitte.

Mein Erlaß vom 14. Juni 1983 ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 22. Juni 1984

Der Hessische Sozialminister
M II A 1 A — 50 f 0401

StAnz. 29/1984 S. 1359

695

Gebührenerhebung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte beim Transitverkehr nach Berlin (West)

Bezug: Erlasse vom 30. Juli 1976 (StAnz. S. 1576) und 13. April 1977 (StAnz. S. 997)

Die Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sowie die Neufassung der Verwaltungskostenordnung für meinen Geschäftsbereich lassen eine Anpassung der o. a. Gebührenerhebung notwendig werden.

Dementsprechend bestimme ich auf Grund des § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen, daß von der Erhebung einer Gebühr nach der Verwaltungskostenordnung für meinen Geschäftsbereich vom 22. Januar 1976 (GVBl I S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1983 (GVBl. I S. 35), für amtstierärztliche Untersuchungen und die Ausstellung amtstierärztlicher Herkunfts- und Gesundheitszeugnisse für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse beim Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) abgesehen wird.

Dies gilt nicht für zu erhebende Zuschläge, wenn auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen Dienstreisen oder Dienstgeschäfte zu außergewöhnlichen Zeiten durchgeführt werden müssen, obwohl eine Vorstellung der Tiere oder Erzeugnisse beim Staatlichen Veterinäramt zumutbar ist.

Gleichzeitig wird der Erlaß vom 30. Juli 1976, geändert durch Erlaß vom 13. April 1977, aufgehoben.

Wiesbaden, 18. Juni 1984

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19 a 22/07 a (31 f)
— Gült.-Verz. 3573 —

StAnz. 29/1984 S. 1360

696

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir durch Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416) übertragenen Zuständigkeit habe ich das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet:

Höhme, Rolf,
Erich-Kästner-Straße 26, 6073 Egelsbach,

zugelassen bei den hessischen Sozialgerichten sowie dem Hessischen Landessozialgericht durch Erlaubnisurkunde vom 10. Mai 1984.

Herr Höhme darf keine Mandate in Verfahren übernehmen, die vor der Kammer des Sozialgerichts Frankfurt verhandelt werden, der er als ehrenamtlicher Richter angehört (Vfg. des Präsidenten des Landgerichts Darmstadt vom 20. Februar 1984 — 371 E 3 — AR 477/83).

Darmstadt, 4. Juni 1984

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts
Sg. 3 — 54 p 06—05

StAnz. 29/1984 S. 1360

697

Meldung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Herbst/Winter 1984/85

Anträge auf Zulassung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind bis zum **17. September 1984** an das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe, Große Friedberger Straße 40—42, 6000 Frankfurt am Main 1, zu richten.

Antragsvordrucke sind bei der genannten Behörde sowie bei der Landesapothekerkammer Hessen erhältlich.

Antragsberechtigt sind Bewerber, die ihre praktische Ausbildung nach §§ 1 und 3 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) bis etwa 31. Januar 1985 abschließen werden und zuletzt an einer hessischen Universität Pharmazie studiert haben.

Da es sich um eine Abschlußfrist handelt, können später eingereichte Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zuläßt (§ 5 Abs. 2 AAppO).

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung
2. Bescheinigung (ggf. vorläufige Bescheinigung) über die praktische Ausbildung entsprechend Anlage 3 zu § 3 Abs. 3 AAppO, in der jeder Unterbrechungszeitraum (also auch Urlaub) vermerkt sein muß.

Mit dem Antrag können auch Wünsche bezüglich der Prüfungsgruppen angegeben werden.

Frankfurt am Main, 4. Juni 1984

Hessisches Landesprüfungsamt
für Heilberufe

StAnz. 29/1984 S. 1360

698

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Planungs- und baurechtliche Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm im Immissionsbereich des Verkehrslandeplatzes Egelsbach

Gemeinsamer Erlaß

I. Planungsrechtliche Vorschriften

Gemäß Teil A Nr. 11 Abs. 11 Satz 5 des Hessischen Landesraumordnungsprogramms (HLROP) vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265) wird die in der Anlage (s. S. 1350/1351 dieser Ausgabe) dargestellte Lärmkurve für den Immissionsbereich des Verkehrslandeplatzes Egelsbach bekanntgegeben. Die Festsetzung ist erforderlich, weil im Immissionsbereich des Verkehrslandeplatzes Egelsbach als dem verkehrsreichsten Landeplatz der Bundesrepublik Deutschland mit erheblicher Bedeutung für die allgemeine Luftfahrt auch auf längere Sicht von einer erheblichen Fluglärmbelästigung auszugehen ist. Konflikte entstehen insbesondere an Wochenenden bei schönem Sommerwetter, wo ein besonders starker Flugbetrieb einem erhöhten Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung im Wohnbereich und Wohnumfeld gegenübersteht.

Die Lärmkurve (62 dB[A]-Linie) ist als äquivalenter Dauerschallpegel L_{eq} nach der Methode des Fluglärmgesetzes mit der zugehörigen Anleitung zur Berechnung ermittelt worden.

Im Bereich L_{eq} über 62 dB(A) dürfen keine Gebiete

— in denen Wohnungen uneingeschränkt zulässig sind sowie

— für schutzbedürftige Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen)

ausgewiesen werden.

Im Rahmen der Verarbeitung der Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen sind diese Lärmkurve und ein Gebiet, in dem aus regionalplanerischen Gründen einschließlich des Lärmschutzes eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung nicht stattfindet, vor Offenlegung in den Planentwurf einzuarbeiten. Verbindlich i. S. von § 8 Abs. 2 HLPG werden sie durch die Feststellung des fortgeschriebenen Regionalen Raumordnungsplanes für die Planungsregion Südhessen durch die Hessische Landesregierung gemäß § 7 Abs. 4 HLPG. Bis dahin sind sie nach § 1 Abs. 6 BBauG bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen im Immissionsbereich des Verkehrslandeplatzes Egelsbach sowie bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BBauG mit den vorstehenden Zulässigkeitsregelungen zu berücksichtigen.

Bei Abweichungsverfahren nach § 8 Abs. 3 HLPG berücksichtigt die zuständige Landesbehörde die Festsetzungen dieses Erlasses.

II. Baurechtliche Vorschriften für den baulichen Schallschutz

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und § 40 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), müssen die Außenwände von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sowie die Dächer, wenn sie Aufenthaltsräume abschließen, schalldämmend sein. Die Schalldämmung muß nach § 21 Abs. 1 HBO auch dem Verkehrslärm Rechnung tragen.

Im Bereich mit L_{eq} über 62 dB(A) sind für die Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen Schallschutzmaßnahmen mit einem Bauschalldämm-Maß R'w von 38 dB zu verlangen. Im Bereich L_{eq} unterhalb von 62 dB(A) ist besonders in den Randzonen und im Bereich der Platzrunden für die Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen ein Bauschalldämm-Maß von 35 dB zu empfehlen.

Wiesbaden, 7. Juni 1984

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
VC4 — 790 10.27 — 3304/84
Der Hessische Minister des Innern
VC1 — 61a 02/35 — 1/84
— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 29/1984 S. 1361

699

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

Endgültiges Ergebnis der Europawahl am 17. Juni 1984

Nachstehend gebe ich gemäß § 72 der Europawahlordnung (EuWO) das endgültige Ergebnis der Europawahl am 17. Juni 1984 in Hessen bekannt, das der Landeswahlausschuß in seiner Sitzung am 29. Juni 1984 festgestellt hat:

Wahlberechtigte	4 102 069
Wähler	2 416 709
gültige Stimmen	2 379 183
ungültige Stimmen	37 526

Auf die einzelnen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen entfallene Stimmen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	993 584
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	985 581
Freie Demokratische Partei (F. D. P.)	118 010
DIE GRÜNEN (GRÜNE)	186 011
Europäische Arbeiterpartei im Verband der European Labor Party (EAP)	3 547
Deutsche Zentrumspartei (Zentrum)	7 308
DIE FRIEDENSLISTE (FRIEDEN)	36 824
Europäische Föderalistische Partei — Europa Partei (EFP)	3 411
FRAUENPARTEI (FRAUEN)	9 838
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	24 179
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	5 574
Wählergemeinschaft mündiger Bürger (Mündige Bürger)	5 316

Wiesbaden, 29. Juni 1984

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 21 — 3 e 02/03 — 05

StAnz. 29/1984 S. 1361

700

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Gießen

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst

ernannt:

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Franz Reuter, Wetzlar (28. 4. 84);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** Realschullehrer (BaL) Armin Jung, (Marburg (1. 4. 84);

zu **Rektoren an einer Gesamschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Konrad Herchen, Lehrer (BaL) Hartmut Raetzer, beide Wetzlar (beide 1. 4. 84);

zur **Rektorin an einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Gerda Junk, Wetzlar (1. 4. 84);

zu **Rektoren/innen als Ausbildungsleiter** Rektorin an einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Hildegard Wille, Rektorin an einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Isolde Antepohl, die Lehrer/in (BaL) Günter Heilmann, Uta Schmidt-

Frenzl, sämtlich Dillenburg, Klaus Otto, Wetzlar, Realschullehrerin (BaL) Lieselotte Damerau, Marburg (sämtlich 1. 4. 84);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe** Ralschullehrer (BaL) Hermann Beck, Weilburg (1. 4. 84);

zum **Zweiten Realschulkonrektor an einer Realschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrer (BaL) Hartmut Tschage, Wetzlar (1. 4. 84);

zum **Zweiten Konrektor an einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Zweiter Konrektor an einer Hauptschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Helmut Schamp, Weilburg (1. 4. 84);

zum **Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis 180 Schülern** Lehrer (BaL) Wolfgang Vajen, Marburg (1. 4. 84);

zu/zur **Realschullehrern/in** die Lehrer/in (BaL) Dieter Kohlmeyer, Wetzlar, Jürgen Görtz, Ekkehard Löw (sämtlich 1. 4. 84), Klaus Tempel, Ulrike Klaas-Reinhold, sämtlich Gießen (beide 13. 4. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrerin Gertrud Schardt, Weilburg (30. 4. 84) gem. § 51 Abs. 1 HBG i. V. m. § 56 Abs. 2 HBG, Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Erich Eller, Gießen (30. 4. 84) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Lehramtsreferendarin Angelika Tolkmitt (30. 4. 84);

in Gymnasien

ernannt

zum **Studiendirektor als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule** Oberstudienrat (BaL) Ingolf Hoefer, Gießen (1. 4. 84);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Dr. Ruprecht Kampe (1. 4. 84), Jürgen Kustosch, beide Marburg (16. 4. 84);

zu/zur **Oberstudienräten/in** die Stdienräte/in (BaL) Dr. Josef Anton Schwarz, Wolf Dieter Bethke, Gero Hoffmann, sämtlich Gießen, Helmut Laux, Wetzlar, Dieter Walter Bretz, Limburg, Gretel Nösselt-Schillig, Marburg (sämtlich 1. 4. 84);

entlassen:

Studienrefenrendar/in Rose Rita Schäfer (30. 4. 84), Wolfgang Harberg (15. 5. 84);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Werner Mayrhofer, Alsfeld (14. 4. 84);

zu/zur **Oberstudienräten/in** die Studienräte/in (BaL) Heinz Müller, Wetzlar, Kurt Hummel, Alsfeld, Gerhard Müller, Waltraud Sämann, beide Dillenburg (sämtlich 1. 4. 84);

zu **Studienräten (BaL)** die Studienräte z. A. (BaP) Friedrich Gustav Hans Reigrotzki, Wetzlar (19. 3. 84), Bodo Gros, Limburg (13. 4. 84), Dieter Kordyaka, Gießen (17. 4. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaP) Annegret Germann, Dillenburg (5. 5. 84);

entlassen:

Studienreferendarin Dagmar Steffler (30. 4. 84).

Gießen, 27. Juni 1984

Der Regierungspräsident
21 — 7 o 16 — 03

StAnz. 29/1984 S. 1361

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

701 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. Juni 1984

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Haiger, mit Ausnahme der Stadtteile Allendorf, Dillbrecht, Fellerdilln, Flammersbach, Seelbach, Langenaubach, Niederroßbach, Oberroßbach, Offdilln, Rodenbach, Sechshelden, Steinbach und Weidelbach aus Anlaß des Lukasmarktes am Sonntag, 21. Oktober 1984, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1984 in Kraft.

Gießen, 25. Juni 1984

Der Regierungspräsident
32 — 53 c — 690 — Haiger 32/83
gez. Müller

StAnz. 29/1984 S. 1362

702

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Juni 1984

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Bad Camberg mit Ausnahme der Stadtteile Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges aus Anlaß des Bad Camberger Herbstmarktes am 14. Oktober 1984 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1984 in Kraft.

Gießen, 27. Juni 1984

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 29/1984 S. 1362

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Loseblattkommentar. Von Alfred Breier, Min.Dir. im Bundesministerium des Innern, ORegRat a. D. Sigmund Uttlinger, Min.Rat Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, und Horst Hoffmann, Reg.Rat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. 81. ErgLiefg. zur 1. bzw. 10. ErgLiefg. zur 10. Aufl., 230 S., DIN A 5, 54,— DM, Gesamtwerk, 3460 S., 4 Plastikordner, 168,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt — neben der laufenden Aktualisierung — insbesondere den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983, die Änderungstarifverträge vom 4. November 1983 Bund/TdL und VKA zu den Tarifverträgen über Zulagen an Angestellte (Folgeregelungen zu dem vorgenannten Eingruppierungstarifvertrag), den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Dezember 1983 (redaktionelle Änderungen der Vorbemerkungen/Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, Verlängerung der Übergangsfrist für bestimmte Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst, Ergänzung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst) sowie die Neubearbeitung der Erläuterungen zu § 40 BAT (Beihilfen, Unterstützungen).

Das Werk befindet sich somit auf dem Rechtsstand vom 1. Mai 1984 und bleibt dem Prinzip treu, den Praktiker möglichst zeitnah und umfassend über die Neuerungen im Tarifrecht zu informieren und ihm somit jederzeit eine kompetente Unterstützung bei seiner täglichen Arbeit an die Hand zu geben. Oberinspektor Uwe Bauer

VOB-Teil B. Kommentar. Von Dr. jur. Helmut Kiesel, Vors. Richter am Landgericht Stuttgart. 1984, 387 S., kart., 79,— DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart, 1000 Berlin, 5000 Köln, 6500 Mainz. Verlagsort 7000 Stuttgart 80.

Die vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, daß die VOB im gesamten Baugeschehen, mag es von der öffentlichen Hand oder von privater Seite bestimmt werden, ihren festen Platz eingenommen hat und daß sie ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil **rechtlich geordneter Bauvergabe und Bauabwicklung** geworden ist.

Während Teil A der VOB das Verfahren der Vergabe bis zur Zeit des Bauvertragsabschlusses regelt, bestimmt Teil B, was dann, wenn die Parteien ihren Vertragsbedingungen die VOB zugrunde legen, zwischen ihnen Rechtens sein soll. Die Fairneß des Wettbewerbs verlangt es, daß dem Bieter nicht nur die von ihm zu erbringende Leistung genannt, sondern daß ihm auch zuverlässig gesagt wird, von welcher rechtlichen Ausgestaltung des Bauvertrages er auszugehen hat. Es hier bei der gesetzlichen Regelung des Werkvertragsrechts zu belassen, ist unbefriedigend, da dieses den rechtlichen Anforderungen des Baugeschehens nur recht unvollkommen Rechnung trägt. Bei Teil B der VOB handelt es sich um vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluß von Verträgen stellt und die bestimmt sind, einer Vielzahl von Rechtsgeschäften zugrunde gelegt zu werden; diese Bedingungen sind weder einseitig vom Auftragnehmer noch einseitig vom Auftraggeber festgelegt, sondern gemeinsam erarbeitet worden. Teil B bringt eine gerechte Abwägung der beiderseitigen Interessen, eine Ausgewogenheit der beiderseitigen Rechte und Pflichten und eine Vertragsregelung, die vom Grundsatz von Treu und Glauben getragen wird. Den meisten derjenigen, die Teil B der VOB ablehnen, ist in aller Regel nicht mehr bekannt, als daß die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche bei Bauwerken nur 2 Jahre statt 5 Jahre — wie im gesetzlichen Werkvertragsrecht — beträgt, ohne auch nur etwas davon zu wissen, daß die VOB/B durch schriftliche Mängelrüge dem Auftraggeber die Möglichkeit eröffnet, die kurze Verjährungsfrist zu unterbrechen.

Die **VOB Teil B** „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen" ist als Inhalt von Bauverträgen die Regel geworden. Die große Verbreitung der VOB verlangt daher zunehmend nach einer praxisnahen Erläuterung. Ziel des vorliegenden Buches ist es, das Vertragsrecht der VOB in einer für die rechtsanwendenden Berufe, die Bauwirtschaft und die bauplanenden Berufe geeigneten Weise praxisnah und überschaubar darzustellen. Diesem Ziel dienen besonders die systematische Gliederung des Stoffes, die zahlreichen, das Verständnis der Zusammenhänge und Einzelregelungen erleichternden praktischen Beispiele sowie der Abdruck des Textes der VOB/A, der die Wechselwirkungen zwischen Vergabeteil und Vertragsteil erkennen und die Regelungen besser verständlich werden läßt. Die konzentrierte Darstellung der Einzelfragen und der grundsätzliche Verzicht auf die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung sowie die Anführung des Schrifttums erhöhen die Überschaubarkeit des Stoffes und die Übersichtlichkeit der Erläuterungen. Auf Grund der häufig auftretenden Auslegungs- und Zweifelfragen zur Vergütung (§ 2), Ausführung (§§ 3 bis 6), Abnahme (§ 12), Gewährleistung (§ 13) und Zahlung (§ 16) wurden diese Bestimmungen besonders eingehend behandelt.

Aufgegliederte Übersichten vor den einzelnen Paragraphen und ein in den Hauptstichwörtern reich untergliedertes Sachverzeichnis ermöglichen ein rasches Auffinden der gesuchten Erläuterungen. Die Rechtsprechung wurde aufgeführt und ihre Fundstellen in Fußnoten angegeben, um die Übersichtlichkeit des Erläuterungstextes zu erhalten.

Der vorliegende Kommentar ist eine zuverlässige Hilfe bei der Bauplanung und Bauausführung. Er kann helfen, Vertragspflichten zu erfüllen und damit Schadenersatzverpflichtungen zu vermeiden. Das Werk kann allen am Bau Beteiligten empfohlen werden.

Techn. Oberamtsrat Rolf Schelling

Arbeitsrecht in der Kirche. Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht. Von Prof Dr. Reinhard Richardi. 1984, XXI, 260 S., 48,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Das vorliegende Werk behandelt auf 254 Seiten das Spannungsverhältnis zwischen Kirchenautonomie und der allgemeinen Arbeitsrechtsordnung.

In fünf Kapiteln, die wiederum in 16 Paragraphen aufgeteilt sind, gibt Richardi einen Überblick zum heutigen Stand des kirchlichen Arbeitsrechts.

Angefangen bei den Ursprüngen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 138 Abs. 3 und 5 der Weimarer Reichsverfassung) über die Gültigkeit des Arbeitsrechts für den kirchlichen Dienst (§ 2), Kündigung und Kündigungsschutz (§ 5) bis hin zum Mitarbeitervertretungsrecht der katholischen (§ 15) und der evangelischen Kirche (§ 16).

In § 1 erläutert der Verfasser die geschichtlichen Zusammenhänge, die dazu führten, daß die Trennung von Staat und Kirche nach dem Zusammenbruch des kirchenfeindlichen NS-Staates Wirklichkeit wurde, Art. 140 Grundgesetz. Insbesondere die gelungene Gliederung des § 1 gestatten auch dem Laien einen Einblick in das Geschichtliche.

Unter dem Titel „Geltung des Arbeitsrechts für den kirchlichen Dienst" wird die Frage des Vorranges zwischen kirchlichem und staatlichem Arbeitsrecht behandelt.

Hier zitiert Richardi u. a. die Autoren Werner Kalisch, Theo Mayer-Maly, sowie den bekannten Jesuitenpater Oswald Nell-Breuning SJ und bringt dadurch sehr gut zum Ausdruck, daß der Vorrang kirchlichen Arbeitsrechts vor staatlichem Arbeitsrecht nicht überall Zustimmung findet und ungeteilt begrüßt wird, insbesondere die Meinung von Nell-Breuning, daß die Kirche „... nachdem sie sich darauf eingelassen hat, Arbeitnehmer im Lohnarbeitsverhältnis einzustellen, ..." auch alle rechtlichen Folgen gegen sich gelten lassen müßte, macht deutlich, wie konträr die öffentliche Meinung ist.

Im zweiten Kapitel behandelt der Verfasser das Thema Kirchenautonomie und Individualarbeitsrecht.

Hierbei geht er in § 4 näher auf die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts ein. Sehr gelungen gibt er einen Überblick über die Möglichkeiten, eigenes Arbeitsrecht innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Rechts zu schaffen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat sie Dienstherreneigenschaften und kann eigenständiges Dienstrecht schaffen (Pfarrbesoldungsgesetz und Kirchenbeamtengesetz). In § 5 „Kündigung und Kündigungsschutz" nennt er Beispiele, die im sonstigen Leben eine Kündigung niemals rechtfertigen würden. So bedeutet z. B. der Kirchenaustritt oder der Verstoß gegen das kirchliche Eherecht, daß eine Kündigung gerechtfertigt sein kann, wenn das Verhalten eines Mitarbeiters gegen die Tendenz der Kirche gerichtet ist, insbesondere wenn es sich um einen Tendenzträger handelt.

Auch die Rechtsbindung an das öffentlich-rechtliche Arbeitnehmerschutzrecht wird behandelt. Hier werden die für alle geltenden Gesetze aufgezeigt, die sich für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages als neutral auswirken (Gefahrenschutz, Arbeitszeitrecht, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz und Schwerbehindertenrecht).

Das dritte Kapitel beschäftigt sich auf 56 Seiten (rd. 22 v. H.) mit dem Thema Koalitionsfreiheit und dem Koalitionsbetätigungsrecht. Hier behandelt Richardi ein Thema, welches, je nach Standpunkt, kontrovers ausgelegt wird, und verdeutlicht sehr gut die Möglichkeiten die in Art. 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 Grundgesetz — „Das Recht zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig." — aufgezeigt sind.

So kann man gut erkennen, welche Unterschiede zwischen der Koalitionsfreiheit, Bildung von Arbeitnehmervereinigungen zum Zwecke des Abschlusses von Tarifverträgen in der freien Wirtschaft und im öffentlichen Dienst und der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts bestehen.

Da das Streikrecht ein nicht zu entbehrender Bestandteil des Tarifvertragsrechts ist, andererseits ein Streik im kirchlichen Raum aber kaum in Frage kommt, da er nach Auffassung des großen Senats des Bundesarbeitsgerichts „... rechtswidrig ist, wenn er nicht das Gebot der Verhältnismäßigkeit respektiert" ... haben sich die meisten Landeskirchen entschieden, keine Tarifverträge abzuschließen, sondern die durch Kirchengesetz verkündeten Arbeitsrechtsregelungsgesetze (ARRG) anzuwenden, da eine Tarifautonomie ohne Streikrecht nicht mehr als ein kollektives Betteln darstellen würde.

Diese Arbeitsrechtsregelungsgesetze bewirken keinesfalls eine Abschottung von der Koalitionsfreiheit, da die Koalitionsbetätigungsgarantie sich nicht nur auf das Recht beschränkt, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Tarifvertrag festzulegen.

Die Koalitionsbestätigung wird auch dort garantiert, wo der kirchliche Gesetzgeber intervenierend ein Mitbestimmungsstatut verwirklicht.

Unter § 9 erfolgt eine Definition des Begriffes „Gewerkschaft". Unter Zuhilfenahme und Aufzählung verschiedener Bundesarbeitsgerichts-Urteile erklärt Richardi die Begriffe „Tariffähigkeit" und „Koalitionsmächtigkeit". Auch das Zutrittsrecht der Gewerkschaften zur Mitgliederwerbung und Informationstätigkeit im Betrieb kommt in diesem Werk nicht zu kurz. Ausführlich kommentiert Richardi die derzeitige Rechtslage, u. a. durch ein Bundesverfassungsgerichts-(BVerfG)-Urteil, welches ein Zutrittsrecht der Gewerkschaften zu kirchlichen Einrichtungen verneint.

In diesem Werk von Richardi findet man eine Fülle von Material zu den wohl immer noch vorhandenen Problemen zur Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts. Diese Werke kann man, ohne überschwenglich zu sein, als eine Bereicherung der vorhandenen Literatur ansehen, zumal es geeignet erscheint, nicht nur Fachexperten, sondern auch interessierten Mitarbeitern, Mitarbeitervertretern und anderen eine Hilfe bei der Beurteilung des kirchlichen Arbeitsrechts zu sein.

Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKHN
Kurt Leipold

Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Von Dr. Eberhard Fuhr (†), Verwaltungsgerichtsdir. a. D., und Erich Pfeil, MinDirig. a. D., Landesdir. des Landeswohlfahrtsverbandes a. D. Loseblattwerk, 40. Erg.Liefg., rd. 320 S., 29,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Mit dieser Lieferung wird die bewährte Sammlung auf den Stand vom 1. Januar 1984 gebracht.

Die Gesetzgebungstätigkeit des Hessischen Landtags erreichte in diesem Zeitraum infolge der bestehenden Mehrheitsverhältnisse nur einen geringen Umfang. Im Jahre 1983 wurden vier Gesetze haushaltsrechtlichen Inhalts verabschiedet. Hier sind zunächst der Teilhaushaltsplan 1983 (Vorschaltgesetz 1983) mit im wesentlichen arbeitsmarktpolitischen Ansätzen und das Gesetz zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen vom 28. Juni 1983 zu nennen. Der am 25. September 1983 neu gewählte Landtag hat dann als weiteren Teilhaushalt das Gesetz zur Sicherstellung von kommunalen Investitionen und sonstigen Leistungen sowie das Kredit- und Bürgschaftsgesetz, beide vom 21. Dezember 1983, verabschiedet. Als Haushaltsgesetze wurden diese Gesetze nicht in die Sammlung „Fuhr-Pfeil" aufgenommen.

Im übrigen wurden vor allem folgende Gesetze beschlossen:

Einmal das Gesetz über die Zuweisung von Grunderwerbsteueranteilen und über die Verwendung der Gesamtschlüsselmasse 1983 vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 31); hierzu erging die Durchführungsverordnung vom 10. Oktober 1983 (GVBl. I S. 141). Die Neuregelung war erforderlich geworden, nachdem auf Grund des (Bundes-)Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1983 die bisherige landesrechtliche Regelung außer Kraft getreten war.

Durch Gesetz vom 24. Juni 1983 wurde das Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung von Bagatellsteuergesetzen erneut, diesmal bis zum 1. Januar 1987, aufgeschoben. Damit wurde es erforderlich, das Getränkesteuergesetz und das Vergnügungssteuergesetz wieder in die Sammlung aufzunehmen.

Weitere, im wesentlichen geringfügige Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung, zum Lehramtsgesetz, zum Hessischen Forstgesetz, zum Hessischen Abfallgesetz und zum Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit sind in der Ergänzungslieferung berücksichtigt. Ebenso wurde eine Reihe von neuen Ausführungs- und Zuständigkeitsverordnungen in die Sammlung aufgenommen. Auch die Übersichten und Anmerkungen sowie die Hinweise auf im Staatsanzeiger veröffentlichte Vorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Die restlichen bisher in der Sammlung noch in Fraktur-Druckschrift enthaltenen Vorschriften sind nunmehr in Antiquadruck übernommen worden. Einige überholte Bestimmungen konnten bei dieser Gelegenheit herausgenommen werden.

Ministerialrat a. D. Dr. Werner Hoffmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984 | MONTAG, 16. JULI 1984 | Nr. 29

Güterrechtsregister

3300

GR Nr. 514 — **Neueintragung** — 2. 7. 1984: Die Eheleute Heinz-Jürgen Hobe und Silvia Hobe geb. Lang, beide wohnhaft Schwarzer Str. 25, 6323 Schwalmtal-Rainrod, haben durch Vertrag vom 13. April 1984 Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 6. 6. 1984 **Amtsgericht**

3301

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Vilbel

GR 621 — Sinniah Harikantha-Zenker geb. Harikantha und dessen Ehefrau Christa Zenker, beide Bad Vilbel, Berliner Straße 71, haben durch notariellen Vertrag vom 22. Oktober 1983 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 622 — Adolf Poss, Elektromeister und dessen Ehefrau Helga Poss geb. Knopf, Friseuse, beide Bad Vilbel, Taunusring 4, haben durch notariellen Vertrag vom 5. 4. 1984 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 18. 6. 1984 **Amtsgericht**

3302

GR 529 — **Neueintragung** — 5. 7. 1984: Die Eheleute Siegfried Rein, Maschinenbaumeister, Gönnern, Hauptstr. 19, 6347 Angelburg, und Ingeborg Rein geb. Regge, Niedereisenhausen, Eisenhäuser Str. 42, 3564 Steffenberg, haben durch Ehevertrag vom 14. Mai 1984 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 29. 6. 1984 **Amtsgericht**

3303

GR 530 — **Neueintragung** — 5. 7. 1984: Die Eheleute Helge Hainbach, Industriekaufmann, und Pia Hainbach geb. Petri, Am Laiseköppel 11, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 22. Mai 1984 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 2. 7. 1984 **Amtsgericht**

3304

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2428 — 17. 4. 1984: Die Eheleute Joachim Heinrich Otto Born, Dipl.-Ingenieur, und Rita Christa Maria Born geb. Kremser, Hausfrau, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 28. 2. 1984 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2429 — 27. 4. 1984: Die Eheleute Wilhelm Rügner und Elke geb. Stoessel, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 13. 3. 1985 Gütertrennung vereinbart.

GR 2430 — 11. 5. 1984: Die Eheleute Jürgen Lotzmann, Chemielaborant, und Brunhilde geb. Benzinger, Fotolaborantin, Seeheim-Jugenheim, haben durch Vertrag vom 30. Dezember 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 2431 — 17. 5. 1984: Die Eheleute Bernd Hermann Ricker, Kraftfahrer, und Christa geb. Fornoff, Büroangestellte, Weiterstadt Nr. 3, haben durch Vertrag vom 26. März 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2432 — 21. 5. 1984: Die Eheleute Matthias Josef Liebertz, Landwirt und Kaufmann, und Waltraud Lieberts geb. Lücker, Kfm.-Angestellte, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 2. 1. 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 2433 — 24. 5. 1984: Die Eheleute Wolfgang Hantke, Kaufmann, und Stefanie Hantke geb. Hartmann, Kfm.-Angestellte, Roßdorf 1, haben durch Vertrag vom 8. 2. 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2434 — 24. 5. 1984: Die Eheleute Dieter Topitsch, Rektor, und Gabriele Topitsch geb. Schmidt, Lehrerin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 20. 12. 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 2435 — 25. 5. 1984: Die Eheleute Peter Schreiner, Malergeselle und Farbenkaufmann, und Karin Schreiner, geb. Würtenberger, Postbeamtin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 28. 12. 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 2436 — 1. 6. 1984: Die Eheleute Stephan Justus Perthes, Verleger, und Eva-Maria geb. Burtscheidt, Studentin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 3. 5. 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2437 — 7. 6. 1984: Die Eheleute Lutz Kleemann, Bankkaufmann, und Andrea Dommes-Kleemann geb. Dommes, Kaufrau, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 11. 4. 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2438 — 8. 6. 1984: Die Eheleute Mazen Ahmed Tahhan, Student, Griesheim, und Karin Elvira geb. Marek, Sekretärin, haben durch Vertrag vom 28. November 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 2439 — 8. 6. 1984: Die Eheleute Andreas Johannes Illigen, Darmstadt, und Christel Irmgard Illigen geb. Sauerbrei, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 4. 4. 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2440 — 8. 6. 1984: Die Eheleute Manfred Wilhelm Kraft, Prokurist, und Ingrid Minna geb. Steigerwald, kaufm. Angestellte, Seeheim, haben durch Vertrag vom 26. April 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2441 — 8. 6. 1984: Die Eheleute Hans-Jürgen Lankau, Radio- und Fernsehtechniker, Darmstadt-Eberstadt, und Petra geb. Scholz, Bankangestellte, haben durch Vertrag vom 30. März 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2442 — 18. 6. 1984: Die Eheleute Peter Schweers, Postrat z. A., und Barbara Schweers geb. Ackermann, Krankengymnastin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 4. 5. 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2443 — 18. 6. 1984: Pietro Capizzo, Hilfsarbeiter, und Doris Capizzo geb. Daniel, Kfm.-Angestellte, Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 6. 4. 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2444 — 18. 6. 1984: Die Eheleute Michael Willy Bruno Hocke, Feuerwehrmann, und Veronika Hocke geb. Feldmann, Kontoristin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 10. 5. 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2445 — 18. 6. 1984: Die Eheleute Zürab Kesici, Arbeiter, und Hatice Kesici geb. Celik, Hausfrau, Darmstadt 13, haben durch Vertrag vom 16. 5. 1984 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 2. 7. 1984 **Amtsgericht**

3305

GR 339 — **Neueintragung** — 4. 7. 1984: Wolfgang Hellmuth Dabisch, geb. 20. September 1925, und Maria Verna Hedwig Elisabeth Dabisch, geborene Thamm, geb. 6. November 1924, Scharfensteinstr. 18, 6228 Eltville am Rhein 1. Durch Ehevertrag vom 30. 4. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 4. 7. 1984 **Amtsgericht**

3306

6 GR 803 — **Neueintragung** — 28. 6. 1984: Eheleute Apotheker Thomas Scheer, wohnhaft in Wanfried, Schlagdstr. 2, und Gisela Scheer geb. Scheunert. Durch Vertrag vom 22. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 29. 6. 1984 **Amtsgericht**

3307

6 GR 804 — **Neueintragung** — 28. 6. 1984: Eheleute Klempner und Installateur Werner Schreiber und Sieglinde geb. Käse, beide wohnhaft in Eschwege, Westring 65. Durch Vertrag vom 4. Juni 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 29. 6. 1984 **Amtsgericht**

3308

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 158 — Kaufmann Rainer Weierich, und Melita geborene Drobina, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. 3. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 159 — Kaufmann Horst Adolf Czika und Renate Maria geborene Rose, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 160 — Isolierer Wilfried Kroon und Ursula geborene Steinborn, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. 11. 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 161 — Lehrer Georg Schumacher geborener Visineanu und Sigrid Schumacher, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. 5. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 162 — Chemiker Dr. rer. nat. Dieter Schmidt-Barbo und Rosemarie Schmidt-Barbo geborene Zahn, Hofheim am Taunus. Durch Erklärung vom 26. 6. 1958 gem. Art. 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleiberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 15 163 — Diplom-Kaufmann Ulff Sander und Dr. Almuth geborene Wiedemann, Sulzbach. Durch Ehevertrag vom 28. 3. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 164 — Kaufmann Wolfgang Koch und Gertrud Anna Dora geborene Schwertfeger, Frankfurt am Main. Durch Erklärung vom 13. 6. 1958 gem. Art. 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 15 165 — Industriekaufmann Willi Häuslein und Helga geborene Kron, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 166 — Koch Tim Fat Law und Kwan Tai geborene Man, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 167 — Kraftfahrer Wolfgang Walter Hager und Margot Ursula geborene Rothe, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 168 — Direktor Norbert Hoepfner und Dagmar geborene Klemm, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 169 — Architekt Dipl.-Ing. Anton Siebentritt und Ulrike Beatrix geborene Herrmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 170 — Ministerialdirektor Siegfried Klippel und Helga geborene Kliche, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 171 — Lehrer Peter Hummel und Margaret geborene Buchan, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 172 — Hausmeister Adam Grob und Petra Katharina geborene Grosam, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 173 — Bufettier Amrik Multani und Irmgard Gisela Klein-Multani geborene Klein, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 174 — Metzgermeister Josef Wank und Anette geborene Siedler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 175 — Kaufmann Horst Gärtner und Käthe geborene Möller, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. 11. 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 176 — Einzelhändler Thomas Griesemer-Ritter geborener Griesemer und Susanne Ritter, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. 3. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 177 — Kaufmann Jürgen Hellmut Friesenhausen und Karola geborene Schwinn, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 19. 4. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 178 — Industriekaufmann Helmut Görbert und Jutta geborene Groeger, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. 5. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 179 — Kaufmann Thies Hans-Jürgen Friedrich Felix Baron von der Recke und Christiane Johanna Wilma geborene Spengler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. 4. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 180 — Gastwirt Yenn How Sue und Julka geborene Kostic, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. 5. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 15 154 — Bankkaufmann Christian Rimek und Edna Cardoso geborene Rodrigues, Frankfurt am Main. Der Name der Ehefrau lautet richtig: Edna Rimek geborene Cardoso Rodrigues.

6000 Frankfurt am Main, 2. 7. 1984
Amtsgericht, Abt. 73

3309

6 GR 658 A — **Neueintragung** — 3. 7. 84: Eheleute Gunnar Boschen geb. am 21. Januar 1952 Kaufmann und Doris Boschen geb. Meffert geb. am 29. September 1955, beide wohnhaft in Flughafenstr. 16. 6072 Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 15. 5. 1984 ist Gütertrennunv vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 3. 7. 1984 **Amtsgericht**

3310

GR 370 — **Neueintragung** — 4. 7. 1984: Bezeichnung der Ehegatten — Schardt, Stephan Winfried, geb. am 26. 12. 1939 und Frowine Sigrid geb. Tauschel, geb. am 6. 7. 1938, 6255 Dornburg-Frickhofen, In den Ohlengräten 12. Durch Ehevertrag vom 12. 4. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 4. 7. 1984 **Amtsgericht**

3311

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2147 — 3. 7. 1984: Hotelangestellter Pawuluge Talson Heck geb. Rupananda und Monika Else Heck in Hanau 9 haben durch Vertrag vom 23. 5. 1984 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2148 — 3. 7. 1984: Kaufmann Helmut Viel und Gisela Jutta geb. Köth in Erlensee haben durch Vertrag vom 26. 4. 1984 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 3. 7. 1984 **Amtsgericht, Abt. 41**

3312

8 GR 1246 — **Neueintragung** — 15. 6. 1984: Eheleute Diätassistentin Ina Jäger geb. Hennecke, und Elektriker Rainer Jäger, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus 2. In der notariellen Urkunde vom 30. 4. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 15. 6. 1984
Amtsgericht

3313

8 GR 1247 — **Neueintragung** — 15. 6. 1984: Eheleute kaufmännische Angestellte Hildegard Maria Lina Marten geb. Schmitt und technischer Angestellter Hans Walter Marten, beide wohnhaft in Kelkheim-Ruppertshain. In der notariellen Urkunde vom 20. 1. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 15. 6. 1984
Amtsgericht

3314

8 GR 1248 — **Neueintragung** — 15. 6. 1984: Eheleute Elektromeister Walter Heinz Krug und Sekretärin Hildegard Olga Krug geb. Soboll, beide wohnhaft in Kelkheim. In der notariellen Urkunde vom 30. 4. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 20. 6. 1984
Amtsgericht

3315

4 GR 552 — **Neueintragung** — 27. 6. 1984: Die Eheleute Alfred Gorek, geb. 29. 5. 54, Nidda 1, Steingasse 6 a, und Elvira Gorek geb. Franz, geb. am 19. 4. 57, daselbst, haben durch Vertrag vom 6. 3. 84 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 27. 6. 1984 **Amtsgericht**

3316

GR 4898 — **Neueintragung** — 20. 6. 1984: Eheleute Manfred Strott und Ute Eleonore geb. Fuhrmann in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 29. 3. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 28. 6. 1984
Amtsgericht, Abt. 5

3317

GR 691 — **Neueintragung** — 6. 7. 1984: Eheleute Flex, Harald und Sylvia geb. Schütz, Querstraße 5, 6054 Rodgau 5. — Durch Erklärung vom 4. 6. 1984 besteht Gütertrennung.

GR 692 — **Neueintragung** — 6. 7. 1984: Eheleute Struve, Utz Heinz Georg und Runa-Maria Elfriede Christiana gesch. Henge, geb. Winter, Rochusstraße 4, 6054 Rodgau 5. — Durch Erklärung vom 4. 6. 1984 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 10. 7. 1984 **Amtsgericht**

3318

GR 642 — **Neueintragung** — 4. 7. 1984: Baggerfahrer Dieter Nehl und Inge Petra Nehl geb. Bartschat, wohnhaft in 6292 Weilmünster-Laimbach, Auf der Au 8. Durch Ehevertrag vom 5. 6. 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 4. 7. 1984 **Amtsgericht**

3319

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

GR 1022 — 20. 6. 1984: Eheleute Alfred Günter Oertel, Ing. (grad.) und Gabriele Oertel geb. Spahn, 6330 Wetzlar StT Dutenhofen. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Günther Lattermann in 6330 Wetzlar vom 28. März 1984 — Urkundenrolle Nr. 197/1984 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1023 — 26. 6. 1984: Eheleute Peter Friedrich Rudolf Schmidt, Zahntechniker, und Petra Schmidt geb. Reiter, Zahnarzthelferin, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Helmut Hecker in 6330 Wetzlar vom 28. Mai 1984 — Urkundenrolle Nr. H 305/1984: Gütertrennung.

GR 1024 — 9. 7. 1984: Eheleute Ewald Michael Stangier, Pharmareferent und Amelita Stangier geb. Sanchez, Kosmetikerin, 6330 Wetzlar StT Dutenhofen. Durch notariellen Vertrag des Notars Gert Seeger in Gießen vom 7. Juni 1984 — Urkundenrolle Nr. 3/1984 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 9. 7. 1984 **Amtsgericht**

Nachlaßsachen

3320

51 VI D 107/84: Die Verwaltung des Nachlasses des am 21. Mai 1984 in Frankfurt (Main) verstorbenen **Kaufmanns Friedrich Joachim Ernst Dietz, zuletzt wohnhaft gewesen Kaiser-Sigmund-Str. Nr. 40, 6000 Frankfurt (Main) 1,** wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Dieter Feddersen, Roßmarkt 21, 6000 Frankfurt (Main) 1.

6000 Frankfurt am Main, 29. 6. 1984
Amtsgericht, Abt. 51

Vereinsregister

3321

VR 391 — **Neueintragung** — 16. 5. 1984: Verein „Förderer und Freunde der Gesamtschule Obere Aar", Taunusstein-Hahn mit dem Sitz in 6204 Taunusstein 1.

6208 Bad Schwalbach, 20. 6. 1984 **Amtsgericht**

3322

VR 527 — **Neueintragung** — 28. 6. 1984: Fußballclub 1976 Einhausen, Einhausen.

6140 Bensheim, 28. 6. 1984 **Amtsgericht**

3323

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1120 — 19. 4. 1984: Studentenselbsthilfewerk der Fachhochschule Darmstadt e.V. in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 9. 11. 1983 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1798 — 16. 4. 1984: Initiative zur Förderung des Umweltschutzes Darmstadt e.V. in Darmstadt.

VR 1801 — 18. 5. 1984: Baseball Verein Messel 1979 in Messel.

VR 1802 — 18. 5. 1984: Country & Western Club Roßdorf Spring Water Ranch in Roßdorf.

VR 1803 — 28. 5. 1984: Historischer Verein Roßdorf in Roßdorf.

VR 1804 — 25. 5. 1984: Roßdörfer Eisenbahn-Club in Roßdorf.

VR 1805 — 29. 5. 1984: Tennisclub 82 Hähnlein in Alsbach-Hähnlein.

VR 1806 — 29. 5. 1984: Brieftaubenverein „Heimattreue" 0434 Ober-Ramstadt in Ober-Ramstadt.

VR 1807 — 4. 6. 1984: Flohkiste e.V. in Darmstadt.

VR 1809 — 4. 6. 1984: Studienrat Karl-Hans und Else Dörsam-Reuter-Stiftung in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 2. 7. 1984 Amtsgericht

3324

6 VR 451 — **Neueintragung** — 27. 6. 1984: Angelsportgemeinschaft Panzerjägerkompanie 130, Sontra 1.

3440 Eschwege, 28. 6. 1984 Amtsgericht

3325

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8274 — 29. 5. 1984: Verein selbständiger Kunststoff-Ingenieure und -Berater, korporatives Mitglied im Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie K.I.B.

73 VR 8277 — 7. 6. 1984: Mittelamerika Informationsdienst (mid).

73 VR 8278 — 5. 6. 1984: Deutsch-Türkische Gesellschaft.

73 VR 8279 — 14. 6. 1984: Gütegemeinschaft Hotelkomfort.

73 VR 8280 — 15. 6. 1984: Gemeinschaft für Bioenergie.

73 VR 8281 — 15. 6. 1984: Freunde von Schloß Klingenstein.

73 VR 8282 — 18. 6. 1984: Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen.

73 VR 8283 — 20. 6. 1984: Porta Gallus — Frankfurter Schule für Erwachsenenbildung.

73 VR 8284 — 22. 6. 1984: Werkstatt IMPULS.

73 VR 8285 — 22. 6. 1984: Unterstützungseinrichtung für die Diakonissen des Frankfurter Diakonissenhaus.

73 VR 8286 — 22. 6. 1984: Frankfurter Carneval Verein DIE SCHNAUZER.

73 VR 3287 — 25. 6. 1984: Gesellschaft für Gestalt-Supervision.

73 VR 8288 — 25. 6. 1984: Bund der Vertriebenen — BdV —, Kreisverband Main-Taunus.

Veränderungen

73 VR 4428 — 7. 6. 1984: Frankfurter Schullandheimverein Eppenhain. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 4837 — 28. 6. 1984: Deutsche Wählergesellschaft (eingetragener Verein für Personenwahlrecht). Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7819 — 20. 6. 1984: Gesellschaft Internationaler Frankfurter Opernball. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 3. 7. 1984 Amtsgericht, Abt. 73

3326

VR 286 — **Neueintragung** — 3. 7. 1984: Reit- und Fahrverein Borken-Großenenglis, 3587 Borken-Großenenglis.

3580 Fritzlar, 3. 7. 1984 Amtsgericht

3327

Auflösung — 2. 7. 1984: Der Verein „Windsurfing Club Main-Kinzig e.V." hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 30. 9. 1984 bei dem Liquidator O. Heeg, Rüdigheimer Straße 9, in 6450 Hanau anmelden.

6450 Hanau, 2. 7. 1984 Der Liquidator Heeg

3328

8 VR 694 — **Neueintragung** — 20. 6. 1984: Die Webeweiber eingetragener Verein, Kelkheim/Ts.

6240 Königstein im Taunus, 28. 6. 1984 Amtsgericht

3329

VR 1238 — **Neueintragung** — 22. 6. 1984: TV „Rot-Weiß" Ebsdorfergrund 1984, Sitz: Heskem-Mölln.

3550 Marburg, 22. 6. 1984 Amtsgericht

3330

VR 1239 — **Neueintragung** — 5. 7. 1984: Skwosch-Frösche Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 5. 7. 1984 Amtsgericht

3331

VR 325 — **Neueintragung** — 29. 6. 1984: Gesellschaft für Fertilität e. V. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern 1.

6490 Schlüchtern, 29. 6. 1984 Amtsgericht

3332

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

VR 1070 — 19. 6. 1984: Der Verein „Junge Arbeit Wetzlar e. V." in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1070 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 8. Mai 1984 errichtet.

VR 1071 — 26. 6. 1984: Der Verein „Sport-Club Solms (S. C.) 1984 e. V." in 6336 Solms ist heute unter Nr. 1071 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 8. Juni 1984 errichtet.

VR 1072 — 3. 7. 1984: Der Verein „Damengymnastikgruppe Stockhausen e. V." in 6337 Leun Stadtteil Stockhausen ist heute unter Nr. 1072 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 18. Juni 1984 errichtet.

Löschung

VR 925 — 9. 7. 1984: Wetzlarer C. B.-Funkclub 1978 e. V. in Wetzlar. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 9. Juli 1984 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Eine Liquidation findet nicht statt.

6330 Wetzlar, 9. 7. 1984 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

3333

N 11/82: In dem Konkurs über das Vermögen der **Firma Karl Hasenpflug KG, Möbelfabrik, Romrod,** persönlich haftender Gesellschafter: Karl Justus Hasenpflug, Romrod, ist Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Maintal, Goethestraße 150 an Stelle des bisherigen zum Konkursverwalter ernannt.

Gläubigerversammlung zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Konkursverwalters, zur Entgegennahme des Sachstandsberichtes sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen ist anberaumt auf Montag, 27. 8. 1984, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude Alsfeld, Saal 6.

6320 Alsfeld, 3. 7. 1984 Amtsgericht

3334

N 16/84: Der Antrag der **Firma dumey Geflügelspezialitäten GmbH, Untergasse 2, 6316 Gemünden/Felda 3,** vertreten durch den Geschäftsführer Georg Meyer, Am Hövel 8, 2841 Mühlen, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Schuldnerin die ihr gemäß §§ 3 bis 7 der Vergleichsordnung obliegenden Verpflichtungen nur unzureichend innerhalb der ihr gemäß § 10 Vergleichsordnung gesetzten Frist erfüllt hat und kein Vergleichsvorschlag unterbreitet worden ist, der den Gläubigern voraussichtlich eine Mindestquote von 35% gewährt (§ 17 Vergleichsordnung).

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 Vergleichsordnung heute am 6. 7. 1984, 17.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Bernd Reuss, Saarstraße 29, 6360 Friedberg 1, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 8. 1984 schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung gem. §§ 80, Nr. 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, 20. 8. 1984, 10.00 Uhr im Saal 6 des Gerichtsgebäudes in Alsfeld.

Prüfungstermin am Montag, 10. 9. 1984, 11.00 Uhr an gleicher Stelle. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. 8. 1984 ist angeordnet.

6320 Alsfeld, 6. 7. 1984 Amtsgericht

3335

6 N 25/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Bau-Gab GmbH, 6370 Oberursel/Ts., Holzweg 8,** vertreten durch den Geschäftsführer Hans Gab, werden die am 10. 5. 1984 angeordnete Sequestration sowie das gegen die Gesellschaft verhängte Verfügungsverbot aufgehoben und der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 6. 1984 Amtsgericht

3336

6 N 9/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Terra Iso und Bau GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin Rita Müller-Mildebrath, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Am Hohlebrunnen 12, wird Schlußtermin bestimmt auf Montag, 24. September 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I, mit folgender Tagesordnung:

Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: die Vergütung auf 15 000,— DM, die Auslagen auf 120,— DM, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 7. 1984 Amtsgericht

3337

6 N 8/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma VFV Verlag, Film- und Veranstaltung GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Anger, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Altheiderweg 3, wird heute, am 6. Juli 1984, 14.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt:

Rechtsanwalt u. Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150, Tel. Nr. 0 61 94/6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 7. 1984 Amtsgericht

3338

N 7/83: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der **Elge Hangen, Bad Schwal-**

bach, ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

6208 Bad Schwalbach, 27. 6. 1984

Amtsgericht

3339

N 13/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Erich Lendle & Co. KG, Maschinenfabrik, Taunusstein-Wehen,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 17. August 1984, 14.00 Uhr, Saal 10 des Amtsgerichts Bad Schwalbach bestimmt.

6208 Bad Schwalbach, 29. 6. 1984

Amtsgericht

3340

3 N 14/84: Über das Vermögen der **Fa. Verbrauchermagazin Verlags-, Vertriebs- und Vermittlungsgesellschaft mbH, Rosenstraße 12, 6229 Schlangenbad 3 (Bärstadt),** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dietrich Schmidt, ist heute am 2. 7. 1984, 9.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Birgit Schröder, Berndrother Straße 16, 6209 Heidenrod 2 (Laufenselden).

Konkursforderungen sind bis zum 3. August 1984 beim Gericht in zweifacher Fertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. August 1984, 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Erdgeschoß Saal 10.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. Juli 1984 anzeigen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 7. 1984 **Amtsgericht**

3341

61 N 103/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Dieter Schweiger, Inhaber des Krone Seniorenheimes Dieter Schweiger, 6104 Seeheim-Jugenheim 2,** wird Termin zur Anhörung gemäß § 184 II KO und gerichtliche Bestätigung des Zwangsvergleichs auf den 15. 8. 1984, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Str. 15 anberaumt.

6100 Darmstadt, 28. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

3342

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Otto Mölter, Alleininhaber der Fa. Otto Mölter, Ziegelwerk, Ziegeleistraße, 6105 Ober-Ramstadt-Wembach** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 23 381,72 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 338 488,94 DM bevorrechtigte und 539 704,81 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, 6100 Darmstadt.

6100 Darmstadt, 2. 7. 1984

Der Konkursverwalter
H. Seipel
Rechtsanwalt

3343

61 N 71/84: Die Volksbank Bruchsal eG., Kaiserstraße 14, 7520 Bruchsal hat den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Firma NORGE, Reinigung und Klimatechnik Vertriebs GmbH, Nieder-Ramstädter-Str. Nr. 49, 6100 Darmstadt,** zurückgenommen.

Das am Mittwoch, den 27. Juni 1984, verfügte Veräußerungsverbot und die angeordnete Sequestration werden deshalb zurückgenommen.

6100 Darmstadt, 4. 7. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

3344

61 N 24/84: Die Gläubigerin, die AOK Berlin, hat den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des **Wolfgang Hantke, Waldstraße 21, 6101 Roßdorf** als Gesellschafter der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Wolfgang Hantke und Gustav Wentzel zurückgenommen.

Das am 27. Juni 1984 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot, sowie die angeordnete Sequestration werden deshalb aufgehoben.

6100 Darmstadt, 6. 7. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

3345

61 N 34/84: Über das Vermögen der **Firma Klenk & Co. GmbH, Adelungstr. 16, 6100 Darmstadt,** vertreten durch den Geschäftsführer Werner Rehm wird heute, am 6. Juli 1984, 14.00 Uhr Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Wilhelm-Leuschner-Straße 175 A, 6103 Griesheim, Tel. 0 61 55/6 42 24.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Anhörung der Gläubiger über eine evtl. Einstellung mangels Masse Donnerstag, 16. August 1984, 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen 11. September 1984, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6100 Darmstadt, Julius-Reiber Straße 15, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Juli 1984 anzeigen.

6100 Darmstadt, 6. 7. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

3346

81 N 268/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **AVG Allgemeine Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Zeil 81, 6000 Frankfurt am Main 1,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben.**

6000 Frankfurt am Main, 19. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

3347

81 N 440/82: In dem Konkursverfahren **ELTEC-Elektroanlagen GmbH, Elbingerstraße 9, 6000 Frankfurt am Main 90,** wird besonderer Prüfungstermin auf Freitag, den 31. August 1984, vorm. 9.15 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, I. Stock, Zimmer 124, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

3348

81 N 797/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Heinz Peter Streb, Mendelssohnstr. 42, 6000 Frankfurt am Main,** wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

6000 Frankfurt am Main, 22. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

3349

81 N 414/84: Über das Vermögen der Fa. BT-Verwaltungsgesellschaft GmbH u. Co. Investitions-Kommanditgesellschaft, Frankfurt am Main, deren Komplementärin: BT-Verwaltungsges. GmbH, Frankfurt am Main, deren Liquidatorin: Erdmute Kunzog, Cronstettenstraße 22, Frankfurt am Main wird heute, am 22. Juni 1984, 12.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1984 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 20. Juli 1984, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 24. August 1984, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2 Gebäude B, I. Stockwerk Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. August 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 22. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

3350

81 N 887/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Französische offene Kamine GmbH, zuletzt Triebstr. 62, 6000 Frankfurt am Main — Bergen-Enkheim,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Kfm. Artine Moughamian, 27 Avenue du College, Frankreich, 38230 Charvieu/Isére wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf den 3. August 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gebäude B, I. Stock, Saal 124 anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 25. 6. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

3351

81 N 274/83: Über das Vermögen der **Offenen Handelsgesellschaft Priller und Kraus, Schwalbacher Straße 50, Eschborn, neuer Sitz: Bad Tölz,** persönlich haftende Gesellschafter: Georg Erhart, Werner Kraus wird heute, am 26. Juni 1984, 15.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Gr. Bockenheimer Str. 23, Frankfurt am Main, Tel. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 5. September 1984 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 10.

3377

N 4/59: In dem Konkursverfahren **Firma Riedgold GmbH, Riedrode,** wird das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Riedgold GmbH, Riedrode, nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6840 Lampertheim, 15. 6. 1984 **Amtsgericht**

3378

Über das Vermögen der **Firmen 1. Graeff Container-Bau GmbH (N 23/84) 2. Karl Graeff GmbH und Co. KG (N 24/84) 3. Heinrich Graeff Verwaltungs-GmbH (N 25/84) 4. Prefab — Graeff Vertriebsgesellschaft mbH (N 26/84)** — alle vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Graeff und alle mit dem Sitz in Viernheim, Edisonstraße 2 — wird heute am Freitag, dem 29. Juni 1984 — 17.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, An den Planken, 6800 Mannheim 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 24. August 1984.

Vor dem Amtsgericht Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude werden folgende Termine abgehalten. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, 10. August 1984 — 14.00 Uhr.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen 28. September 1984 — 14.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. August 1984 anzeigen.

6840 Lampertheim, 29. 6. 1984 **Amtsgericht**

3379

7 N 17/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma A. u. Ph. Gotta, Metallveredelung, Eloxalwerk, Metallwarenfabrikation, Inhaber Raimund Gotta, Odenwaldstraße 40, 6074 Rödermark,** ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Verwalters ist auf 46 133,58 DM, seine Auslagen sind auf 3 773,00 DM festgesetzt.

6070 Langen, 8. 6. 1984 **Amtsgericht**

3380

7 N 87/83: Im Konkurs über **den Nachlaß des Walter Rolf Seyfert, zuletzt in 6070 Langen, Nordendstraße 67** wohnhaft gewesen, ist Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 21. 8. 1984 um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 21.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 1 500,-- DM, seine Auslagen werden auf 335,58 DM zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer festgesetzt.

6070 Langen, 2. 7. 1984 **Amtsgericht**

3381

7 N 39/84: Über den Nachlaß des am 17. 12. 1983 verstorbenen **Gottfried Otto Christian Müller, zuletzt wohnhaft Elisabethenstr. 55, 6070 Langen und Geschwindstraße 28, 6073 Egelsbach,** ist am 4. Juli 1984, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. jur. Dietmar Kurtz, Bahnstraße 19, 6073 Egelsbach.

Konkursforderungen sind bis 15. September 1984 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 17. August 1984, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. Oktober 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. August 1984 anzeigen.

6070 Langen, 4. 7. 1984 **Amtsgericht**

3382

42 N 40/81 — 42 VN 1/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Inplast Handels GmbH** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) 6450 Hanau, (Az: 42 N 40/81 — 42 VN 1/81) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt in der

Rangklasse 1	26 127,51 DM,
Rangklasse 2	37 924,29 DM,
Rangklasse 3	203,75 DM,
Rangklasse 6	718 396,19 DM.

Es ist ein Massebestand von 85 352,54 DM zu verteilen. Die durch Vorschüsse nicht erledigten Verfahrenskosten sind in Abzug zu bringen.

Schlußtermin wurde auf den 31. 7. 1984, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Hanau, Zimmer Nr. 161 B, anberaumt.

6457 Maintal-Dörnigheim, 2. 7. 1984
Dr. Hans Friederichsen
Rechtsanwalt
Konkursverwalter

3383

N 21/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Handelsvertreters Robert Schwinn, Beerfelden-Gammelsbach, Hammerdelle 11** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin

auf Donnerstag, den 16. August 1984, 9.00 Uhr, Zimmer 128 bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, Genehmigung des Kaufvertrages vom 4. Juli 1980, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6120 Michelstadt, 20. 6. 1984 **Amtsgericht**

3384

N 17/81: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 9. 1980 verstorbenen **Heinz Ludwig Adolf Durst, zuletzt in Bad König,** wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 14. August 1984; 15.00 Uhr, Gerichtsgebäude 6120 Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 129.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, Prüfung der verspätet angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich Mehrwertsteueranteil auf 8 106,35 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 299,90 DM festgesetzt.

6120 Michelstadt, 3. 7. 1984 **Amtsgericht**

3385

N 24/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Bernd Köberich, Neutorstraße 11, 6120 Michelstadt, zugleich Inhaber der Firma Bauer und Köberich, 6120 Michelstadt, Wiesenweg 28 und Marktstraße** ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Dienstag, den 14. August 1984, mittags 14.00 Uhr vor dem Amtsgericht in 6120 Michelstadt, Erbacher Str. 47, Zimmer 129, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6120 Michelstadt, 10. 7. 1984 **Amtsgericht**

3386

1 N 5/84: Über das Vermögen der Unterstützungskasse der **Firma C. Ringshausen GmbH e. V.,** vertreten durch den Vorstand Herbert Reuning, **Graudenzer Str., 6478 Nidda-Harb,** ist am 28. Juni 1984, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Sigrun Danne, Saarstr. 29, 6360 Friedberg/H.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1984 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 3. August 1984, 10.00 Uhr, Raum 10 und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juli 1984 anzeigen.

6478 Nidda, 28. 6. 1984 **Amtsgericht**

3387

7 N 15/84: Über das Vermögen der **Firma JWS audio System GmbH, zuletzt Jacques-Offenbach-Straße 6, 6050 Offenbach a. M.,** gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführerin Margarete Wetz, Bieberer Str. Nr. 78, 6050 Offenbach a. M., wird heute, am 28. 6. 1984, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursforderungen sind bis 10. 8. 1984 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 17. 8. 1984, 11.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 5. 10. 1984, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. 8. 1984.
6050 Offenbach am Main, 28. 6. 1984
Amtsgericht

3388
1 N 24/84: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Holl-Brieskorn Massivbau GmbH, Westerwaldstr. 8, 6251 Beselich 4,** Geschäftsführerin: Maria Holl-Brieskorn.
Der Schuldnerin ist am 9. Juli 1984 verboten worden, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.
6290 Weilburg, 9. 7. 1984 **Amtsgericht**

3389
62 N 49/84: In dem Konkursantragsverfahren **Wilhelm Schade Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, wärmewirtschaftliche und industrielle Anlagen, Wiesbaden-Dotzheim, Erich-Ollenhauer-Straße 231,** vertreten durch die Wilhelm Schade Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ebenda, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz-Otto Schade, Ingenieur, Wiesbaden-Dotzheim, ebenda.
Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ist mangels Masse abgewiesen.
Das am 24. Februar 1984 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben.
6200 Wiesbaden, 14. 5. 1984 **Amtsgericht**

3390
62 N 84/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Hermith Verwaltungs GmbH, früher Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstraße 46,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 25. 7. 1984, 10.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.
Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.
Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 49 900,— DM, die zu erstattenden Auslagen werden auf 2 750,— DM festgesetzt.
6200 Wiesbaden, 25. 6. 1984 **Amtsgericht**

3391
62 N 128/84: Konkursantragsverfahren betreffend **Repro-Design GmbH, früher Mainz, Kaiserstr. 21, jetzt Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 63,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans Nicolas René Ebert, Rheinstraße 45 A, 6500 Mainz.
Der Schuldnerin ist am 2. Juli 1984 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.
6200 Wiesbaden, 2. 7. 1984 **Amtsgericht**

3392
62 N 131/84: Über das Vermögen der **Foto-Falk-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden-Bierstadt, Poststraße 21,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Horst Falk, Wiesbaden-Auringen, Am Weinberg 2, wird heute, am 2. Juli 1984 um 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Georg Frhr. Grote, Wiesbaden, Rheinstraße 59.
Anmeldungen (doppelt) bis 6. 8. 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. 8. 1984.
Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 5. September 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 243.
6200 Wiesbaden, 2. 7. 1984 **Amtsgericht**

3393
In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma bonbon-cartes, Produktions- und Handelsgesellschaft mbH, Rheinbahnstraße 3, 6200 Wiesbaden 1,** vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Wengler, Schottelstraße 13, 4156 Willich 2, wird mitgeteilt, daß vermutlich Masseunzulänglichkeit besteht.
6200 Wiesbaden, 3. 7. 1984
Konkursverwalter
Dr. Feuerstein
Rechtsanwalt

3394
62 N 101/84: In dem Konkursantragsverfahren **GIB Gesellschaft für Immobilien und Bauleistungen GmbH, Rudolf-Vogt-Straße 1, 6200 Wiesbaden,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Rainer Großefeld, Flörsheim, und Claus Nebhuth, Taunusstein 2.
Infolge Antragsrücknahme wird das am 26. Juni 1984 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot **aufgehoben.** Das Amt des Sequesters ist beendet.
6200 Wiesbaden, 3. 7. 1984
Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.
Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.
Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3395
61 K 140/80: Der im WE-Grundbuch von Arheilgen eingetragene 530/1000 (fünfhundertdreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flurstück 137, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Landstr. 48, Größe 4,17 Ar,
Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flurstück 138, Gartenland, Frankfurter Landstraße, Größe 5,18 Ar,
Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flurstück 139, Gartenland, daselbst. Größe 2,08 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst den mit der gleichen Nummer bezeichneten Nebenräumen,
soll am Donnerstag, dem 8. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Doris Hühne geb. Heider in Darmstadt-Arheilgen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6100 Darmstadt, 14. 6. 1984
Amtsgericht. Abt. 61

3396
61 K 29/83: Der im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 153, Blatt 5858, eingetragene 14/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 16, Flurstück 12/8, Hof- und Gebäudefläche, Braunshardter Weg 11, Größe 15,01 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß mit einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet,
soll am Donnerstag, dem 25. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wolfgang Friedrich in Darmstadt.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6100 Darmstadt, 28. 6. 1984 **Amtsgericht**

3397
3 K 141/83: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 170, Blatt 6861, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 245, Betriebsgelände, Gewerbestraße 5, Größe 24,49 Ar,
soll am Montag, dem 1. Oktober 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 22. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hannelore Gisela Thomas geb. Hermann.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 000,— Deutsche Mark.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.
Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 17. 5. 1984 **Amtsgericht**

3398
3 K 61/83: Das im Grundbuch von Schaafheim, Band 50, Blatt 2500, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Schaafheim, Flur 2, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Beunegasse 27, Größe 4,52 Ar,
soll am Montag, dem 24. September 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Adelheid Pfuhl geb. Hirsch,
b) Helmut Griessmann, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 662 500,— Deutsche Mark.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.
Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 22. 5. 1984 **Amtsgericht**

3399

3 K 121/83: Das im Grundbuch von Münster, Band 47, Blatt 2288, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 8, Gemarkung Münster, Flur 13, Flurstück 724, Bauplatz, Iglauer Straße, Größe 5,46 Ar,
soll am Montag, dem 15. Oktober 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Johann Adam Haus,
b) Horst Karl Haus,
c) Gisela Marga Herd geb. Haus, — in Erbengemeinschaft —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 960,— Deutsche Mark.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.
Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 6. 6. 1984 **Amtsgericht**

3400

3 K 97/83: Das im Grundbuch von Hering, Band 36, Blatt 1573, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Hering, Flur 2, Flurstück 44, Grünland, Am Schafetsbrunnen, Größe 5,88 Ar,
soll am Dienstag, dem 11. September 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hans Helmut Stuckert, Rodgau 6.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 764,— Deutsche Mark.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.
Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 7. 6. 1984 **Amtsgericht**

3401

31 K 28/82: Das im Grundbuch von Langstadt, Band 31, Blatt 1426, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Langstadt, Flur 7, Flurstück 314, Bauplatz, Dr.-Diehl-Straße, Größe 5,14 Ar,
soll am Dienstag, dem 25. September 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Karin Gisela Richter.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— Deutsche Mark.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.
Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 15. 6. 1984 **Amtsgericht**

3402

3 K 109/83: Die im Grundbuch von Hering, Band 30, Blatt 1387, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Hering, Flur 4, Flurstück 183, Grünland, Im Hockenroth, Größe 11,09 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Hering, Flur 4, Flurstück 221, Grünland, Der kleine Katzenstein, Größe 20,60 Ar,
und eingetragen im Grundbuch von Hering, Band 30, Blatt 1389,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Hering, Flur 4, Flurstück 145, Ackerland, Am Erzgrubenwäldchen, Größe 9,53 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Hering, Flur 4, Flurstück 222, Grünland, Der kleine Katzenstein, Größe 23,92 Ar,
sollen am Montag, dem 8. Oktober 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Heidy Winkler geb. Eberspächer,
b) Sonja Görcke geb. Eberspächer,
c) Gernot Eberspächer, — a)—c) in Erbengemeinschaft —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 183 auf	887,20 DM,
Flurstück 221 auf	1 236,— DM,
Flurstück 145 auf	953,— DM,
Flurstück 222 auf	1 935,20 DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.
Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 18. 6. 1984 **Amtsgericht**

3403

3 K 21/84: Das im Grundbuch von Niedernhausen, Band 15, Blatt 644, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedernhausen, Flur 2, Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstr. 8, Größe 14,99 Ar,
soll am Dienstag, dem 2. Oktober 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Sabine Meisenbach,
b) Annette Meisenbach,
c) Babette Meisenbach, — zu je einem Drittel —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— Deutsche Mark.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.
Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 18. 6. 1984 **Amtsgericht**

3404

3 K 36/83: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 106, Blatt 4137, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 8, Flurstück 448, Hof- und Gebäudefläche, Henri-Dunant-Str. 3, Größe 6,20 Ar,
soll am Montag, dem 3. September 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Detlef Heinz Koch,
b) Renate Margarete Koch geb. Wießmann, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475 000,— Deutsche Mark.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.
Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 19. 6. 1984 **Amtsgericht**

3405

8 K 17/83: Das im Grundbuch von Straßebersbach, Band 58, Blatt 1994, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 265/3, Hof- und Gebäudefläche, Forststraße, Größe 4,97 Ar,
soll am Mittwoch, dem 24. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Kraftfahrer Dieter Roth,
b) Monika Roth geb. Wickel, Dietzhölztal-Ewersbach, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6340 Dillenburg, 8. 6. 1984 **Amtsgericht**

3406

8 K 13/84: Das im Grundbuch von Haiger, Band 111, Blatt 3723, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Flur 50, Flurstück 440/3, Hof- und Gebäudefläche, Kalbsbach, Größe 5,19 Ar,
soll am Mittwoch, dem 3. Oktober 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Rüdiger Kilian und Monika geb. Kersting, Kalbsbachstraße 2a, 6342 Haiger 1, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6340 Dillenburg, 12. 6. 1984 **Amtsgericht**

3407

8 K 9/84: Die im Grundbuch von Dillenburg, Band 89, Blatt 3040, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 85/47, Hof- und Gebäudefläche, Marbachstr. 95, Größe 5,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 47/13, Hofraum, An der Marbach, Größe 8,75 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Oktober 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Raum 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günther, Marie Henriette, geb. Hafer, Dillenburg, Marbachstr. 95,

b) Christ, Hermann, Polizeibeamter, geb. 20. 3. 1930, Dillenburg-Manderbach,

c) Christ, Friedrich, Bauunternehmer, geb. 25. 8. 1931, Dillenburg, Alte Rheinstr. 8, — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Grundbesitz ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 24, Flurstück 85/47 auf 177 910,— DM,
Flur 24, Flurstück 47/13 auf 26 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 15. 6. 1984 **Amtsgericht**

3408

3 K 8/83: Das im Grundbuch von Erbach, Bezirk Erbach, Band 59, Blatt 1756, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weingarten, Pundborn, Flur 7, Flurstück 340/251,

soll am Mittwoch, dem 3. Oktober 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Str. 40, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Margareta Anna Blümke geb. Pusch, Homberg 1,

b) Maria Steuer geb. Pusch, Frankfurt am Main 71,

c) Wilhelm Jakob Pusch, Limburg,

d) Johannes Pusch, Limburg,

e) Karl-Heinz Pusch, Limburg,

f) Amalie Mathilde Basquit geb. Pusch, Limburg,

g) Valentin Pusch, Erbach,

h) Karl Pusch, Tettnang,

i) Anna Koch geb. Pusch, Oberursel,

j) Katharina Pusch geb. Lingelbach, Homberg,

k) Harald Pusch, Homberg,

l) Helene Pusch geb. Teubner, Oestrich-Winkel,

m) Gisela Anna Baumeister geb. Pusch, Wiesbaden-Biebrich,

n) Karl Pusch, Frankfurt am Main 70, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 30. 5. 1984 **Amtsgericht**

3409

3 K 19/83: Die im Grundbuch von Grebendorf, Band 35, Blatt 1397, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur 11, Flurstück 58/2, Hof- und Gebäudefläche, Bernstal 12, Größe 5,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grebendorf, Flur 11, Flurstück 58/3, Hof- und Gebäudefläche, Bernstal 12, Größe 0,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1983 bzw. 22. 4. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Franz Josef Riesinger,

b) Roswitha Riesinger geb. Lange, Eschwege, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 2. 7. 1984 **Amtsgericht**

3410

3 K 34/84: Das im Grundbuch von Waldkappel, Band 70, Blatt 1267, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldkappel, Flur 7, Flurstück 150/3, Straße, Wehrgasse, Größe 0,24 Ar,

Flur 7, Flurstück 98/5, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Str. 2, Größe 10,24 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Dezember 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jutta Siebert geb. Ernst, Bad Hersfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 2. 7. 1984 **Amtsgericht**

3411

84 K 266/83: Das im Grundbuch von Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 61, Blatt 1739, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 3,014/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberliederbach, Flur 1,

Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gebäude- und Freifläche-Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gebäude- und Freifläche-Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5, und an der Untermühle 2, 4, Größe 116,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnung Nr. 39 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1701—1738, 1740—2032),

soll am Donnerstag, dem 20. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Karl-Heinz Bauer, Industriestr. 2, 6237 Liederbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 6. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

3412

84 K 315/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 31, Band 13, Blatt 458, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 477, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Rittergasse 11, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 1, Flur 477, Flurstück 76/2, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Rittergasse 9 A, Größe 0,37 Ar,

sollen am Dienstag, dem 11. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Bernard Lysaght-Mac Gowan, Am Dornbusch 9, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 610 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf 170 000,— DM,
insgesamt auf 780 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 7. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

3413

84 K 335/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 13, Blatt 458, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung 1, Flur 477, Flurstück 76/3, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Rittergasse 9 A, Größe 0,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Bernard Lysaght-Mac Gowan, Am Dornbusch 9, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 7. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

3414

84 K 278/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 48 H, Band 66, Blatt 2173, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 48 H, Flur 1, Flurstück 240/6, Gebäude- und Freifläche, Heddernheimer Landstraße 324, Größe 1,37 Ar,

Flurstück 240/10, Gebäude- und Freifläche, Heddernheimer Landstr. 324, Größe 0,69 Ar,

Flurstück 240/12, Gebäude- und Freifläche, Heddernheimer Landstraße, Größe 0,29 Ar,

Flurstück 240/17, Gebäude- und Freifläche, Heddernheimer Landstr. 324, Größe 1,50 Ar,

Flurstück 240/20, Gebäude- und Freifläche, Heddernheimer Landstr. 324, Größe 0,03 Ar,

Flurstück 240/18, Gebäude- und Freifläche, Heddernheimer Landstr. 324, Größe 1,70 Ar,

Flurstück 240/19, Gebäude- und Freifläche, Heddernheimer Landstr. 324, (postalisch: Niederurseler Landstr. 152), Größe 1,93 Ar,

insgesamt Größe 7,51 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1982 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Walter Ulrich, zur Hälfte (der Anteil ist nunmehr übergegangen auf Herrn Hans-Peter Anderl, München),

b) Herr Hans Ulrich, Frankfurt am Main, zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 412 000,— Deutsche Mark.

Die im Eigentum der Firma Aral AG befindlichen Baulichkeiten und Gegenstände werden nicht mitversteigert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 7. 1984
Amtsgericht, Abt. 84

3415

K 47/83: Das im Grundbuch von Birkenau, Band 68, Blatt 2753, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, Flur 1, Flurstück 262/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 54, Größe 5,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 11. 83 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Balschbach, Birkenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 25. 6. 1984
Amtsgericht

3416

24 K 30/84: Die im Grundbuch von Dornheim, Band 90, Blatt 3360, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dornheim, Flur 8, Flurstück 676, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Lahnstr., Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dornheim, Flur 8, Flurstück 692, Gebäude- und Freifläche, Lahnstraße 39, Größe 1,70 Ar,

sollen am Dienstag, dem 2. Oktober 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Krumme, Horst, Verlagskaufmann, geb. 26. 12. 1931, Seeheim 3, zur Hälfte,

b) Krumme, Hildegard geb. Geiger, geb. 6. 8. 1938, daselbst, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 214 600,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 7. 1984 **Amtsgericht**

3417

24 K 40/84: Die im Grundbuch von Dornheim, Band 90, Blatt 3360, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dornheim, Flur 8, Flurstück 677, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Lahnstr., Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dornheim, Flur 8, Flurstück 693, Gebäude- und Freifläche, Lahnstraße 41, Größe 3,25 Ar,

sollen am Dienstag, dem 9. Oktober 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Krumme, Horst, Verlagskaufmann, geb. 26. 12. 1931, Seeheim 3, zur Hälfte,

b) Krumme, Hildegard geb. Geiger, geb. 6. 8. 1938, daselbst, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 242 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 7. 1984 **Amtsgericht**

3418

1 K 90/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band Nr. 73, Blatt 2353,

Flur 54, Flurstück 8/25, Hof- und Gebäudefläche, Taubenberg 16, Größe 9,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Oktober 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Dorsch und Brigitte Dorsch geb. Fiebrandt, beide 6270 Idstein, — je zur Hälfte —.

Das Verfahren ist zur Feriensache erklärt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 767 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 10. 7. 1984 **Amtsgericht**

3419

K 49/83: In dem Zwangsversteigerungsverfahren bezüglich des im Grundbuch von Lampertheim, Band 289, Blatt 10931, eingetragenen Wohnungseigentums, 27,7/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lampertheim

Flur 19, Nr. 486/3, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffenwiesee 2,Bachfeld 4, 6, 8, Größe 40,07 Ar,

Flur 19, Nr. 485, Bauplatz, Pfaffenwiese, Größe 2,24 Ar,

Flur 19, Nr. 502/1, Parkplatz, Rheinweide, Größe 1,64 Ar,

Flur 19, Nr. 504/1, Parkplatz, Rheinweide, Größe 3,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11, im Erdgeschoß (Haus Bachfeld 8) und dem Kellerraum Nr. 11,

wird der für Donnerstag, den 30. August 1984, 10.30 Uhr, bestimmte Versteigerungstermin vertagt auf

Freitag, den 14. September 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude.

Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1983 (Tag des Versteigerugsvenmerks):

Erich Strate, 4019 Monheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 3. 7. 1984 **Amtsgericht**

3420

7 K 61/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 48, Blatt 1622,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 374, Hof- und Gebäudefläche, Am Buchenhang 1, Größe 9,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. September 1984, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1984 und 28. 3. 1984 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Elektroniker Hans Peter Hardt und

Ehefrau Barbara Hardt geb. Kessler, beide in Wolfenhausen, jetzt in Selters-Münster, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 322 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 5. 1984
Amtsgericht

3421

2 K 49/83: Das im Grundbuch von Hopfelde, Band 8, Blatt 235, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hopfelde, Flur 68, Flurstück 119, Hof- und Gebäudefläche, Im Bruchbach Nr. 50, Größe 11,18 Ar,

soll am 3. September 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Str. 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal) — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gustav Adolf Scharf,

b) Marie Scharf, geb. Ammermann, Rothesteinstraße 20, 3437 Bad Sooden-Allendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 189 300,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 5. 7. 1984 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1984

Gemäß § 15 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen vom 13. Juli 1967 gebe ich hiermit das endgültige Wahlergebnis bekannt:

1. Laut Wählerverzeichnis betrug die Zahl der Wahlberechtigten 17 279. An der Wahl beteiligt haben sich 10 917 Wähler. Die Wahlbeteiligung betrug 63,19%.

2. Ungültige Stimmen: 72
3. Es entfielen auf:

Liste 1	1768 Stimmen	=	13 Delegierte
Liste 2	1899 Stimmen	=	14 Delegierte
Liste 3	1435 Stimmen	=	11 Delegierte
Liste 4	1038 Stimmen	=	8 Delegierte
Liste 5	2771 Stimmen	=	21 Delegierte
Liste 6	1816 Stimmen	=	13 Delegierte
Liste 7	118 Stimmen	=	0 Delegierte

Damit sind folgende Kandidaten zu Delegierten der neuen Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen gewählt:

Liste 1: Ärzte der Basisversorgung

Dr. Norbert Löschhorn, Seeheim-Jugenheim; Dr. Helmuth F. Klotz, Darmstadt; Dr. Karl F. Nicklas, Frankfurt am Main; Prof. Dr. Ingeborg Siegfried, Biebertal; Dr. Peter Fischer, Kassel; Dr. Klaus Uffelmann, Gemünden; Dr. Siegmund Kalinski, Frankfurt am Main; Dr. Georg E. Haas, Frankfurt am Main; Dr. Wolf Vogler, Marburg; Dr. Hans Hayn, Neu-Isenburg; Dr. Claus-J. Stoecker, Wiesbaden; Dr. Anneliese Eichler, Frankfurt am Main; Dr. Herbert Stöppler, Lauterbach (Hessen).

Liste 2: Hartmannbund Hessen

Dr. Otfried P. Schaefer, Kassel; Dr. Ingrid Hasselblatt-Diedrich, Frankfurt am Main; Dr. Jürgen Bausch, Bad Soden-Salmünster; Dr. Horst-E. Heldt, Gießen; Dr. Michael Berliner, Gießen; Dr. Eckhard Stück, Kassel; Dr. Klaus Tegtmeier, Dillenburg; Dr. Hermann Bußmann, Wiesbaden; Dr. Günter Lenfers, Limburg a. d. Lahn; Dr. Reinhold Rathscheck, Hofheim am Taunus; Dr. Gösta Strasding, Frankfurt am Main; Dr. Reinhold Ferrari, Kassel; Dr. Friedrich R. Douwes, Bad Sooden-Allendorf; Dr. Eberhard Klippel, Hünfeld;

Liste 3: Gemeinschaft Hessischer Ärzte

Dr. Günter Pasewald, Wiesbaden; Dr. Wolfgang Weimershaus, Bad Orb; Dr. Günther Simon, Fulda; Dr. Irmfried F. W. Hüsken, Frankfurt am Main; Dr. Ute Freund-Hoffmann, Friedrichsdorf; Dr. Helmut Walther, Büttelborn; Dr. Hermann Bresgen, Frankfurt am Main; Dr. Ernst Heins, Kassel; Dr. Karl-Henning Blauert, Frankfurt am Main; Prof. Dr. Egmont Wildhirt, Kassel; Dr. Georg Holfelder, Frankfurt am Main;

Liste 4: Ältere Ärzte Hessens

Dr. Gerhard Unger, Gießen; Dr. Robert Falter, Heppenheim (Bergstraße), Dr. Walter Ottmar, Kassel; Dr. Heinrich Lotz, Frankfurt am Main; Dr. H. Büchler, Zwingenberg; Dr. Robert Greim, Waldems; Dr. Albert Sendelbach, Fulda; Dr. Egon Hartmann, Villmar 2;

Liste 5: Marburger Bund

Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands

Dr. Wolfgang Furch, Bad Nauheim; Dr. Wolfgang Bechtoldt, Bad Soden 2; Prof. Dr. Horst Kuni, Marburg; Dr. Roland Wönne, Frankfurt am Main; Dr. Volker Freudenberg, Kassel; Dr. Eckart Mende, Seeheim 1; Dr. Matthias Moreth, Frankfurt am Main; Dr. Hans-Dieter Rudolph, Kassel; Prof. Dr. Gerd Rosemann Frankfurt am Main; Pro. Dr. Peter Röttger, Fernwald-Annerod; Dr. Ulrich Lang, Wiesbaden; Dr. Margit Feuerherm, Alsbach; Dr. Jochen Wimmenauer, Wiesbaden; Dr. Harald Krieger, Linden; Karin Heimes, Marburg; Vojislav Obradovic, Petersberg 2; Prof. Dr. Gerhard Baltzer, Marburg; Dr. Wolfgang Staerk, Hofgeismar; Prof. Dr. Wolfhart Niemeyer, Lahntal-Göttingen; Bernhard Reuther, Hanau 7; Dr. Johannes K. Scheufele, Ober-Kainsbach;

Liste 6: Liste Demokratischer Ärzte

Dr. Winfried Beck, Offenbach am Main; Dr. Ernst Girth, Frankfurt am Main; Erna Balluf, Frankfurt am Main; Dr. Bernhard Pfältzer, Maintal 3; Prof. Dr. Hans Mausbach, Frankfurt am Main; Dr. Rainer Haertel, Schöneck; Prof. Dr. Hans-Ulrich Deppe, Frankfurt am Main; Dr. Jürgen Seeger, Frankfurt am Main; Wilfried Bieniek, Gießen; Dr. Beate Schücking, Marburg; Klaus-Peter Sauer, Kassel; Dr. Magdalena Marckardt, Marburg; Dr. Wolf-Andreas Fach, Bruchköbel.

6000 Frankfurt am Main, 29. Juni 1984

Landesärztekammer Hessen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheim und Arbeiterwohnungen m.b.H., 6230 Frankfurt am Main 80

Am 28. Mai 1984 ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden:

Kfm. Angestellter Wolfgang Rumke.

Am gleichen Tage wurde von der Gesellschafterversammlung neu in den Aufsichtsrat gewählt:

Kfm. Angestellte Rosemarie Münch.

6230 Frankfurt am Main 80, 27. Juni 1984

Die Geschäftsführung
gez.: Dr. Edgar Lenz
gez.: Karl Heinz Warnecke

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Industriemüll GmbH nach dem Stand vom 27. Juni 1984

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Günther Breuers	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Stellvertretender Vorsitzender

Direktor Dr. Karlheinz Trobisch	Hoechst AG

Aufsichtsratsvorsitzender

Ministerialrat Dr. Bodo Baars	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
1. Kreisbeigeordneter Wolfgang Knoll	Main-Taunus-Kreis
Hauptgeschäftsführer Assessor Richard Speich	Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main
Dipl.-Ing. chem. Wolfgang Biermann	B. Braun Melsungen AG
Direktor Erich Fleischmann	Hoechst AG
Dr. rer. nat. Fred Koppernock	E. Merck Verwaltungsges. mbH
Vors. Geschäftsführer Dr. Joachim Plenz	Ciba-Geigy Marienberg GmbH
Ing.-grad. Peter Schuster	Röhm GmbH
Ing.-grad. Uwe Wiedemeier	Volkswagenwerk AG

6200 Wiesbaden, 29. Juni 1984 **Hessische Industriemüll GmbH.**

Satzung zur Änderung der Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck vom 29. Mai 1984

Artikel 1

Die Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck vom 8. September 1964 (StAnz. Nr. 2 vom 11. 1. 1965, Seite 73), ergänzt durch die Satzungen zur Änderung der Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Wald : vom 29. Mai 1968 (StAnz. Nr. 42 vom 14. 10. 1968, Seite 1585), vom 4. Mai 1972 (StAnz. Nr. 27 vom 3. 7. 1972, Seite 1190), vom 21. Mai 1976 (StAnz. Nr. 35 vom 30. 8. 1976, Seite 1565) und vom 19. Mai 1980 (StAnz. Nr. 30 vom 28. 7. 1980, Seite 1357) wird wie folgt geändert:

Nr. 1. In § 4 werden die Worte „Regierungsbezirk Kassel" durch die Worte „Geschäftsbereich der Versorgungskasse" ersetzt.

Nr. 2. § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Auf jede angefangenen 10 000 DM der letzten Jahresumlage entfällt eine Stimme.

Nr. 3. § 7 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind.

Nr. 4. § 8 wird wie folgt geändert:

4.1 § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f entfällt.

4.2 Die bisherigen Buchstaben g bis j werden die Buchstaben f bis i.

4.3 § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Entscheidungen zu Absatz 1 Buchstabe g bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Nr. 5. § 16 wird wie folgt geändert:

5.1 § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Nachträglich festgestellte Fehler bei der Festsetzung der Umlage oder der Zahlungen sind im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder zu berichtigen. Der Zeitraum wird auf die der Festsetzung vorhergehenden fünf Rechnungsjahre begrenzt.

5.2 In § 16 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Überzahlungen von Versorgungsbezügen sind nur insoweit von dem Mitglied zu erstatten, als sie von ihm verschuldet wurden. Im übrigen richtet sich die Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes und der zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Nr. 6 § 35 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Zahlungsverzug sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Artikel 3

Der Direktor wird ermächtigt, die Kassensatzung in einer Neufassung bekanntzugeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck am 29. Mai 1984 in Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis

Genehmigt durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 29. Juni 1984 — IV B 3 — 54 k 06 — 45/84 —

3500 Kassel, 3. Juli 1984

Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck

Aktuelle Hessische Kreiszahlen — Die Landkreise und kreisfreien Städte Hessens im Spiegel der Statistik

Aktuelle Daten für alle hessischen Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern sowie den Umlandverband Frankfurt beinhaltet das neuerschienene Heft I/1984 der „Hessischen Kreiszahlen". Das Hessische Statistische Landesamt hat die aktuellen Daten für über 600 Merkmale in dieser Ausgabe zusammengestellt, u. a. zu den Bereichen Gebiet und Bevölkerung, Bildung und Kultur, Erwerbstätigkeit, Landwirtschaft, Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe und Bautätigkeit. Die neu vorliegenden Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik 1982 sowie der Einkommensteuer-, Vermögensteuer- und Einheitswertstatistik 1980 wurden ergänzend in die Berichterstattung über den Bereich „Steuern" aufgenommen.

Neben den aktuellen Daten beinhalten die „Hessischen Kreiszahlen" in jeder Ausgabe „Ausgewählte Daten im Zeitvergleich". Für diese Ausgabe konnten die Angaben über Baugenehmigungen, Baufertigstellungen, den Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen von 1979 bis 1982, den Energieverbrauch des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes und die Beschäftigungsdichte für die Jahre bis 1970 aufbereitet werden.

Heft I/1984 der „Hessischen Kreiszahlen" umfaßt 86 Seiten und ist zum Preis von 3,50 DM (zuzüglich Versandkosten) beim Hessischen Statistischen Landesamt, Postfach 32 05, Rheinstraße 35/37, 6200 Wiesbaden 1, oder über den Buchhandel zu beziehen.

6200 Wiesbaden, 28. Juni 1984

Hessisches Statistisches Landesamt

Erneuter Preisanstieg für landwirtschaftliche Grundstücke — Mehr Fläche wechselte den Besitzer

In Hessen wurden 1983 rund 2500 landwirtschaftliche Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 1800 Hektar und einem Kaufwert von über 54 Millionen DM veräußert. Diese Fläche war gegenüber dem Vorjahr und dem Mittel der Jahre 1974 bis 1984 um 30 Prozent größer.

Nach Mitteilung des Hessischen Statistischen Landesamtes entfiel mehr als die Hälfte der verkauften Fläche auf Grundstücke mit 1 oder mehr Hektar.

Der durchschnittliche Kaufpreis je Quadratmeter lag 1983 mit 3,02 DM etwa so hoch wie 1980, nachdem 1981 und 1982 leichte Preisrückgänge zu verzeichnen waren. Am höchsten waren die Preise für landwirtschaftliche Grundstücke in den kreisfreien Städten (12,06 DM je Quadratmeter) und dem Main-Taunus-Kreis (11,27 DM je Quadratmeter)), am niedrigsten dagegen im Vogelsbergkreis (1,37 DM je Quadratmeter) und dem Landkreis Limburg-Weilburg (1,58 DM je Quadratmeter).
Rückfragen: Telefon (0 61 21) 3 68 26 49.

(Der Statistische Bericht M I 7 — j/83 „Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke" liegt vor. — 150 DM.)

6200 Wiesbaden, 28. Juni 1984

Hessisches Statistisches Landesamt

Beschäftigungssituation im Verarbeitenden Gewerbe unverändert — Beschäftigtenstand verharrt unter dem Vorjahresniveau

Die Zahl der Beschäftigten im hessischen Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe lag im Mai dieses Jahres mit gut 588 525 um 0,9 Prozent unter dem Stand des gleichen Vorjahresmonats. Wie das Hessische Statistische Landesamt mitteilt, hat sich damit die positive Tendenz der Vormonate nicht fortgesetzt. Im Februar dieses Jahres war das Vorjahresniveau noch um 1,6 Prozent unterschritten worden, im März um 1,3 Prozent und im April ebenfalls um 0,9 Prozent.

Von den bedeutendsten Wirtschaftszweigen lag mit mehr als 78 900 tätigen Personen nur die Elektortechnik um 2,5 Prozent über dem Ergebnis vom Mai 1983. Die chemische Industrie beschäftigte genau so viele Arbeiter und Angestellte wie im letzten Jahr (86 400). Dagegen verfehlten sowohl der Maschinenbau mit 69 500 (minus 3,9 Prozent) als auch der Straßenfahrzeugbau mit 82 500 Beschäftigten (minus 0,8 Prozent) ihr Vorjahresniveau.

Rückfragen: Telefon (0 61 21) 3 68 25 93.

6200 Wiesbaden, 28. Juni 1984

Hessisches Statistisches Landesamt

Öffentliche Ausschreibungen

KREIS OFFENBACH
Der Kreisausschuß

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, Tel. 06 11 / 80 68-1

Baumaßnahme:	**Erweiterung Gesamtschule Dietzenbach, III. Bauabschnitt**
Gewerk 7:	**Putzarbeiten Ausführung März/April 1985**
Gewerk 8:	**Fliesen- und Plattenarbeiten Ausführung März/April 1985**
Gewerk 9:	**Gußasphaltarbeiten Ausführung April/Mai 1985**
Gewerk 10:	**Bodenbelagsarbeiten Ausführung Mai 1985**

Angebotsunterlagen können in doppelter Ausführung ab 16. Juli 1984 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1302, Telefon 80 68/2 83, Berliner Straße 60, in 6050 Offenbach am Main gegen Erstattung einer jeweiligen Schutzgebühr von 20,— DM je Gewerk in bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung abgeholt werden.

Angebotsschluß: am 28. August 1984, 14.00 Uhr.

Angebotseröffnung für Bieter und deren Bevollmächtigten: Dienstag, den 28. August 1984, um 14.00 Uhr für Gewerk 7, 14.15 Uhr für Gewerk 8, 14.30 Uhr für Gewerk 9, 14.45 Uhr für Gewerk 10.

6050 Offenbach am Main, 2. Juli 1984.

Der Kreisausschuß

Die Erd-, Verbau-, Drän-, Entwässerungskanal-, Beton- und Stahlbeton-Abdichtungs-, Maurer- und Estricharbeiten (Baumeisterarbeiten) für den Neubau des Stellwerkes Überholbahnhof Burgsinn in Bau-km 267,173 — Objekt 6177 — der Neubaustrecke Hannover—Würzburg werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

2 500 m³ Erdaushub
700 m³ Bodenaustausch
200 m² Verbau
300 m Dränleitungen
90 m Entwässesrungsleitungen
490 m³ Stahlbeton
700 m² Abdichtungen
230 m² Mauerwerk
450 m² Verblendschalungsmauerwerk mit Dämmstoffeinlage
200 m² Estriche

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom September 1984 bis Mai 1985.

Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg PGr H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 60,— Deutsche Mark (einschl. USt.) bei der Deutschen Verkehrskredit-Bank Konto 3 000, BLZ 760 103 00, der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 23/84 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, 7. August 1984, 11.00 Uhr.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 16. Juli 1984 angefordert werden.

DEUTSCHE BUNDESBAHN
Bundesbahndirektion Nürnberg
Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale

Öffentlich ausgeschrieben werden Vorbereitungsarbeiten an 10 Tunnelportalen der Neubaustrecke Hannover—Würzburg von Bau-km 253,800 bis Bau-km 273,930 für die Befestigung von Portalkränzen. Hauptsächliche Leistungen:

Bau-km 253,800—256,500/5 Portalbereiche

a) Betonarbeiten insgesamt ca. 750 m³ B 25
b) Kabelkanalverlegung ca. 500 m
c) Erdarbeiten und Böschungsabflachung ca. 13 000 m³
d) Frostschutzschicht ca. 1 600 m³
e) Wegebau ca. 800 m
f) Zementverfestigte Kiessandschicht ca. 500 m³

Bau-km 265,100—273,930/5 Portalbereiche

a) Betonarbeiten insgesamt ca. 550 m³ B 25
b) Kabelkanalverlegung ca. 500 m
c) Frostschutzschicht ca. 1 600 m³
d) Zementverfestigte Kiessandschicht ca. 500 m³

Ausführung voraussichtlich in der Zeit von September 1984 bis August 1985.

Die getrennte Vergabe nach Losen bleibt vorbehalten.

Die Vergabeunterlagen können bei der Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstr. 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 265,— DM (einschließlich Mehrwertsteuer) bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank, Niederlassung Nürnberg, Kto.-Nr. 3 000 (BLZ 760 103 00) oder Postscheckkonto Nr. 50-859 (BLZ 760 100 85), Postscheckamt Nürnberg. Dabei ist die Ausschreibungsnummer 20/84 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 21. August 1984, 9.30 Uhr, Zimmer 58, Projektgruppe H/W Süd.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 31. Juli 1984 an die vorstehend genannten Bewerber herausgegeben werden.

DEUTSCHE BUNDESBAHN
Bundesbahndirektion Nürnberg
Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A; Herstellung eines Geh- und Radweges im Zuge der L 3206 zwischen Kalbach/OT Niederkalbach und Neuhof, Baustat. 1+140 — 3+000

Wesentliche Leistungen:

rd. 1000 m³ Erdbewegung
rd. 1500 t Frostschutzmaterial d. K. 0/45 mm
rd. 3500 m² Tragdeckschicht d. K. 0/16 mm, 8 cm dick
rd. 600 m² Asphaltbeton d. K. 0/8 mm, 60 kg/m²

und sonstige Leistungen wie Verlegen von Durchlässen und Sickerleistung sowie Versetzen von Zäunen.

Vollendung der Ausführung: 100 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 25,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. 6753-609, mit dem Vermerk „Herstellung eines Geh- und Radweges zwischen Kalbach/OT Niederkalbach und Neuhof" zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. August 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. September 1984.

6400 Fulda, 26. Juni 1984 **Hessisches Straßenbauamt**
323 — 63 a — 08 — 05

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A; Ausbau der L 2304 in der OD Kalbach/OT Heubach, Baustat. 0-020 — 0+801

Wesentliche Leistungen:

rd. 6500 m³ Erdbewegung
rd. 2500 m³ Frostschutzmaterial d. K. 0/45 mm
rd. 5000 m² Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 10 cm dick
rd. 5000 m² Asphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick

und sonstige Leistungen wie Versetzen von Bordsteinen, Herstellen von Gehwegen, Verlegen von Durchlässen, Versetzen von Weidezäunen usw.

Vollendung der Ausführung: 31. Oktober 1985.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 45,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6753-609, mit dem Vermerk „Ausbau der L 2304 OD Kalbach/OT Heubach" zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 2. August 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 13. September 1984.

6400 Fulda, 26. Juni 1984 **Hessisches Straßenbauamt**
323/63 a — 06/08/10 — 05

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A; L 3173; Ausbau der Ortslage Eiterfeld/OT Großentaft von NK 5225/007 km 0,005 bis NK 5225/008 km 0,520.

Wesentliche Leistungen:

6000 m³ Bodenbewegung
2160 m³ Frostschutzschicht
4700 m² bit. Tragschicht
4800 m² Asphaltbeton
1300 m² Gehwege herstellen

Vollendung der Ausführung: 31. Juli 1985.

Die Vergabeunterlagen können ab 28. Juni 1984 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, mit dem Vermerk „L 3173 Ausbau der OD Großentaft" zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montg bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 24. Juli 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 4. September 1984.

6400 Fulda, 26. Juni 1984 **Hessisches Straßenbauamt**
322 — 63 a — 06/08/10 — 05

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. K 112; Ausbau der OD Großenlüder, OT Müs, NK 5423/041, Stat. 0,035 bis Stat 0,321, einschl. Herstellung einer Sichtverbesserung an der B 254 im Einmündungsbereich der K 112.

Wesentliche Leistungen:

4 600 m³ Bodenbewegung
1 300 m³ Frostschutzmaterial
3 000 m² bit. Tragschicht
3 000 m² Asphaltbeton
1 000 m² Gehwege

Vollendung der Ausführung: 1. März 1985.

Die Vergabeunterlagen können ab 16. Juli 1984 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 60,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „K 112, Ausbau der OD Großenlüder, OT Müs" zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 7. August 1984, 11.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. September 1984.

6400 Fulda, 2. Juli 1984 **Hessisches Straßenbauamt Fulda**
3223 — 63a — 10 — 05

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A; hier: B 454, Deckenausbau zw. Niederaula — OT Kleba und Niederaula, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, von Netzknoten 5123 002, zw. Station 1,600 und 2,200

Bauarbeiten:

wesentliche Leistungen:

ca. 2800 m³ Erdarbeiten
ca. 1400 m³ Frostschutzschicht
ca. 4100 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick, B 80
ca. 4050 m² Asphaltbinder, Körnung 0/16, 4 cm dick, B 80
ca. 4050 m² Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick, B 80

sowie Sanierung eines Mühlgrabendurchlasses.

Ausführungsfrist: 76 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 20. Juli 1984. Angebotsunterlagen (2fach) können bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,00 DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „B 454; Deckenausbau zw. Niederaula — OT Kleba und Niederaula" zu leisten.

Eröffnungstermin: 2. August 1984, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 3. September 1984.

6430 Bad Hersfeld, 27. Juni 1984 **Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld**
3211/zw 63 a — 06 — 05

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. K 67, Ausbau zwischen Alheim OT Niederellenbach und OT Heinebach von Netzknoten 4923 033 zwischen Station 0+330 und 0+600.

Bauarbeiten:

wesentliche Leistungen:
ca. 4 500 m³ Erdarbeiten
ca. 1 000 m³ Frostschutzschicht
ca. 1 800 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick, B 80
ca. 1 800 m² Asphaltbinder, Körnung 0/16, 4 cm dick, B 80
ca. 1 750 m² Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick, B 80

sowie Gemeindearbeiten (ca. 415 m kombinierter Rad- und Gehweg)

Ausführungsfrist: 125 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 26. Juli 1984. Angebotsunterlagen (zweifach) können bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „K 67, Ausbau zwischen Alheim OT Niederellenbach und OT Heinebach".

Eröffnungstermin: 9. August 1984, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 10. September 1984.

6430 Bad Hersfeld, 5. Juli 1984

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

FRANKFURT: Von der Flughafen Frankfurt Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die Rohbauarbeiten für das Parkhaus P 33 öffentlich ausgeschrieben.
Ausschreibungs-Nr. Oe 41/84.

Das Parkhaus ist als offene Hochgarage, bestehend aus 10 Geschossen mit ca. 2 864 Einstellplätzen geplant.

Zur Ausführung kommen:

ca.	**31 000,0 m²**	**Beton B 35 für Decken, Wände, Treppen, Balken und Stützen**
ca.	**110 000,0 m²**	**Schalung für Decken, Wände, Treppen, Balken und Stützen**
ca.	**3 800,0 t**	**Stahl für Decken, Wände, Treppen, Balken und Stützen**
ca.	**3 700,0 m³**	**Beton B 35 für Spindelwände und Decken**
ca.	**21 000,0 m²**	**Schalung für Spindelwände und Decken**
ca.	**420,0 t**	**Stahl für Spindelwände und Decken**
ca.	**300,0 t**	**Profilstahl für das Dachgeschoß**
ca.	**5 300,0 m²**	**vorgehängte Fassadenplatten**
ca.	**300,0 m³**	**Beton B 35 vorhandene Wände, Decken und Fundamente abbrechen**
ca.	**500,0 m³**	**B 35 für Abfangung von Fundamenten, einschließlich Schalung**

Komplette Alternativ-Angebote für die Ausführung des Parkhauses in Stahlhochbau werden entsprechend den behördlichen Auflagen (F 90) ebenfalls angenommen.

Zu dieser Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der entsprechenden o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr in Höhe von DM 100,— auf das Postscheckkonto der FAG Nr. 44 127 600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingemäß durchgeführt wurden.

Schlußtermin für die Anforderung: 23. Juli 1984.

Submissionstermin: Ende August 1984.

Bauzeit: Oktober 1984 bis Mai 1986.

Weitere Auskünfte: Tel. 06 11 / 6 90 23 07.

6000 Frankfurt Main 75, 4. Juli 1984

Flughafen Frankfurt Main AG, Abteilung Bau und Anlagen

DARMSTADT: Die Bauleistungen zur Sanierung und zum teilweisen Umbau der Brücke im Zuge der L 3097 über die A 67 zwischen Darmstadt und Eschollbrücken sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

52	**lfd. m**	**Schutzgerüst über der Autobahn erstellen und umsetzen.**
97	**m²**	**Fahrbahnbelag bestehend aus Gußasphalt, Mastix, Kleinpflaster, Sand und Schutzbeton ausbauen.**
240	**m²**	**Straßendecke bestehend aus Asphaltbeton und Kleinpflastersteinen ausbauen.**
140	**m²**	**Gehwegkappen, 10 cm dick, abbrechen.**
40	**t**	**Asphaltbinder 0/16 liefern und profilgerecht einbauen.**
50	**t**	**Asphaltbinder 0/22 liefern und zur Straßenangleichung einbauen.**
580	**m²**	**Asphaltbetondecke herstellen**
75	**m³**	**B 25 frostbeständig für Kappen und Radweg**
150	**lfd. m**	**stählernes Füllstabgeländer erneuern**

Bauzeit: 90 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 7. 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-902 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe „Bauwerk Da 1000".

Eröffnung: Dienstag, den 7. August 1984, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

6100 Darmstadt, 19. Juni 1984 **Hess. Straßenbauamt Darmstadt**

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Neubau der B 448 zwischen Obertshausen und Tannenmühle, Herstellung von 2 Rohr-Durchlässen (Bauerbach) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 750	**m³**	**Baugrubenaushub**	
ca. 500	**m³**	**Kies-Sand**	
ca. 78,00	**m**	**Bachbetherstellung**	
ca. 90,00	**m**	**Bachbettverfüllung**	
36,50	**m**	**SBR NW 2000 mm**	**nach DIN 4033**
44,00	**m**	**SBR NW 2000 mm mit Unterbeton**	**nach DIN 4033**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 19. Juli 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 29,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 448, Obertshausen/Tannenmühle, Rohr-Durchlässse".

Eröffnung: Dienstag, den 7. August 1984, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

6100 Darmstadt, 5. Juli 1984 **Hess. Straßenbauamt Darmstadt**

HANAU: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 886 im Zuge der OD Wächtersbach, OT Neudorf von km 0,038 bis km 0,153 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I

1 200 m²	**Bodenbewegung**	
450 m³	**Frostschutzmaterial**	**(ca. 32 cm dick)**
1 150 m²	**Bitu-Tragschicht**	**10 cm dick**
1 150 m²	**Asphaltbinder 0/16**	**4 cm dick**
1 150 m²	**Asphaltbeton 0/11**	**4 cm dick**
100 m²	**Betonverbundpflaster**	**10 cm dick**
250 m	**Rinnenplatten**	
63 m	**Betonsockel**	**50 cm hoch**

Außerdem Arbeiten für die Straßenentwässerung und auf Anliegergrundstücken.

Los II

ca. 250 m Bürgersteig, 1,50 m breit in bituminöser Bauweise.

Bauzeit: 3 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. Juli 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der K 886 im Zuge der OD Wächtersbach, OT Neudorf von km 0,038 bis km 0,153".

Eröffnungstermin: Freitag, den 3. August 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 45 Werktage.

6450 Hanau, 4. Juli 1984 **Hessisches Straßenbauamt Hanau**

Stellenausschreibungen

Die Stadt Bad Nauheim, Wetteraukreis,

- **27 000 Einwohner**
- **Herzheilbad**

stellt wegen Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers am Jahresende 1984 zum 1. Dezember 1984 einen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes für das

Standesamt

ein.

Bewerber sollten über Fachkenntnisse und Erfahrung im Personenstandswesen verfügen. Die Planstelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10. September 1984 an den **Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Hauptamt, Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim.**

Wir sind die **Kommunale Planungs- und Entwicklungsgesellschaft der badischen Sparkassen mbH,** ein Tochterunternehmen der Badischen Landesbausparkasse mit Sitz in Karlsruhe.

Zwischen Odenwald und Bodensee beraten wir Städte und Gemeinden u. a. in Bereichen der Bauleitplanung, Erschließung und Sanierung.

Wir wollen unser Leistungsangebot verstärken und suchen

Projektleiter(-innen)

für den Aufgabenbereich **Stadtsanierung**

zur weitgehend selbständigen Betreuung von Sanierungsmaßnahmen.

Sie sollten über Erfahrungen in der Sanierungsdurchführung verfügen und fundierte Kenntnisse aller die Sanierung betreffenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, sowie Finanzierungsmöglichkeiten besitzen.

Wir erwarten vor allem die Bereitschaft und Fähigkeit angemessen und überzeugend auf die Belange der Städte, Gemeinden und Sanierungsbetroffenen einzugehen, wirtschaftlich realisierbare Lösungsansätze zu entwickeln und sich überdurchschnittlich für den Erfolg der Sanierung zu engagieren.

Wenn Sie sich dieser Aufgabe stellen wollen, erwarten wir Ihre aussagefähige Bewerbung mit Lichtbild und Gehaltsvorstellungen, die Sie bitte an die Personalabteilung der Badischen Landesbausparkasse, Siegfried-Kühn-Straße 4, 7500 Karlsruhe 1, richten wollen.

Badische Landesbausparkasse

Siegfried-Kühn-Str. 4 · 7500 Karlsruhe 1

STAATLICHE LANDESBILDSTELLE HESSEN

Bei der Staatlichen Landesbildstelle Hessen ist die Stelle eines

Verwaltungsbeamten

(Bes.-Gr. A 10)

ab sofort zu besetzen.

Der/Die Beamter/tin soll als Leiter/in in der Verwaltung hauptsächlich in den Bereichen Personal-, Kassen- und Rechnungswesen, Bewirtschaftung und Hausverwaltung tätig werden.

Bewerber, die ihren Schwerpunkt und Berufserfahrung möglichst in einem der o. a. Bereiche haben und die an einer selbständigen Mitarbeit interessiert sind, werden gebeten, sich mit den üblichen Unterlagen direkt an die Dienststelle zu wenden:

Staatliche Landesbildstelle Hessen
z. Hd. Herrn Suppa
Gutleutstraße 8—12
6000 Frankfurt am Main 1
Telefon 06 11 / 25 68-1

Die

Evangelische Fachhochschule Darmstadt,

eine Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts (staatlich anerkannt), mit etwa 600 Studenten in den Fachbereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Kirchliche Gemeindepraxis sucht zum 1. März 1985 eine(n)

Professor(in) der Rechte

In Absprache mit dem zweiten hauptamtlichen Juristen soll er/sie insbesondere folgende Rechtsgebiete vertreten:

- Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Grundrechte, Verwaltungverfahren, Bürgerbeteiligung)
- Sozialrecht (Verfassungsrechtliche Grundlagen, Sozialgesetzbuch, BSHG)
- Zivilrecht (Einführung, Grundzüge des Schuldrechts, Familienrecht)

Bereitschaft zur Mitarbeit in der Hochschulselbstverwaltung wird vorausgesetzt.

Die Einstellungsvoraussetzungen des § 29 Hessisches Fachhochschulgesetz müssen erfüllt sein.

Erwartet wird die Bejahung der evangelischen Zielsetzung der Fachhochschule und die Bereitschaft zur Teilnahme am Gespräch zwischen Theologie und Humanwissenschaften. Erbeten werden Überlegungen zu den Vorstellungen der Bewerberin/des Bewerbers von einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft (bis 4 Seiten).

Bewerber sollen Mitglied der evangelischen Kirche sein.

Die Vergütung erfolgt entsprechend C-Besoldung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnissen, Schriftenverzeichnis, Lichtbild) sind bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an:

Rektor der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt,
Zweifalltorweg 12, 6100 Darmstadt

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Bei der

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

ist zum 1. Oktober 1984 die Stelle des (der)

Leiters(in) der Stadtkasse

zu besetzen. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 11 BBesG bewertet.

Wir suchen eine(n) erfahrene(n) Praktiker(in), der (die) das kommunale Haushalts-, Kassen- und Vollstreckungsrecht beherrscht und Erfahrungen mit Datenverarbeitung im Kassenwesen besitzt. Er (Sie) sollte über Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen verfügen.

Richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) bis zum 15. 8. 1984 an den

Magistrat der Kreisstadt Limburg
Personalabteilung
Postfach 1455
6250 Limburg a. d. Lahn.

Am Hessischen Landesmuseum in 6100 Darmstadt, Friedensplatz 1, ist die Stelle eines

Amtmanns

(Bes. Gr. A 11)

zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Der Beamte soll als Leiter der Verwaltung in den Bereichen Personal-, Kassen- und Rechnungswesen, Bewirtschaftung und Hausverwaltung tätig werden.

In Frage kommt ein jüngerer fähiger Beamter mit Verwaltungsprüfung II.

Erwartet werden Einsatzbereitschaft, Organisationsgeschick und die Fähigkeit im Umgang mit Mitarbeitern.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. 8. 1984 erbeten an das

Hessische Landesmuseum,
Friedensplatz 1,
6100 Darmstadt.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger" Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982 — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. **Der Umfang der Ausgabe Nr. 29 vom 16. Juli 1984 beträgt 60 Seiten.**